Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5750**
14. Wahlperiode 03. 04. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/4599 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/5204 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

3. zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Marie-Luise Dött, Cajus Caesar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/5546 –

Prüfung der Umweltverträglichkeit den Erfordernissen einer modernen Umweltpolitik anpassen

4. zu dem Antrag der Abgeordneten Birgit Homburger, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/3397 –

Umsetzung der IVU-Richtlinie – Umweltgesetzbuch auf den Weg bringen

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 14/4599 und dem wortgleichen Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 14/5204 sollen in erster Linie Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften (UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie, Deponierichtlinie, Umweltinformationsrichtlinie u. a.) im innerstaatlichen Recht Rechnung getragen werden.

Mit dem Antrag auf Bundestagsdrucksache 14/5546 soll die Bundesregierung u. a. aufgefordert werden, den o. b. Gesetzentwurf entsprechend einer Reihe näher bezeichneter Maßgaben abzuändern.

Mit dem Antrag auf Bundestagsdrucksache 14/3397 soll die Bundesregierung u. a. aufgefordert werden, den o. b. Gesetzentwurf schnellstmöglich vorzulegen und das Umweltgesetzbuch endlich auf den Weg zu bringen.

B. Lösung

Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe auf den Bundestagsdrucksachen 14/4599 und 14/5204 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, in der neben redaktionellen Änderungen u. a. einige Schwellenwerte für die UVP-Pflichtigkeit bestimmter Vorhaben gesenkt und die untere Gebührengrenze für die Auskunftserteilung im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes auf Null gesetzt wurde, sowie

Annahme einer Entschließung, in der die Bundesregierung u. a. gebeten wird, die Kodifikation des deutschen Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch zügig voranzubringen.

Mehrheitsentscheidung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P. und PDS

Ablehnung der Anträge auf den Bundestagsdrucksachen 14/3397 und 14/5546 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P.

C. Alternativen

Annahme der Gesetzentwürfe in veränderter Fassung entsprechend den im Ausschuss gestellten Anträgen (siehe Bericht) bzw. Annahme der Anträge.

D. Kosten

Die durch den Gesetzentwurf bewirkten Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Bundestagsdrucksache 14/4599 – und den Gesetzentwurf – Bundestagsdrucksache 14/5204 – in der aus der nachfolgenden Zusammenfassung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   Der Deutsche Bundestag begrüßt die Vorlage des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz. Es handelt sich dabei um eine vollständige Umsetzung der genannten Richtlinien und berücksichtigt in vollem Umfang die entsprechende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

   Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass bei der Umsetzung der genannten Richtlinien zwei Prinzipien im Vordergrund stehen: die unbedingte Europarechtskonformität bei gleichzeitiger Wahrung der in Deutschland geltenden materiellen und verfahrensrechtlichen Umweltanforderungen. Der Bundestag betont ausdrücklich, dass gerade dieses Prinzip im Interesse eines vorsorgenden Umwelt- und Verbraucherschutzes gewahrt werden muss.

   Das wesentliche Ziel des vorliegenden Artikelgesetzes ist es, die Voraussetzungen zu schaffen für die möglichst umfassende Beschreibung und Reduzierung von Umweltbelastungen, die durch den Bau oder den Betrieb von bestimmten Anlagen oder Projekten entstehen können. Dies soll durch einen substantiellen Ausbau der Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und der damit verbundenen Öffentlichkeitsbeteiligung erreicht werden. Darüber hinaus verpflichtet das Artikelgesetz zu einer medienübergreifenden, integrierten Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Emissionen über Abluft, Abwasser und Abfall, um Verlagerungen von Beeinträchtigungen von einem Medium in das andere zu verhindern. In diesem Sinne hält der Deutsche Bundestag nach wie vor die Zusammenführung und Vereinfachung des Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch für sinnvoll. Er bittet die Bundesregierung, die Kodifikation des deutschen Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch zügig voranzubringen.

3. den Antrag auf Bundestagsdrucksache 14/5546 abzulehnen,

4. den Antrag auf Bundestagsdrucksache 14/3397 abzulehnen.

Berlin, den 28. März 2001

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Petra Bierwirth
Berichterstatterin

Marie-Luise Dött
Berichterstatterin

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz* – Drucksache 14/4599 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz*	**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz***
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	**Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**
Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), wird wie folgt geändert:
1. Vor § 1 werden folgende Überschriften eingefügt:	1. unverändert
„Teil 1: Umweltverträglichkeitsprüfung in verwaltungsbehördlichen Verfahren	
Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften“	
2. In § 1 werden die Wörter „den in der Anlage zu § 3 aufgeführten“ durch die Wörter „bestimmten öffentlichen und privaten“ ersetzt.	2. unverändert
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:	
„Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf	

* Das Gesetz dient der Umsetzung der
Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EG Nr. L 73, S. 5,
Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. EG Nr. L 257, S. 26,
Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, ABl. EG Nr. L 182, S. 1,
Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, ABl. EG Nr. L 194, S. 194, maßgeblich geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991, ABl. EG Nr. L 78, S. 32, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EWG der Kommission vom 24. Mai 1996, ABl. EG Nr. L 135, S. 32,
Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle, ABl. EG Nr. L 377, geändert durch die Richtlinie 94/31/EG des Rates vom 27. Juni 1994, ABl. EG Nr. L 168, S. 28,
Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl. EG Nr. L 158, S. 56,
Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EG Nr. L 175, S. 40.

Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Vorhaben ist

1. nach Maßgabe der Anlage 1
   a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
   b) der Bau einer sonstigen Anlage,
   c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
2. die Änderung, einschließlich der Erweiterung,
   a) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
   b) der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
   c) der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.“

c) In Absatz 3 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Anlage zu § 3“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt und vor dem Wort „erhebliche“ werden die Wörter „aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist die Bundesregierung auch ermächtigt, notwendige Folgeänderungen in Bezugnahmen, die in den Vorschriften dieses Gesetzes enthalten sind, auf bestimmte, in der Anlage 1 aufgeführte Vorhaben vorzunehmen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „schädlichen Umweltauswirkungen“ durch die Wörter „erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

[Beschlüsse des 16. Ausschusses:] 4. unverändert

5. Nach § 3 werden folgende §§ 3a bis 3f eingefügt:

[Beschlüsse des 16. Ausschusses:] 5. Nach § 3 werden folgende §§ 3a bis 3f eingefügt:

Entwurf

„§ 3a
Feststellung der UVP-Pflicht

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag des Trägers eines Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5, andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese *Entscheidung* ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; *sie* ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 3b
UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art *und desselben Trägers* in einem engen Zusammenhang stehen (*gemeinsames* Vorhaben) *und* zusammen die *maßgebenden* Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.

(3) Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden Vorhabens durchzuführen. Bestehende Vorhaben sind auch *gemeinsame* Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Satz 1. Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber

Beschlüsse des 16. Ausschusses

„§ 3a
Feststellung der UVP-Pflicht

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag des Trägers eines Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5, andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese **Feststellung** ist, **sofern eine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c vorgenommen worden ist,** der Öffentlichkeit **nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes** zugänglich zu machen; **soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Die Feststellung** ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 3b
UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben

(1) unverändert

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art**, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und** in einem engen Zusammenhang stehen (**kumulierende** Vorhaben)**,** zusammen die **maßgeblichen** Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. unverändert
2. unverändert

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen. **Satz 1 und 2 gilt nur für Vorhaben, die für sich jeweils die Werte für die standortbezogene Vorprüfung oder, soweit eine solche nicht vorgesehen ist, die Werte für die allgemeine Vorprüfung nach Anlage 1 Spalte 2 erreichen oder überschreiten.**

(3) Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die **Änderung oder** Erweiterung eines bestehenden **bisher nicht UVP-pflichtigen** Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für **die Änderung oder** Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden **bisher nicht UVP-pflichtigen** Vorhabens durchzuführen. Bestehende Vorhaben sind auch **kumulierende** Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Satz 1. Der in

Entwurf

vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die in der Anlage 1 Nr. 18.5, 18.7 und 18.8 aufgeführten Industriezonen und Städtebauprojekte. Satz 1 gilt für die in der Anlage 1 Nr. 14.4 und 14.5 aufgeführten Vorhaben mit der Maßgabe, dass neben einem engen räumlichen Zusammenhang auch ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

§ 3c
UVP-Pflicht im Einzelfall

(1) Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt Gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Für das Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung gilt § 3b Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien *können* durch Rechtsverordnung *nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4 geändert werden. Die Kriterien können* durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates näher bestimmt werden.

§ 3d
UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts

Die Länder regeln durch Größen- oder Leistungswerte, durch eine Vorprüfung des Einzelfalls oder durch eine Kombination *beider* Verfahren, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, soweit in der Anlage 1 für bestimmte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts vorgesehen ist.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die in der Anlage 1 Nr. 18.5, 18.7 und 18.8 aufgeführten Industriezonen und Städtebauprojekte. Satz 1 gilt für die in der Anlage 1 Nr. 14.4 und 14.5 aufgeführten Vorhaben mit der Maßgabe, dass neben einem engen räumlichen Zusammenhang auch ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

§ 3c
UVP-Pflicht im Einzelfall

(1) unverändert

(2) a) Die in der Anlage 2 **(Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls)** aufgeführten Kriterien **sollen** durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates **umgehend** näher bestimmt werden.

b) **Grundsätze und Verfahren zur Einzelfallprüfung sollen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) näher bestimmt werden.**

§ 3d
UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts

Die Länder regeln durch Größen- oder Leistungswerte, durch eine **allgemeine oder standortbezogene** Vorprüfung des Einzelfalls oder durch eine Kombination **dieser** Verfahren, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, soweit in der Anlage 1 für bestimmte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts vorgesehen ist.

Entwurf

§ 3e
Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines *UVP-pflichtigen* Vorhabens, wenn

1. in der Anlage 1 für *das* Vorhaben angegebene Größen- oder Leistungswerte durch *eine* Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

(2) Für eine Erweiterung der in der Anlage 1 Nr. 18.1 bis 18.8 sowie für eine Änderung der in der Anlage 1 Nr. 18.8 aufgeführten Vorhaben gilt Absatz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, *dass nur eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist, und unter der Voraussetzung,* dass der dort jeweils für den Bau des entsprechenden Vorhabens einschlägige Prüfwert erreicht oder überschritten wird.

§ 3f
UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben

(1) Sofern ein in der Anlage 1 Spalte 1 aufgeführtes Vorhaben ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dient (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt wird, kann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

(2) Für ein in der Anlage 1 Spalte 2 aufgeführtes Vorhaben, das ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben ist, gilt die allgemeine Regelung des § 3c Abs. 1.“

6. Vor § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2: Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung“

7. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen

Sofern der Träger eines Vorhabens die zuständige Behörde vor Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, darum ersucht oder sofern die zuständige Behörde es nach Beginn des Verfahrens für erforderlich hält, unterrichtet diese ihn entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Vor der Unterrich-

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 3e
Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, **für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht,** wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben **der Spalte 1** angegebene Größen- oder Leistungswerte durch **die** Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 **und 3** ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung **oder das bestehende Vorhaben aufgrund der Änderung oder Erweiterung** erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

(2) Für eine Erweiterung der in der Anlage 1 Nr. 18.1 bis 18.8 sowie für eine Änderung der in der Anlage 1 Nr. 18.8 aufgeführten Vorhaben gilt Absatz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass der dort jeweils für den Bau des entsprechenden Vorhabens einschlägige Prüfwert erreicht oder überschritten wird.

§ 3f
UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben

(1) unverändert

(2) unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf

tung gibt die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen. Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen."

8. § 6 Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
3. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist,
5. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Eine allgemein verständliche, *die* Angaben nach Satz 1 *zusammenfassende Darstellung des Vorhabens ist beizufügen.* Die Angaben nach Satz 1 müssen Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

(4) Die Unterlagen müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind:

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
2. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von

Beschlüsse des 16. Ausschusses

8. § 6 Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Eine allgemein verständliche, **nichttechnische Zusammenfassung der** Angaben nach Satz 1 ist beizufügen. Die Angaben nach Satz 1 müssen Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

(4) Die Unterlagen müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,

3. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die *zusammenfassende Darstellung* nach Absatz 3 Satz 2 muss sich auch auf die in den Nummern 1 und 2 genannten Angaben erstrecken."

9. §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7
Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen die Unterlagen nach § 6 und holt ihre Stellungnahmen ein. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 8
Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche *Umweltauswirkungen* in einem anderen Staat haben kann oder ein anderer Staat, *der von den Umweltauswirkungen eines Vorhabens erheblich berührt sein kann,* darum ersucht, so unterrichtet die zuständige Behörde die *von dem* anderen Staat *benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben wie die nach § 7 zu beteiligenden Behörden; dabei ist der zuständigen Behörde des anderen Staates eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Verfahrensbeteiligung gewünscht wird.* Wenn der andere Staat *die zu beteiligenden Behörden nicht* benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. *Die zuständige Behörde gibt den zu beteiligenden Behörden des anderen Staates auf der Grundlage der übersandten* Unterlagen nach § 6 Gelegenheit zur Stellungnahme. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, führen die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit dem anderen Staat Konsultationen insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durch.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Zulässigkeitsentscheidung für das Vorhaben oder den ablehnenden Bescheid, jeweils einschließlich der Begründung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung der Zulässigkeitsentscheidung beifügen.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

3. unverändert

Die **Zusammenfassung** nach Absatz 3 Satz 2 muss sich auch auf die in den Nummern 1 und 2 genannten Angaben erstrecken."

9. §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7
Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen die Unterlagen nach § 6 und holt ihre Stellungnahmen ein. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 8
Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche **Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter** in einem anderen Staat haben kann oder ein **solcher** anderer Staat darum ersucht, unterrichtet die zuständige Behörde **frühzeitig** die **vom** anderen Staat **benannte zuständige Behörde anhand von geeigneten Unterlagen über das Vorhaben und bittet innerhalb einer angemessenen Frist um Mitteilung, ob eine Beteiligung erwünscht wird.** Wenn der andere Staat **keine Behörde** benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. **Wird eine Beteiligung für erforderlich gehalten, gibt die zuständige Behörde der benannten zuständigen Behörde des anderen Staates sowie weiteren von dieser angegebenen Behörden des anderen Staates zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden aufgrund der** Unterlagen nach § 6 Gelegenheit zur Stellungnahme. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Weiter gehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 73 Abs. 3 bis 7“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 3, 4 bis 7“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Auswirkungen auf die Umwelt“ durch das Wort „Umweltauswirkungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Behörde hat in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulässigkeitsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bescheid mit Begründung zur Einsicht auszulegen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichtet“ die Wörter „und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“ eingefügt.

11. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a
Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann, können sich dort ansässige Personen am Anhörungsverfahren nach § 9 Abs. 1 und 3 beteiligen. Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass

1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird,
2. dabei angegeben wird, bei welcher Behörde im Verfahren nach § 9 Abs. 1 Einwendungen erhoben oder im Verfahren nach § 9 Abs. 3 Gegenäußerungen vorgebracht werden können und
3. dabei darauf hingewiesen wird, dass im Verfahren nach § 9 Abs. 1 mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der *zusammenfassenden Darstellung* nach § 6 Abs. 3 Satz 2 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(3) Weiter gehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(4) unverändert

10. unverändert

11. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a
Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) unverändert

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der **Zusammenfassung** nach § 6 Abs. 3 Satz 2 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 9b Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben	§ 9b Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben
(1) Wenn ein in einem anderen Staat geplantes Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland haben kann, ersucht die deutsche Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben in Deutschland zuständig wäre, die zuständige Behörde des anderen Staates um Unterlagen über das Vorhaben, insbesondere um eine Beschreibung des Vorhabens und um Angaben über dessen grenzüberschreitende Umweltauswirkungen. Hält sie eine Beteiligung am Zulassungsverfahren für erforderlich, teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Staates mit und ersucht, soweit erforderlich, um weitere Angaben im Sinne des § 6 Abs. 3 und 4, unterrichtet die Behörden im Sinne des § 7 über die Angaben und weist darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, sofern sie nicht die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme für angezeigt hält. Die zuständige deutsche Behörde soll die zuständige Behörde des anderen Staates um eine Übersetzung geeigneter Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, ersuchen.	(1) unverändert
(2) Auf der Grundlage der von dem anderen Staat übermittelten Unterlagen macht die zuständige deutsche Behörde das Vorhaben in geeigneter Weise in den voraussichtlich betroffenen Gebieten der Öffentlichkeit bekannt, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des übermittelnden Staates erfolgt oder nach diesem Gesetz durchzuführen wäre. Sie weist dabei darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, und gibt Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist die Unterlagen einzusehen.	(2) unverändert
(3) § 8 Abs. 2 und 4 sowie § 9a Abs. 3 gelten entsprechend.“	(3) unverändert
12. § 11 wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „den §§ 9 und 9a“ ersetzt und der Satzteil nach dem Wort „Darstellung“ wie folgt gefasst: „der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.“	
b) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.“	
13. § 13 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	13. unverändert
„Diesem Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Unterrichtung über voraussichtlich beizu-	

Entwurf

bringende Unterlagen nach § 5 und bei den Unterlagen nach § 6 Rechnung zu tragen.“

14. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „Behörden“ durch „Landesbehörden“ ersetzt, ferner wird die Angabe „§§ 5 und 11“ durch die Angabe „§§ 3a, 5 und 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9a und 11“ ersetzt.

   b) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 6 bis 9“ durch die Angabe „§§ 6, 7 und 9“ ersetzt.

   c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

   „Bedarf ein Vorhaben einer Genehmigung nach dem Atomgesetz sowie einer Zulassung durch eine oder mehrere weitere Behörden und ist eine der zuständigen Behörden eine Bundesbehörde, ist die atomrechtliche Genehmigungsbehörde federführende Behörde. Sie ist für die Aufgaben nach den §§ 3a, 5 bis 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9, 9a und 11 zuständig.“

15. Nach § 14 wird folgende Überschrift eingefügt:

   „Abschnitt 3: Besondere Verfahrensvorschriften“

16. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage zu § 3“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter“ durch die Wörter „Umweltauswirkungen eines Vorhabens“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt“ durch die Wörter „Umweltauswirkungen des Vorhabens“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 9 Abs. 1 und“ die Angabe „§ 9a sowie“ eingefügt.

18. § 17 wird wie folgt gefasst:

§ 17
„Aufstellung von Bebauungsplänen

Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie den §§ 3 bis 3f im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nur im Aufstellungsverfahren durchgeführt. Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.“

19. In § 18 Satz 1 wird die Angabe „Anlage zu § 3“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

20. In § 19 wird Satz 2 aufgehoben.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

18. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Aufstellung von Bebauungsplänen

Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung **einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls** nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie den §§ 3 bis 3f im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 wird die Umweltverträglichkeitsprüfung **einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls** nur im Aufstellungsverfahren durchgeführt. Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.“

19. unverändert

20. unverändert

Entwurf

21. Nach § 19 werden folgende Überschrift und folgende Vorschriften eingefügt:

„Teil 2: *Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Vorhaben*

§ 20
Planfeststellung *für UVP-pflichtige Vorhaben*

(1) Vorhaben, die in der Anlage 1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, sowie die Änderung solcher Vorhaben bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde, sofern dafür nach den §§ 3b bis 3f eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

(2) Sofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedarf das Vorhaben der Plangenehmigung. Die Plangenehmigung entfällt in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn die Prüfwerte nach § 3c Abs. 1 *Satz 5* nicht erreicht werden oder die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Errichtung, Betrieb und Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe sowie für die Änderung ihres Betriebs, ausgenommen Änderungen von unwesentlicher Bedeutung.

§ 21
Entscheidung, Nebenbestimmungen

(1) Der Planfeststellungsbeschluss darf nur ergehen, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
   a) Gefahren für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und
   b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird,
2. umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen,
3. Ziele der Raumordnung beachtet und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt sind,
4. Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind.

(2) Der Planfeststellungsbeschluss kann mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses zulässig.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

21. Nach § 19 werden folgende Überschrift und folgende Vorschriften eingefügt:

„Teil 2: **Vorschriften für bestimmte Leitungsanlagen und andere Anlagen (Anlage 1 Nr. 19)**

§ 20
Planfeststellung**, Plangenehmigung**

(1) unverändert

(2) Sofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedarf das Vorhaben der Plangenehmigung. Die Plangenehmigung entfällt in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn die Prüfwerte nach § 3c Abs. 1 **für Größe und Leistung, die die Vorprüfung eröffnen,** nicht erreicht werden oder die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind**; § 3b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend**. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Errichtung, Betrieb und Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe sowie für die Änderung ihres Betriebs, ausgenommen Änderungen von unwesentlicher Bedeutung.

§ 21
Entscheidung, Nebenbestimmungen

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Plangenehmigung entsprechend.
(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erlassen über	**(4)** Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erlassen über
1. die dem Stand der Technik entsprechenden baulichen, betrieblichen oder organisatorischen Maßnahmen zur Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter,	1. unverändert
2. Informationspflichten des Trägers eines Vorhabens gegenüber Behörden und Öffentlichkeit,	2. unverändert
3. die Überprüfung von Vorhaben durch Sachverständige, Sachverständigenorganisationen und zugelassene Überwachungsstellen sowie über die Anforderungen, die diese Sachverständigen, Sachverständigenorganisationen und zugelassene Überwachungsstellen erfüllen müssen,	3. unverändert
4. die Anpassung bestehender Vorhaben an die Anforderungen der geltenden Vorschriften.	4. unverändert
§ 22 Verfahren	§ 22 Verfahren
Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und des Plangenehmigungsverfahrens gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Planfeststellungsverfahrens, insbesondere zu Art und Umfang der Antragsunterlagen, zu regeln.	unverändert
§ 23 Bußgeldvorschriften	§ 23 Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) unverändert
1. ohne Planfeststellungsbeschluss nach § 20 Abs. 1 oder ohne Plangenehmigung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ein Vorhaben durchführt oder	
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 21 Abs. 2 zuwiderhandelt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“	(2) unverändert
22. Nach dem neuen § 23 wird folgende Überschrift eingefügt:	22. unverändert
„Teil 3: Gemeinsame Vorschriften“	
23. Der bisherige § 20 wird § 24 und in der Nummer 2 wie folgt gefasst:	23. unverändert
„2. Grundsätze für die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 5“.	
24. Der bisherige § 21 wird aufgehoben.	24. unverändert
25. Der bisherige § 22 wird § 25 und wie folgt gefasst:	25. Der bisherige § 22 wird § 25 und wie folgt gefasst:

Entwurf

„§ 25
Übergangsvorschrift

(1) Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Sofern für ein Vorhaben, das Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, die Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom … [einsetzen: Datum der Bekanntmachung und Seite der Bekanntmachung im BGBl.] die Einrichtung von solchen Verfahren neu oder anders als bislang regeln, sind diese Bestimmungen anzuwenden und ist in diesem Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wenn im Ausgangsverfahren das Vorhaben vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist, findet nur Satz 1 Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] geltenden Fassung weiterhin Anwendung, wenn

1. der Träger eines Vorhabens einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthalten muss, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat; weiter gehende Vorschriften über die Voraussetzungen für eine wirksame Antragstellung bleiben unberührt; oder
2. in sonstiger Weise ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist; ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

Satz 1 gilt auch für ein Vorhaben, das nicht in der Anlage zu § 3 dieses Gesetzes in der in Satz 1 bezeichneten Fassung, aber in dem Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175, S. 40) aufgelistet ist, wenn sich aufgrund überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde ergibt, dass das Vorhaben insbesondere aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind dieses Gesetz sowie seine bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] geltende Fassung nicht auf Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 anwendbar, die vor dem 3. Juli 1988 begonnen worden sind.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

„§ 25
Übergangsvorschrift

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Besteht nach den Absätzen 1 und 2 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und ist diese gemäß § 17 im Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchzuführen, gilt insoweit § 245c des Baugesetzbuchs.

(5) Die Länder haben unverzüglich, spätestens innerhalb von *einem Jahr* nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die dem § 3d entsprechenden Vorschriften zu erlassen oder bestehende Vorschriften anzupassen.“

26. Anlage und Anhang werden durch folgende Anlage 1 und folgende Anlage 2 ersetzt:

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Die Länder haben unverzüglich, spätestens innerhalb von **zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die dem § 3d entsprechenden Vorschriften zu erlassen oder bestehende Vorschriften anzupassen. **Bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 3d in den Ländern mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen in der Anlage 1 für bestimmte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts vorgesehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Soweit die Länder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Regelungen hinsichtlich der in § 3d genannten Verfahren erlassen, tritt Satz 2 mit dem Inkrafttreten der jeweiligen landesrechtlichen Regelung außer Kraft.**

26. Anlage und Anhang werden durch folgende Anlage 1 und folgende Anlage 2 ersetzt:

Anlage 1

Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2. Soweit nachstehend auf eine Maßgabe des Landesrechts verwiesen wird, nimmt dies Bezug auf die Regelung des § 3d.

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 3b Abs. 1 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 3c Abs. 1 Satz 5

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = **a**llgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Abs. 1 Satz 1

S in Spalte 2 = **s**tandortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Abs. 1 Satz 2

L in Spalte 2 = UVP-Pflicht nach Maßgabe des **L**andesrechts: siehe § 3d

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2	Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.	**Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie:**			**1.**	**Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie:**		
1.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von			**1.1**	unverändert		
1.1.1	mehr als 200 MW,	**X**		1.1.1			
1.1.2	50 MW bis 200 MW,		**A**	1.1.2			
1.1.3	20 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate,		**S**	1.1.3			
1.1.4	10 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen die in Nummer 1.1.3 genannten Gase, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate,		**S**	1.1.4			
1.1.5	1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz von Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate,		**S**	1.1.5			
1.1.6	1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz anderer als in den Nummern 1.1.3 bis 1.1.5 genannter fester oder flüssiger Brennstoffe,		**A**	1.1.6			
1.1.7	100 KW bis weniger als 1 MW beim Einsatz anderer als in den Nummern 1.1.3 bis 1.1.5 genannter fester oder flüssiger Brennstoffe;		**S**	1.1.7			
1.2	Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von			**1.2**	unverändert		

1.2.1	mehr als 200 MW,	X		1.2.1			
1.2.2	50 MW bis 200 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff),		A	1.2.2			
1.2.3	1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz der in Nummer 1.2.2 genannten Brennstoffe, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen;		S	1.2.3			
1.3	Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Dampf, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, mit einer Feuerungswärmeleistung von			**1.3**	unverändert		
1.3.1	1 MW bis weniger als 20 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff,		S	1.3.1			
1.3.2	1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen die in Nummer 1.3.1 genannten Gase;		S	1.3.2			
1.4	Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von			**1.4**	unverändert		
1.4.1	mehr als 200 MW,	X		1.4.1			
1.4.2	50 MW bis 200 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff),		A	1.4.2			
1.4.3	1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz der in Nummer 1.4.2 genannten Brennstoffe, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem Kreislauf;		S	1.4.3			
1.5	Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem Kreislauf, mit einer Feuerungswärmeleistung von			**1.5**	unverändert		
1.5.1	1 MW bis weniger als 20 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff,		S	1.5.1			
1.5.2	1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen die in Nummer 1.5.1 genannten Gase;		S	1.5.2			
1.6	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit			**1.6**	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit **Anlagen in einer Höhe von jeweils mehr als 35 Metern oder einer Leistung von jeweils mehr als 10 kW sowie mit**		
1.6.1	*6* oder mehr Windkraftanlagen,		*A*	1.6.1	**20** oder mehr Windkraftanlagen,	X	
1.6.2	*3* bis weniger als *6* Windkraftanlagen;		*S*	1.6.2	**6** bis weniger als **20** Windkraftanlagen,		A
				1.6.3	**3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;**		S

1.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;	**X**	
1.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle (z. B. Kokerei, Gaswerk, Schwelerei) mit einem Durchsatz von		
1.8.1	500 t oder mehr je Tag,	**X**	
1.8.2	weniger als 500 t je Tag, ausgenommen Holzkohlenmeiler;		**A**
1.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer mit einem Durchsatz von		
1.9.1	500 t oder mehr je Tag,	**X**	
1.9.2	weniger als 500 t je Tag;		**A**
2.	**Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe:**		
2.1	Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufläche von		
2.1.1	25 ha oder mehr,	**X**	
2.1.2	10 ha bis weniger als 25 ha,		**A**
2.1.3	weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe *oder Flammstrahler* verwendet werden;		**S**
2.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von		
2.2.1	1 000 t oder mehr je Tag,	**X**	
2.2.2	weniger als 1 000 t je Tag;		**A**
2.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Asbest;	**X**	
2.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest oder Asbesterzeugnissen mit		
2.4.1	einer Jahresproduktion von		
2.4.1.1	20 000 t oder mehr Fertigerzeugnissen bei Asbestzementerzeugnissen,	**X**	
2.4.1.2	50 t oder mehr Fertigerzeugnissen bei Reibungsbelägen,	**X**	
2.4.2	einem Einsatz von 200 t oder mehr Asbest bei anderen Verwendungszwecken,	**X**	
2.4.3	einer geringeren Jahresproduktion oder einem geringeren Einsatz als in den vorstehenden Nummern angegeben;		**A**
2.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzleistung von		
2.5.1	200 000 t oder mehr je Jahr oder bei Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren betrieben werden, 100 000 t oder mehr je Jahr,	**X**	
2.5.2	20 t je Tag bis weniger als in der vorstehenden Nummer angegeben,		**A**
2.5.3	100 kg bis weniger als 20 t je Tag, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind;		**S**
2.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage		
2.6.1	4 m^3 oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt,		**A**
2.6.2	4 m^3 oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg und weniger als 300 kg je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden;		**S**

1.7	unverändert		
1.8	unverändert		
1.8.1			
1.8.2			
1.9	unverändert		
1.9.1			
1.9.2			
2.	**Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe:**		
2.1	Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufläche von		
2.1.1	unverändert		
2.1.2	unverändert		
2.1.3	weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet werden;		S
2.2	unverändert		
2.2.1			
2.2.2			
2.3	unverändert		
2.4	unverändert		
2.4.1			
2.4.1.1			
2.4.1.2			
2.4.2			
2.4.3			
2.5	unverändert		
2.5.1			
2.5.2			
2.5.3			
2.6	unverändert		
2.6.1			
2.6.2			

2.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern;		**A**	**2.7**	unverändert		
3.	**Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung:**			**3.**	unverändert		
3.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;	**X**		**3.1**			
3.2	Errichtung und Betrieb eines integrierten Hüttenwerkes (Anlage zur Gewinnung von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei der sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind);	**X**		**3.2**			
3.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von			**3.3**			
3.3.1	2,5 t Roheisen oder Stahl je Stunde oder mehr,		**A**	3.3.1			
3.3.2	weniger als 2,5 t Stahl je Stunde;		**S**	3.3.2			
3.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren;	**X**		**3.4**			
3.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von			**3.5**			
3.5.1	100 000 t oder mehr je Jahr,	**X**		3.5.1			
3.5.2	4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr;		**A**	3.5.2			
3.5.3	0,5 t bis weniger als 4 t je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 t bis weniger als 20 t je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen – Vakuum-Schmelzanlagen, – Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, – Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, – Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, – Schwalllötbäder und – Heißluftverzinnungsanlagen;		**S**	3.5.3			
3.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl;		**A**	**3.6**			
3.7	Errichtung und Betrieb einer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von			**3.7**			
3.7.1	200 000 t Gusseisen oder mehr je Jahr,	**X**		3.7.1			
3.7.2	20 t Gussteilen oder mehr je Tag,		**A**	3.7.2			
3.7.3	2 t bis weniger als 20 t Gussteilen je Tag;		**S**	3.7.3			
3.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von			**3.8**			
3.8.1	100 000 t Rohgut oder mehr je Jahr,	**X**		3.8.1			
3.8.2	2 t Rohgut je Stunde bis weniger als 100 000 t Rohgut je Jahr,		**A**	3.8.2			

3.8.3	500 kg bis weniger als 2 t Rohgut je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren;		S	3.8.3			
3.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von			**3.9**			
3.9.1	30 m^3 oder mehr,		A	3.9.1			
3.9.2	1 m^3 bis weniger als 30m^3 bei Anlagen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure;		S	3.9.2			
3.10	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken besteht, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes			**3.10**			
3.10.1	20 Kilojoule oder mehr beträgt,		A	3.10.1			
3.10.2	1 Kilojoule bis weniger als 20 Kilojoule beträgt;		S	3.10.2			
3.11	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 kg Sprengstoff oder mehr je Schuss;		A	**3.11**			
3.12	Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft			**3.12**			
3.12.1	zum Bau von Seeschiffen mit einer Größe von 100 000 Bruttoregistertonnen,	X		3.12.1			
3.12.2	zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder Schiffssektionen aus Metall mit einer Länge von 20 m oder mehr, soweit nicht ein Fall der vorstehenden Nummer vorliegt;		A	3.12.2			
3.13	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionsleistung von 600 oder mehr Schienenfahrzeugeinheiten je Jahr (1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotive, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen oder 3 Güterwagen);		A	**3.13**			
3.14	Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder einer Anlage für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Leistung von 100 000 Stück oder mehr je Jahr;		A	**3.14**			
3.15	Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt oder mehr als 100 Luftfahrzeuge repariert werden können, ausgenommen Wartungsarbeiten;		A	**3.15**			
4.	**Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung:**			**4.**	unverändert		

4.1	Errichtung und Betrieb einer integrierten chemischen Anlage (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei der mehrere Einheiten sich nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind und die – zur Herstellung von organischen Grundchemikalien, – zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien, – zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff), – zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden, – zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens oder – zur Herstellung von Explosivstoffen dient), ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;	**X**		**4.1**			
4.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;		**A**	**4.2**			
4.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl in Mineralölraffinerien;	**X**		**4.3**			
4.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnisse, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t flüchtiger organischer Verbindungen oder mehr je Tag, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben;		**A**	**4.4**			
5.	**Oberflächenbehandlung von Kunststoffen:**			**5.**	unverändert		
5.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m^3 oder mehr;		**A**	**5.1**			
6.	**Holz, Zellstoff:**			**6.**	unverändert		
6.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen;	**X**		**6.1**			
6.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionsleistung von			**6.2**			
6.2.1	200 t oder mehr je Tag,	**X**		6.2.1			
6.2.2	20 t bis weniger als 200 t je Tag;		**A**	6.2.2			
7.	**Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse:**			**7.**	**Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse:**		
7.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit			**7.1**	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit		
7.1.1	*60 000* oder mehr Plätzen,	**X**		7.1.1	**42 000** oder mehr Plätzen,	X	
7.1.2	*20 000 bis weniger als 60 000 Plätzen,*		***A***	7.1.2	**15 000 bis weniger als 42 000 Plätzen, soweit sie nicht unter Nr. 7.12 fällt;**		S
7.1.3	*15 000 bis weniger als 20 000 Plätzen;*		***S***	*7.1.3*	entfällt		
7.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen mit			**7.2**	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen mit		
7.2.1	85 000 oder mehr Plätzen,	**X**		7.2.1	**84 000** oder mehr Plätzen,	X	

7.2.2	40 000 bis weniger als 85 000 Plätzen,		*A*	7.2.2	**30 000** bis weniger als **84 000** Plätzen, **soweit sie nicht unter Nr. 7.12 fällt;**		S
7.2.3	*30 000 bis weniger als 40 000 Plätzen;*		*S*	*7.2.3*	*entfällt*		
7.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel mit			**7.3**	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel mit		
7.3.1	*85 000* oder mehr Plätzen,	X		7.3.1	***84 000*** oder mehr Plätzen,	X	
7.3.2	*40 000* bis weniger als *85 000* Plätzen,		*A*	7.3.2	**30 000** bis weniger als **84 000** Plätzen, **soweit sie nicht unter Nr. 7.12 fällt;**		S
7.3.3	*30 000 bis weniger als 40 000 Plätzen;*		*S*	*7.3.3*	entfällt		
7.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Truthühnern mit			**7.4**	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Truthühnern mit		
7.4.1	*20 000* oder mehr Plätzen,		*A*	7.4.1	***42 000*** oder mehr Plätzen,	X	
7.4.2	15 000 bis weniger als *20 000* Plätzen;		S	7.4.2	15 000 bis weniger als **42 000** Plätzen**, soweit sie nicht unter Nr. 7.12 fällt**;		S
				7.5	**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit**		
				7.5.1	**350 oder mehr Plätzen,**	X	
				7.5.2	**250 bis weniger als 350 Plätzen, soweit sie nicht unter Nr. 7.12 fällt;**		S
				7.6	**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Kälbern mit**		
				7.6.1	**1 000 oder mehr Plätzen,**	X	
				7.6.2	**300 bis weniger als 1 000 Plätzen, soweit sie nicht unter Nr. 7.12 fällt;**		S
7.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit			**7.7**	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen (Schweinen von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit		
7.5.1	*3 000* oder mehr Plätzen,	*X*		**7.7.1**	**2 000** oder mehr Plätzen,	X	
7.5.2	2 000 bis weniger als 3 000 Plätzen,		*A*	**7.7.2**	**1 500** bis weniger als **2 000** Plätzen, **soweit sie nicht unter Nr. 7.12 fällt;**		S
7.5.3	1 500 bis weniger als 2 000 Plätzen;		*S*		entfällt		
7.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehörender Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht mit			**7.8**	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von **Sauen einschließlich dazugehörender Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)** mit		
7.6.1	900 oder mehr Plätzen,	X		**7.8.1**	**750** oder mehr Plätzen,	X	
7.6.2	750 bis weniger als 900 Plätzen,		A	**7.8.2**	**560** bis weniger als **750** Plätzen, **soweit sie nicht unter Nr. 7.12 fällt;**		S
7.6.3	*560 bis weniger als 750 Plätzen;*		*S*		entfällt		
7.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur *Intensivhaltung oder -aufzucht* von Ferkeln mit			**7.9**	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur **getrennten Intensivaufzucht** von Ferkeln **(Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)** mit		
7.7.1	6 000 oder mehr Plätzen *für die getrennte Aufzucht*,		*A*	**7.9.1**	6 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.7.2	4 500 bis weniger als 6 000 Plätzen *für die getrennte Aufzucht;*		*S*	**7.9.2**	4 500 bis weniger als 6 000 Plätzen, **soweit sie nicht unter Nr. 7.12 fällt**;		S
7.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Pelztieren mit			**7.10**	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Pelztieren mit		
7.8.1	1 000 oder mehr Plätzen,		*A*	**7.10.1**	1 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.8.2	*750 bis weniger als 1 000 Plätzen;*		S	**7.10.2**	750 bis weniger als 1 000 Plätzen, **soweit sie nicht unter Nr. 7.12 fällt;**		S
7.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Tieren in gemischten Beständen, wenn			**7.11**	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Nutztieren in gemischten Beständen, wenn		
7.9.1	die jeweils unter den Nummern 7.1.1, 7.2.1, 7.3.1, 7.5.1 und 7.6.1 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet,	X		**7.11.1**	die jeweils unter den Nummern 7.1.1, 7.2.1, 7.3.1, 7.4.1, 7.5.1, 7.6.1, **7.7.1, 7.8.1, 7.9.1 und 7.10.1** genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert von 100 erreicht oder überschreitet,	X	

7.9.2	die jeweils unter den Nummern 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 7.4.1, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.1 und 7.8.1 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet,		*A*
7.9.3	*die jeweils unter den Nummern 7.1.3, 7.2.3, 7.3.3, 7.4.2, 7.5.3, 7.6.3, 7.7.2 und 7.8.2 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet;*		*S*
7.10	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von		
7.10.1	50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag;		**A**
7.10.2	0,5 t bis weniger als 50 t Lebendgewicht je Tag bei Geflügel oder 4 t bis weniger als 50 t Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren;		**S**
7.11	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionsleistung von		
7.11.1	75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,		**A**
7.11.2	weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus selbstgewonnenen tierischen Fetten in Fleischereien mit einer Leistung von bis zu 200 kg Speisefett je Woche;		**S**
7.12	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von		
7.12.1	75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,		**A**
7.12.2	weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung von bis zu 200 kg Speisefett je Woche;		**S**
7.13	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fleischkonserven mit einer Produktionsleistung von		
7.13.1	75 t Konserven oder mehr je Tag,		**A**
7.13.2	1 t bis weniger als 75 t Konserven je Tag;		**S**
7.14	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Gemüsekonserven mit einer Produktionsleistung von		
7.14.1	300 t Konserven oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		**A**
7.14.2	*1 t* bis weniger als 300 t Konserven je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen;		**S**
7.15	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft;		**A**
7.16	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von		
7.16.1	10 t oder mehr je Tag,		**A**
7.16.2	weniger als 10 t je Tag;		**S**

7.11.2	die jeweils unter den Nummern 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, **7.4.2**, 7.5.2, 7.6.2, **7.7.2, 7.8.2, 7.9.2 und 7.10.2** genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert von 100 erreicht oder überschreitet;		**S**
	entfällt		
7.12	**Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr und mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, soweit diese Anlagen nicht unter Nr. 7.1.1, 7.2.1, 7.3.1, 7.4.1, 7.5.1, 7.6.1, 7.7.1, 7.8.1, 7.9.1 oder 7.10.1 fallen. Eine Großvieheinheit entspricht einem Lebendgewicht von 500 Kilogramm je Haltungsperiode.**		**A**
7.13	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von		
7.13.1	50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag;		A
7.13.2	0,5 t bis weniger als 50 t Lebendgewicht je Tag bei Geflügel oder 4 t bis weniger als 50 t Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren;		S
7.14	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionsleistung von		
7.14.1	75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,		A
7.14.2	weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus selbstgewonnenen tierischen Fetten in Fleischereien mit einer Leistung von bis zu 200 kg Speisefett je Woche;		S
7.15	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von		
7.15.1	75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,		A
7.15.2	weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung von bis zu 200 kg Speisefett je Woche;		S
7.16	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fleischkonserven mit einer Produktionsleistung von		
7.16.1	75 t Konserven oder mehr je Tag,		A
7.16.2	1 t bis weniger als 75 t Konserven je Tag;		S
7.17	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Gemüsekonserven mit einer Produktionsleistung von		
7.17.1	300 t Konserven oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A
7.17.2	**10 t** bis weniger als 300 t Konserven je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen;		S
7.18	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft;		A
7.19	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von		
7.19.1	10 t oder mehr je Tag,		A
7.19.2	weniger als 10 t je Tag;		S

7.17	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungsleistung von		
7.17.1	12 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,		**A**
7.17.2	weniger als 12 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 t sonstigen Tieren nach Nummer 7.10.2 anfallen;		**S**
7.18	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;	**X**	
7.19	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Braumalz (Mälzerei) mit einer Produktionsleistung von		
7.19.1	300 t Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		**A**
7.19.2	weniger als 300 t Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		**S**
7.20	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von		
7.20.1	300 t Stärkemehlen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		**A**
7.20.2	weniger als 300 t Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		**S**
7.21	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von		
7.21.1	300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		**A**
7.21.2	weniger als 300 t Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert, mit Hilfe von Extraktionsmitteln, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert beträgt;		**S**
7.22	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker;		**A**
7.23	Errichtung und Betrieb einer Brauerei mit einem Ausstoß von		
7.23.1	3 000 hl Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		**A**
7.23.2	200 hl bis weniger als 3 000 hl Bier je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		**S**
7.24	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionsleistung von		
7.24.1	75 t Süßwaren oder Sirup oder mehr je Tag,		**A**
7.24.2	weniger als 75 t Süßwaren oder Sirup je Tag bei Herstellung von Lakritz;		**S**
7.25	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von		
7.25.1	300 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		**A**
7.25.2	weniger als 300 t Süßwaren je Tag bei Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder bei thermischer Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse;		**S**
7.26	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von		
7.26.1	200 t Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert,		**A**
7.26.2	weniger als 200 t Milch je Tag als Jahresdurchschnittswert bei Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, von Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen;		**S**
8.	**Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen:**		

7.20	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungsleistung von		
7.20.1	12 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,		A
7.20.2	weniger als 12 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 t sonstigen Tieren nach Nummer 7.10.2 anfallen;		S
7.21	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;	X	
7.22	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Braumalz (Mälzerei) mit einer Produktionsleistung von		
7.22.1	300 t Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A
7.22.2	weniger als 300 t Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		S
7.23	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von		
7.23.1	300 t Stärkemehlen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A
7.23.2	**1 t bis** weniger als 300 t Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		S
7.24	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von		
7.24.1	300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A
7.24.2	weniger als 300 t Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert, mit Hilfe von Extraktionsmitteln, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert beträgt;		S
7.25	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker;		A
7.26	Errichtung und Betrieb einer Brauerei mit einem Ausstoß von		
7.26.1	3 000 hl Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A
7.26.2	200 hl bis weniger als 3 000 hl Bier je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		S
7.27	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionsleistung von		
7.27.1	75 t Süßwaren oder Sirup oder mehr je Tag,		A
7.27.2	**50 Kilogramm bis** weniger als 75 t Süßwaren oder Sirup je Tag bei Herstellung von Lakritz;		S
7.28	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von		
7.28.1	300 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A
7.28.2	**50 Kilogramm bis** weniger als 300 t Süßwaren je Tag bei Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder bei thermischer Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse;		S
7.29	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von		
7.29.1	200 t Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert,		A
7.29.2	**5 t bis** weniger als 200 t Milch je Tag als Jahresdurchschnittswert bei Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, von Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen;		S
8.	**Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen:**		

8.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Abfällen mit brennbaren Bestandteilen durch			**8.1**	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Abfällen **oder Deponiegas** mit brennbaren Bestandteilen durch		
8.1.1	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, ausgenommen Fälle der Nummern 8.1.2 und 8.1.3,	X		8.1.1	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, ausgenommen Fälle der Nummern 8.1.2 und **8.1.4**,	X	
8.1.2	Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen,		*S*	8.1.2	**Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr,**		A
8.1.3	Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW;		*S*	8.1.3	**Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen,**		S
				8.1.4	**Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW;**		S
8.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder von Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz oder daraus angefallenen Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von			**8.2**	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder von Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz oder daraus angefallenen Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
8.2.1	50 MW oder mehr,	X		8.2.1	unverändert		
8.2.3	1 MW bis weniger als 50 MW;		S	**8.2.2**	1 MW bis weniger als 50 MW;		S
8.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von			**8.3**	unverändert		
8.3.1	10 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	X		8.3.1			
8.3.2	1 t bis weniger als 10 t Einsatzstoffen je Tag;		S	8.3.2			
8.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von			**8.4**	unverändert		
8.4.1	50 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,		A	8.4.1			
8.4.2	10 t bis weniger als 50 t Einsatzstoffen je Tag;		S	8.4.2			
8.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden;	X		**8.5**	unverändert		
8.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von			**8.6**	unverändert		
8.6.1	100 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	X		8.6.1			
8.6.2	50 t bis weniger als 100 t Einsatzstoffen je Tag,		A	8.6.2			
8.6.3	10 t bis weniger als 50 t Einsatzstoffen je Tag;		S	8.6.3			

8.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen nach Nummer 8.8, mit			**8.7**	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen nach Nummer 8.8, mit		
8.7.1	einer Gesamtlagerfläche von 15 000 m^2 oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr,		**A**	8.7.1	unverändert		
8.7.2	einer Gesamtlagerfläche von 1 000 m^2 bis weniger als 15 000 *m^3* oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1 500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten;		**S**	8.7.2	einer Gesamtlagerfläche von 1 000 m^2 bis weniger als 15 000 **m^2** oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1 500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten;		
8.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Schlämmen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr;		**A**	**8.8**	unverändert		
8.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden (langfristige Lagerung), bei			**8.9**	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden (langfristige Lagerung), bei		
8.9.1	besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit			8.9.1	unverändert		
8.9.1.1	einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr,	**X**		8.9.1.1			
8.9.1.2	geringeren Kapazitäten als in Nummer 8.9.1.1 angegeben,		**A**	8.9.1.2			
8.9.2	nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen;		***A***	8.9.2	nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen **mit**		
				8.9.2.1	**einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr,**		**A**
				8.9.2.2	**geringeren Kapazitäten als in Nummer 8.9.2.1 angegeben;**		**S**
9.	**Lagerung von Stoffen und Zubereitungen:**			**9.**	unverändert		
9.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern oder von Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas in Behältern enthalten, dient, mit einem Fassungsvermögen von			**9.1**			
9.1.1	20 0000 t oder mehr,	**X**		9.1.1			
9.1.2	30 t bis weniger als 200 000 t, soweit es sich nicht um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm^3 handelt,		**A**	9.1.2			
9.1.3	30 t bis weniger als 200 000 t, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm^3 handelt,		**S**	9.1.3			
9.1.4	3 t bis weniger als 30 t, soweit es sich um Behältnisse mit einem Volumen von jeweils mehr als 1 000 cm^3 handelt;		**S**	9.1.4			
9.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern dient, mit einem Fassungsvermögen von			**9.2**			
9.2.1	200 000 t oder mehr,	**X**		9.2.1			
9.2.2	50 000 t bis weniger als 200 000 t,		**A**	9.2.2			
9.2.3	5 000 t bis weniger als 50 000 t bei brennbaren Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 21° C haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (1.013 mbar) über 20° C liegt,		**S**	9.2.3			
9.2.4	10 000 t bis weniger als 50 000 t bei sonstigen brennbaren Flüssigkeiten;		**S**	9.2.4			

9.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Chlor dient, mit einem Fassungsvermögen von			**9.3**			
9.3.1	200 000 t oder mehr,	**X**		9.3.1			
9.3.2	75 t bis weniger als 200 000 t,		**A**	9.3.2			
9.3.3	10 t bis weniger als 75 t;		**S**	9.3.3			
9.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Schwefeldioxid dient, mit einem Fassungsvermögen von			**9.4**			
9.4.1	200 000 t oder mehr,	**X**		9.4.1			
9.4.2	250 t bis weniger als 200 000 t,		**A**	9.4.2			
9.4.3	20 t bis weniger als 250 t;		**S**	9.4.3			
9.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dient, mit einem Fassungsvermögen von			**9.5**			
9.5.1	200 000 t oder mehr,	**X**		9.5.1			
9.5.2	500 t bis weniger als 200 000 t,		**A**	9.5.2			
9.5.3	25 t bis weniger als 500 t;		**S**	9.5.3			
9.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dient, mit einem Fassungsvermögen von			**9.6**			
9.6.1	200 000 t oder mehr,	**X**		9.6.1			
9.6.2	2 500 t bis weniger als 200 000 t,		**A**	9.6.2			
9.6.3	100 t bis weniger als 2 500 t;		**S**	9.6.3			
9.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Ammoniak dient, mit einem Fassungsvermögen von			**9.7**			
9.7.1	200 000 t oder mehr,	**X**		9.7.1			
9.7.2	30 t bis weniger als 200 000 t,		**A**	9.7.2			
9.7.3	3 t bis weniger als 30 t;		**S**	9.7.3			
9.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von anderen als den in den Nummern 9.1 bis 9.7 genannten chemischen Erzeugnissen dient, mit einem Fassungsvermögen von			**9.8**			
9.8.1	200 000 t oder mehr,	**X**		9.8.1			
9.8.2	25 000 t bis weniger als 200 000 t;		**A**	9.8.2			
10.	**Sonstige Industrieanlagen:**			**10.**	unverändert		
10.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehört auch eine Anlage zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang oder zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte;	**X**		**10.1**			
10.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes;	**X**		**10.2**			
10.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von			**10.3**			
10.3.1	25 t Kautschuk oder mehr je Stunde,		**A**	10.3.1			

10.3.2	weniger als 25 t Kautschuk je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet wird oder ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird;		**S**	10.3.2			
10.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit			**10.4**			
10.4.1	einer Verarbeitungsleistung von 10 t Fasern oder Textilien oder mehr je Tag,		**A**	10.4.1			
10.4.2	einer Färbeleistung von 2 t bis weniger als 10 t Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Färben von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden,		**S**	10.4.2			
10.4.3	einer Bleichleistung von weniger als 10 t Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Bleichen von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen;		**S**	10.4.3			
10.5	Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes für oder mit Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt			**10.5**			
10.5.1	10 MW oder mehr, ausgenommen Rollenprüfstände,		**A**	10.5.1			
10.5.2	300 KW bis weniger als 10 MW, ausgenommen Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselrußfilter ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden;		**S**	10.5.2			
10.6	Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes für oder mit Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt			**10.6**			
10.6.1	mehr als 200 MW,	**X**		10.6.1			
10.6.2	100 MW bis 200 MW,		**A**	10.6.2			
10.6.3	weniger als 100 MW;		**S**	10.6.3			
10.7	Errichtung und Betrieb einer ständigen Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge;		**A**	**10.7**			
11.	**Kernenergie:**			**11.**	unverändert		
11.1	Errichtung und Betrieb einer ortsfesten Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe sowie bei ortsfesten Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen; ausgenommen sind ortsfeste Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht überschreitet; einzelne Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der in Halbsatz 1 bezeichneten Anlagen oder von Anlagenteilen gelten als Änderung im Sinne von § 3e Abs. 1 Nr. 2;	**X**		**11.1**			
11.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sicherstellung oder zur Endlagerung radioaktiver Abfälle;	**X**		**11.2**			
11.3	außerhalb der in den Nummern 11.1 und 11.2 bezeichneten Anlagen Errichtung und Betrieb einer Anlage oder Einrichtung zur Bearbeitung oder Verarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder hoch radioaktiver Abfälle oder zu dem ausschließlichen Zweck der für mehr als zehn Jahre geplanten Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle an einem anderen Ort als dem Ort, an dem diese Stoffe angefallen sind;	**X**		**11.3**			

11.4	außerhalb der in den Nummern 11.1 und 11.2 bezeichneten Anlagen, soweit nicht Nummer 11.3 Anwendung findet, Errichtung und Betrieb einer Anlage oder Einrichtung zur Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung radioaktiver Abfälle, deren Aktivitäten die Werte erreichen oder überschreiten, bei deren Unterschreiten es für den beantragten Umgang nach einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung keiner Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb bedarf;		**A**	**11.4**			
12.	**Abfalldeponien:**			**12.**	unverändert		
12.1	Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes;	**X**		**12.1**			
12.2	Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nummer 12.3, mit einer Aufnahmekapazität von			**12.2**			
12.2.1	10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25 000 t oder mehr,	**X**		12.2.1			
12.2.2	weniger als 10 t je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von weniger als 25 000 t;		**S**	12.2.2			
12.3	Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes;		**A**	**12.3**			
13.	**Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers:**			**13.**	unverändert		
13.1	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die			**13.1**			
13.1.1	für organisch belastetes Abwasser von 9 000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m^3 oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist,	**X**		13.1.1			
13.1.2	für organisch belastetes Abwasser von weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von weniger als 4 500 m^3 Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist;		**L**	13.1.2			
13.2	Intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer;		**L**	**13.2**			
13.3	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von			**13.3**			
13.3.1	10 Mio. m^3 oder mehr Wasser,	**X**		13.3.1			
13.3.2	weniger als 10 Mio. m^3 Wasser;		**L**	13.3.2			
13.4	Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung;		**L**	**13.4**			
13.5	Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung;		**L**	**13.5**			
13.6	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei			**13.6**			
13.6.1	10 Mio. m^3 oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden,	**X**		13.6.1			
13.6.2	weniger als 10 Mio. m^3 Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;		**L**	13.6.2			
13.7	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungsanlagen, mit einem Volumen von			**13.7**			

13.7.1	– 100 Mio. oder mehr m³ Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll, oder – 5 % oder mehr des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2 000 Mio. m³ übersteigt,	**X**		13.7.1			
13.7.2	weniger als den in der vorstehenden Nummer angegebenen Werten;		**L**	13.7.2			
13.8	Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten;		**L**	**13.8**			
13.9	Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit			**13.9**			
13.9.1	mehr als 1 350 t zugänglich ist,	**X**		13.9.1			
13.9.2	1 350 t oder weniger zugänglich ist;		**L**	13.9.2			
13.10	Bau eines Binnenhafens für die Seeschifffahrt;	**X**		**13.10**			
13.11	Bau eines mit einem Binnenhafen für die Seeschifffahrt verbundenen Landungssteges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), der			**13.11**			
13.11.1	Schiffe mit mehr als 1 350 t aufnehmen kann,	**X**		13.11.1			
13.11.2	Schiffe mit 1 350 t oder weniger aufnehmen kann;		**L**	13.11.2			
13.12	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage;		**L**	**13.12**			
13.13	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst;		**L**	**13.13**			
13.14	Bau einer Wasserkraftanlage;		**L**	**13.14**			
13.15	Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien;		**L**	**13.15**			
13.16	sonstige Ausbaumaßnahmen;		**L**	**13.16**			
14.	**Verkehrsvorhaben:**			**14.**	**Verkehrsvorhaben:**		
14.1	Bau einer Bundeswasserstraße durch			**14.1**	unverändert		
14.1.1	Vorhaben im Sinne der Nummern 13.6.1 und 13.7.1	**X**		14.1.1			
14.1.2	Vorhaben im Sinne der Nummern 13.6.2, 13.7.2, 13.8, 13.12 und 13.13 (unabhängig von einer Beeinflussung des Hochwasserabflusses);		**A**	14.1.2			
14.2	Bau einer Bundeswasserstraße, die für Schiffe mit			**14.2**	unverändert		
14.2.1	mehr als 1 350 t zugänglich ist,	**X**		14.2.1			
14.2.2	1 350 t oder weniger zugänglich ist;		**A**	14.2.2			
14.3	Bau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist;	**X**		**14.3**	unverändert		
14.4	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von *10* km oder mehr aufweist;	**X**		**14.4**	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von **5** km oder mehr aufweist;	X	
14.5	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist;	**X**		**14.5**	unverändert		
14.6	Bau einer sonstigen Bundesstraße;		**A**	**14.6**	unverändert		
14.7	Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazu gehörenden Betriebsanlagen;	**X**		**14.7**	Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazu gehörenden Betriebsanlagen **einschließlich Bahnstromfernleitungen**;	X	
14.8	Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, soweit der Bau nicht Teil des Baues eines Schienenweges nach Nummer 14.7 ist;		**A**	**14.8**	unverändert		

14.9	Bau einer Magnetschwebebahnstrecke mit den dazu gehörenden Betriebsanlagen;	**X**		**14.9**	unverändert		
14.10	Bau einer anderen Bahnstrecke für den öffentlichen spurgeführten Verkehr mit den dazu gehörenden Betriebsanlagen;		**A**	**14.10**	unverändert		
14.11	Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazu gehörenden Betriebsanlagen;		**A**	**14.11**	unverändert		
14.12	Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von			**14.12**	Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von		
14.12.1	*2 100* m oder mehr,	**X**		14.12.1	**1 500** m oder mehr,	X	
14.12.2	weniger als *2 100* m;		**A**	14.12.2	weniger als **1 500** m;		A
15.	**Bergbau:**			**15.**	**Bergbau:**		
15.1	Bergbauliche Vorhaben nach Maßgabe der auf Grund des § 57c Nr. 1 des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnung;			**15.1**	Bergbauliche Vorhaben **einschließlich der zu deren Durchführung erforderlichen betriebsplanpflichtigen Maßnahmen dieser Anlage nur** nach Maßgabe der auf Grund des § 57c Nr. 1 des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnung;		
16.	**Flurbereinigung:**			**16.**	unverändert		
16.1	Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes;		**A**	**16.1**			
17.	**Forstliche Vorhaben:**			**17.**	unverändert		
17.1	Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit			**17.1**			
17.1.1	50 ha oder mehr Wald,	**X**		17.1.1			
17.1.2	weniger als 50 ha Wald;		**L**	17.1.2			
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit			**17.2**			
17.2.1	10 ha oder mehr Wald,	**X**		17.2.1			
17.2.2	weniger als 10 ha Wald;		**L**	17.2.2			
18.	**Bauplanungsrechtliche Vorhaben:**			**18.**	**Bauplanungsrechtliche Vorhaben:**		
18.1	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit			**18.1**	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit		
18.1.1	einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 300 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 200 oder mehr,	**X**		18.1.1	unverändert		
18.1.2	einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 bis weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200;		***S***	18.1.2	einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 bis weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200;		**A**
18.2	Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer Stellplatzzahl von			**18.2**	Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer Stellplatzzahl von		
18.2.1	200 oder mehr,	**X**		18.2.1	unverändert		
18.2.2	50 bis weniger als 200;		***S***	18.2.2	50 bis weniger als 200;		**A**
18.3	Bau eines Freizeitparks, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer Größe des Plangebiets von			**18.3**	Bau eines Freizeitparks, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer Größe des Plangebiets von		
18.3.1	10 ha oder mehr,	**X**		18.3.1	unverändert		
18.3.2	4 ha bis weniger als 10 ha;		***S***	18.3.2	4 ha bis weniger als 10 ha;		**A**

18.4	Bau eines Parkplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer Stellplatzzahl von		
18.4.1	*500* oder mehr,	**X**	
18.4.2	*250* bis weniger als *500*;		S
18.5	Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt		
18.5.1	100 000 m² oder mehr,	**X**	
18.5.2	30 000 m² bis weniger als 100 000 m²;		S
18.6	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer zulässigen Geschossfläche von		
18.6.1	5 000 m² oder mehr,	**X**	
18.6.2	1 200 m² bis weniger als 5 000 m²;		S
18.7	Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des §35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des §19 Abs.2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt		
18.7.1	100 000 m² oder mehr,	**X**	
18.7.2	30 000 m² bis weniger als 100 000 m²;		S
18.8	Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die *standortbezogene* Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird, nur im Aufstellungsverfahren;		S
18.9	Vorhaben, für das nach Landesrecht zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175, S. 40) in der durch die Änderungsrichtlinie 97/11/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 73, S. 5) geänderten Fassung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, sofern dessen Zulässigkeit durch einen Bebauungsplan begründet wird oder ein Bebauungsplan einen Planfeststellungsbeschluss ersetzt;		
19.	**Leitungsanlagen und andere Anlagen:**		
19.1	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit		
19.1.1	einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr,	**X**	
19.1.2	einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr,		**A**
19.1.3	einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr;		**S**

18.4	Bau eines Parkplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer **Größe** von		
18.4.1	**1 ha** oder mehr	X	
18.4.2	**0,5 ha** bis weniger als **1 ha**;		**A**
18.5	Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung **oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche** von insgesamt		
18.5.1	unverändert		
18.5.2	**20 000** m² bis weniger als 100 000 m²;		**A**
18.6	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer zulässigen Geschossfläche von		
18.6.1	unverändert		
18.6.2	1 200 m² bis weniger als 5 000 m²;		**A**
18.7	Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung **oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche** von insgesamt		
18.7.1	unverändert		
18.7.2	**20 000** m² bis weniger als 100 000 m²;		**A**
18.8	Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird, nur im Aufstellungsverfahren;		**A**
18.9	unverändert		
19.	**Leitungsanlagen und andere Anlagen:**		
19.1	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit		
19.1.1	unverändert		
19.1.2	einer Länge von **mehr als** 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV		A
19.1.3	einer Länge von **5 km bis 15 km** und **mit** einer Nennspannung von 110 kV oder mehr;		**A**
19.1.4	**einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr**		**S**

19.2	Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit		
19.2.1	einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von mehr als 800 mm,	**X**	
19.2.2	einer Länge von *5 km bis* 40 km und einem Durchmesser von *mehr als* 300 mm,		**A**
19.2.3	einer Länge von *weniger als* 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm;		S
19.3	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, mit		
19.3.1	einer Länge von mehr als 40 km,	**X**	
19.3.2	einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm,		**A**
19.3.3	einer Länge von weniger als 2 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm;		**S**
19.4	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.3 fällt, zum Befördern von verflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit		
19.4.1	einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 mm,	**X**	
19.4.2	einer Länge von *2 km* bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von *mehr als* 150 mm,		**A**
19.4.3	einer Länge von *weniger als* 2 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm;		S
19.5	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.3 oder als Energieanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes unter Nummer 19.2 fällt, zum Befördern von nichtverflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit		
19.5.1	einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 mm,	**X**	
19.5.2	einer Länge von *5 km bis* 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von *mehr als* 300 mm,		**A**
19.5.3	einer Länge von *weniger als* 5 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm;		S
19.6	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Stoffen im Sinne von § 3a des Chemikaliengesetzes, soweit sie nicht unter eine der Nummern 19.2 bis 19.5 fällt und ausgenommen Abwasserleitungen sowie Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, mit		
19.6.1	einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 mm,	**X**	

19.2	unverändert		
19.2.1	unverändert		
19.2.2	einer Länge von **mehr als** 40 km und einem Durchmesser von 300 mm **bis zu 800 mm**,		A
19.2.3	einer Länge von 5 km **bis 40 km** und einem Durchmesser von mehr als 300 mm,		**A**
19.2.4	**einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm;**		**S**
19.3	unverändert		
19.3.1		X	
19.3.2			A
19.3.3			S
19.4	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.3 fällt, zum Befördern von verflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit		
19.4.1	unverändert		
19.4.2	einer Länge von **mehr als** 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von 150 mm **bis zu 800 mm**,		A
19.4.3	einer Länge von 2 km **bis 40 km** und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm,		**A**
19.4.4	**einer Länge von weniger als 2 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm;**		**S**
19.5	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.3 oder als Energieanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes unter Nummer 19.2 fällt, zum Befördern von nichtverflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit		
19.5.1	unverändert		
19.5.2	einer Länge von **mehr als** 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von 300 mm **bis zu 800 mm**,		A
19.5.3	einer Länge von 5 km **bis 40 km** und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm,		**A**
19.5.4	**einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm;**		**S**
19.6	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Stoffen im Sinne von § 3a des Chemikaliengesetzes, soweit sie nicht unter eine der Nummern 19.2 bis 19.5 fällt und ausgenommen Abwasserleitungen sowie Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, mit		
19.6.1	unverändert		

19.6.2	einer Länge von *5 km bis* 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von *mehr als* 300 mm,		**A**	19.6.2	einer Länge von **mehr als** 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von 300 mm **bis zu 800 mm**,		A
19.6.3	einer Länge von *weniger als* 5 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm;		***S***	19.6.3	einer Länge von 5 km **bis 40 km** und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm,		**A**
				19.6.4	**einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm;**		**S**
19.7	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf oder Warmwasser aus einer Anlage nach den Nummern 1 bis 10, die den Bereich des Werksgeländes überschreitet (Dampf- oder Warmwasserpipeline), mit			**19.7**	unverändert		
19.7.1	einer Länge von 5 km oder mehr außerhalb des Werksgeländes,		**A**	19.7.1			
19.7.2	einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich;		**S**	19.7.2			
19.8	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit			**19.8**	unverändert		
19.8.1	einer Länge von 10 km oder mehr,		**A**	19.8.1			
19.8.2	einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km;		**S**	19.8.2			
19.9	Errichtung und Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers mit			**19.9**	unverändert		
19.9.1	10 Mio. m^3 oder mehr Wasser,	**X**		19.9.1			
19.9.2	2 Mio. m^3 bis weniger als 10 Mio. m^3 Wasser,		**A**	19.9.2			
19.9.3	5 000 m^3 bis weniger als 2 Mio. m^3 Wasser.		**S**	19.9.3			

Anlage 2
Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 3e und § 3f, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1.	**Merkmale der Vorhaben** Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	**1.**	unverändert
1.1	Größe des Vorhabens,	1.1	
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,	1.2	
1.3	Abfallerzeugung,	1.3	
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	1.4	
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.	1.5	
2.	**Standort der Vorhaben** Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	**2.**	**Standort der Vorhaben** Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	2.1	unverändert
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),	2.2	unverändert
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	im Bundesanzeiger gemäß § 19a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,	2.3.1	unverändert
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,	2.3.2	unverändert
2.3.3	Nationalparke gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,	2.3.3	unverändert
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 14a und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes,	2.3.4	unverändert
2.3.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes,	2.3.5	unverändert
2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete,	2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete **sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes**,
2.3.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	2.3.7	unverändert
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere *Wohnschwerpunkte* im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes,	2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere **Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen** im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. **2 und** 5 des Raumordnungsgesetzes,
2.3.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	2.3.9	unverändert

3.	**Merkmale der möglichen Auswirkungen** Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:	**3.**	unverändert
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),	3.1	
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	3.2	
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	3.3	
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	3.4	
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.“	3.5	

Entwurf

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel *9* des Gesetzes vom *3. Mai 2000* (BGBl. I S. *632*), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe „§ 58d Verbot der Benachteiligung des Störfallbeauftragten, Kündigungsschutz“ wird die Angabe „§ 58e Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte“ eingefügt.

   b) Nach der Angabe „§ 74 Inkrafttreten“ wird die Angabe „Anhang (zu § 3 Abs. 6) Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

   „§ 1
   Zweck des Gesetzes

   (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

   (2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

   – der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie

   – dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“

3. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Sie gelten ferner nicht, soweit sich aus wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder zum Schutz der Gewässer oder aus Vorschriften des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts etwas anderes ergibt.“

4. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

   „(6) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die im Anhang aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel **1** des Gesetzes vom **… [einsetzen: Datum der Bekanntmachung des „Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern“]** (BGBl. I S. **… [einsetzen: Seite der Bekanntmachung]**), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

   § 1
   Zweck des Gesetzes

   (1) unverändert

   (2) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

5. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Vor der Nummer 1 werden folgende Wörter eingefügt:

      „zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt“

      bb) Die Nummern *2* bis 4 werden wie folgt gefasst:

      „2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

      3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

      4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.“

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende von Nummer 1 durch ein Komma ersetzt.

      bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende von Nummer 2 durch das Wort „und“ ersetzt.

      cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

      „3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a angefügt:

      „2a. der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss.“

Beschlüsse des 16. Ausschusses

5. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) unverändert

      bb) Die Nummern **1** bis 4 werden wie folgt gefasst:

      „1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

      2. unverändert

      3. unverändert

      4. unverändert

   b) unverändert

   c) unverändert

6. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
bb) Folgender Satz wird angefügt: „Bei der Festlegung der Anforderungen sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.“	
b) In Absatz 2 Satz 3 sind nach der Angabe „§ 67 Abs. 2“ die Wörter „oder § 67a Abs. 1“ einzufügen.	b) unverändert
c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Für genehmigungsbedürftige Anlagen, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1) erfasst werden, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dieselben Anforderungen festlegen wie für Deponien im Sinne des § 3 Abs. 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.“	c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Für genehmigungsbedürftige Anlagen, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1) erfasst werden, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dieselben Anforderungen festlegen wie für Deponien im Sinne des § 3 Abs. 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes**, insbesondere Anforderungen an die Erbringung einer Sicherheitsleistung, an die Stilllegung und die Sach- und Fachkunde des Betreibers**.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:	7. § 10 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere Vorhaben, die *für seine* Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde *für* eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen *zu sorgen*.“	a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere **damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende** Vorhaben, die **Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die** Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen **sicherzustellen**.“
b) In Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch die Angabe „dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	b) unverändert
8. In § 12 wird *nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:* *„(4) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass der Inhaber einer Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 für die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 Sicherheit leistet.“*	8. In § 12 **Abs. 1 Satz 2** wird **die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.**
9. § 13 wird wie folgt gefasst: „§ 13 Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.“	9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
10. *In § 15* Abs. 3 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.	10. **§ 15 wird wie folgt geändert:**
	a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach der Angabe „§ 67 Abs. 2“ die Wörter „oder § 67a Abs. 1“ eingefügt.
	b) In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
11. *Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:* *„Soweit nicht eine Regelung der Sicherheitsleistung in einer Auflage nach § 12 Abs. 4 getroffen wurde, kann die zuständige Behörde auch durch nachträgliche Anordnungen Sicherheit verlangen.“*	11. **In § 17 Abs. 4a Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.**
12. § 27 wird wie folgt geändert:	12. § 27 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 letzter Teilsatz werden die Wörter „alle vier Jahre“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 4“ ersetzt.	a) unverändert
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) Folgender Satz wird vorangestellt: „Der Inhalt der Emissionserklärung ist Dritten auf Antrag bekannt zu geben.“	
bb) Im neuen Satz 2 werden nach dem Wort „veröffentlicht“ die Wörter „oder Dritten bekannt gegeben“ eingefügt.	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Verfahren“ werden die Wörter „und den Zeitraum, innerhalb dessen die Emissionserklärung zu ergänzen ist,“ eingefügt.	aa) unverändert
bb) Folgender Satz wird angefügt: „Darüber hinaus kann zur Erfüllung der Pflichten aus bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtsverordnung vorgeschrieben werden, dass die zuständigen Behörden dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu einem festgelegten Zeitpunkt Emissionsdaten zur Verfügung stellen, die den Emissionserklärungen zu entnehmen sind.“	bb) Folgender Satz wird angefügt: „Darüber hinaus kann zur Erfüllung der Pflichten aus bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtsverordnung vorgeschrieben werden, dass die zuständigen Behörden **über die nach Landesrecht zuständige Behörde** dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu einem festgelegten Zeitpunkt Emissionsdaten zur Verfügung stellen, die den Emissionserklärungen zu entnehmen sind.“
13. Dem § 31 wird folgender Satz angefügt: „Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen, die bei der Behörde vorliegen, sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle], mit Ausnahme des § 10 zugänglich.“	13. unverändert
14. Dem § 48 wird folgender Satz angefügt: „Bei der Festlegung der Anforderungen sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Aus-	14. unverändert

Entwurf

wirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.“

15. Dem § 52 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie haben Genehmigungen im Sinne des § 4 regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung im Sinne von Satz 2 wird *aus besonderem Anlass* vorgenommen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.“

16. Nach § 58d wird folgender § 58e eingefügt:

„§ 58e
Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für Unternehmen, die in ein *Standortverzeichnis gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen* an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. Nr. L *168 S. 1*) eingetragen sind, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates *Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie* überwachungsrechtliche Erleichterungen vorzusehen, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung *(EWG) Nr. 1836/93* gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

15. Dem § 52 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie haben Genehmigungen im Sinne des § 4 regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung im Sinne von Satz 2 wird **in jedem Fall** vorgenommen, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

16. Nach § 58d wird folgender § 58e eingefügt:

„§ 58e
Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für Unternehmen, die in ein **Verzeichnis gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. …/2001 [Nr. einsetzen] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Datum der Veröffentlichung im EG-ABl. einsetzen] über die freiwillige Beteiligung von Organisationen** an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. Nr. L **… [Fundstelle einsetzen]**) eingetragen sind, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates überwachungsrechtliche Erleichterungen vorzusehen, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung **(EG) Nr. …/2001 [Nr. einsetzen]** gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird. **Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat, keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung bescheinigt.**

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Dabei können insbesondere Erleichterungen zu	Dabei können insbesondere Erleichterungen zu
1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,	1. unverändert
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und *Ergebnissen*,	2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und **Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen**,
3. Aufgaben des Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten,	3. unverändert
4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und	4. unverändert
5. zur Häufigkeit der behördlichen Überwachung	5. unverändert
vorgesehen werden.“	vorgesehen werden.“
	16a. § 61 BImSchG wird aufgehoben.
17. § 62 wird wie folgt geändert:	17. unverändert
a) In Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1,“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt,“	
bb) In Nummer 3 wird hinter der Angabe „§ 31“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.	
18. § 67 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:	18. § 67 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Soweit durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom … [einsetzen: Datum der Bekanntmachung] (BGBl. I S. … [einsetzen: Seite der Bekanntmachung]) in § 5 neue Anforderungen festgelegt worden sind, sind diese von Anlagen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes in Betrieb befanden oder mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen wurde, bis zum 30. Oktober *2005* zu erfüllen. Für Anlagen, für die bei Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes ein vollständiger Genehmigungsantrag nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften vorlag, gelten Satz 1 sowie die bis zum Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Vorschriften für Antragsunterlagen.“	„(5) Soweit durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom … [einsetzen: Datum der Bekanntmachung] (BGBl. I S. … [einsetzen: Seite der Bekanntmachung]) in § 5 neue Anforderungen festgelegt worden sind, sind diese von Anlagen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes in Betrieb befanden oder mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen wurde, bis zum 30. Oktober **2007** zu erfüllen. Für Anlagen, für die bei Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes ein vollständiger Genehmigungsantrag nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften vorlag, gelten Satz 1 sowie die bis zum Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Vorschriften für Antragsunterlagen.“
19. Es wird folgender Anhang angefügt:	19. Es wird folgender Anhang angefügt:
„Anhang (zu § 3 Abs. 6)	**„Anhang (zu § 3 Abs. 6)**
Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik:	**Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik:**
Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:	Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen **sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung**, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
1. Einsatz abfallarmer Technologie,	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,	2. unverändert
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle,	3. unverändert
4. Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden,	4. unverändert
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,	5. unverändert
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,	6. unverändert
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen,	7. unverändert
8. für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,	8. unverändert
9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,	9. unverändert
10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,	10. unverändert
11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,	11. unverändert
12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/91/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.“	12. unverändert
Artikel 3 **Änderung der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV)**	**Artikel 3** **Änderung der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV)**
Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen – 1. BimSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:	Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen – 1. BimSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:
1. In der Überschrift wird in der Klammer das Wort „Kleinfeuerungsanlagen“ durch die Wörter „kleine und mittlere Feuerungsanlagen“ ersetzt.	1. unverändert
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „zuzubereiten,“ die Wörter „soweit sie nicht dem Anwendungsbereich des § 11a unterliegen,“ eingefügt.	2. unverändert
3. § 3 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:	3. § 3 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
„9. Heizöl EL nach DIN 51603-1, Ausgabe März 1998, sowie Methanol, Äthanol, Pflanzenöle oder Pflanzenölmethylester,“	„9. Heizöl EL nach DIN 51603-1, Ausgabe März 1998, sowie Methanol, Äthanol, **naturbelassene** Pflanzenöle oder Pflanzenölmethylester,“

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
4. Nach § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt:	4. Nach § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt:
„§ 11a Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis 20 Megawatt	„§ 11a Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis 20 Megawatt
(1) Einzelfeuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt dürfen abweichend von §§ 7 bis 11 nur errichtet und betrieben werden, wenn 1. die Emissionen von Kohlenmonoxid den Emissionsgrenzwert von 80 Milligramm je Kubikmeter Abgas, 2. die Emissionen von Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, den Emissionsgrenzwert von a) 180 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Kesseln mit einer Betriebstemperatur unter 110 °C, b) 200 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Kesseln mit einer Betriebstemperatur von 110 bis 210 °C, c) 250 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Kesseln mit einer Betriebstemperatur von mehr als 210 °C, bei Heizöl EL jeweils berechnet auf einen Stickstoffgehalt im Heizöl EL von 140 Milligramm je Kilogramm, und 3. die Abgastrübung die Rußzahl 1, bei den Nummern 1 und 2 bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 3 vom Hundert, als Halbstundenmittelwert nicht überschreiten.	(1) unverändert
(2) Einzelfeuerungsanlagen für Gase der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenes Erdgas oder Flüssiggas mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt dürfen abweichend von §§ 7 bis 11 nur errichtet und betrieben werden, wenn die Emissionen von	(2) Einzelfeuerungsanlagen für Gase der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenes Erdgas oder Flüssiggas mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt dürfen abweichend von §§ 7 bis 11 nur errichtet und betrieben werden, wenn die Emissionen von
1. Kohlenmonoxid den Emissionsgrenzwert von 80 Milligramm je Kubikmeter Abgas und	1. unverändert
2. Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, den Emissionsgrenzwert von	2. Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, den Emissionsgrenzwert von
a) 100 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Kesseln mit einer Betriebstemperatur unter 110 °C bei Erdgas,	a) unverändert
b) 110 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Kesseln mit einer Betriebstemperatur von 110 bis 210 °C bei Erdgas,	b) unverändert
c) 150 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei einer Betriebstemperatur von mehr als 210 °C bei Erdgas und	c) 150 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei **Kesseln mit** einer Betriebstemperatur von mehr als 210 °C bei Erdgas und
d) 200 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Einsatz der anderen Gase,	d) unverändert
bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 3 vom Hundert, als Halbstundenmittelwert nicht überschreiten.	bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 3 vom Hundert, als Halbstundenmittelwert nicht überschreiten.
(3) Für Feuerungsanlagen, die regelmäßig mit Stoffen nach Absatz 2 und während höchstens 300 Stunden im	(3) unverändert

Entwurf

Jahr mit Stoffen nach Absatz 1 betrieben werden, gilt während des Betriebs mit einem Brennstoff nach Absatz 1 für alle Betriebstemperaturen ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide von 250 Milligramm je Kubikmeter Abgas.

(4) Es sind drei Einzelmessungen durchzuführen. Das Ergebnis einer jeden Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.“

5. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Überwachung von Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis 20 Megawatt

(1) Der Betreiber einer Einzelfeuerungsanlage für den Einsatz von flüssigen Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt hat abweichend von den §§ 12 bis 17 diese vor Inbetriebnahme mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Abgastrübung, zum Beispiel über die optische Transmission im Abgas fortlaufend messen und registrieren. Die *Messeneinrichtung* muss die Einhaltung der Rußzahl 1 sicher erkennen lassen.

(2) Der Betreiber einer nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Einzelfeuerungsanlage hat durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle *die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Abgastrübung vor Inbetriebnahme kalibrieren und jeweils spätestens nach Ablauf eines Jahres auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.* Der Betreiber hat die Kalibrierung spätestens drei Jahre nach der letzten Kalibrierung wiederholen zu lassen. Der Betreiber hat *eine* Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau, die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der zuständigen Behörde jeweils innerhalb von drei Monaten nach Durchführung vorzulegen.

(3) Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen der Abgastrübung hat der Betreiber einen Messbericht zu erstellen oder erstellen zu lassen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Betreiber muss die Aufzeichnungen fünf Jahre aufbewahren.

(4) Der Betreiber einer nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Einzelfeuerungsanlage hat abweichend von den §§ 12 bis 17 die Einhaltung der Anforderungen nach § 11a für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme von einer nach § 26 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle prüfen zu lassen. Der Betreiber hat die Prüfung nach Satz 1 nach einer wesentlichen Änderung und im Übrigen im Abstand von drei Jahren wiederholen zu lassen.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(4) **entfällt**

5. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Überwachung von Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis 20 Megawatt

(1) Der Betreiber einer Einzelfeuerungsanlage für den Einsatz von flüssigen Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt hat abweichend von den §§ 12 bis 17 diese vor Inbetriebnahme mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Abgastrübung, zum Beispiel über die optische Transmission im Abgas fortlaufend messen und registrieren. Die **Messeinrichtung** muss die Einhaltung der Rußzahl 1 sicher erkennen lassen.

(2) Der Betreiber einer nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Einzelfeuerungsanlage **nach Absatz 1** hat durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle **den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen nach Absatz 1 bescheinigen zu lassen sowie die Messeinrichtungen vor Inbetriebnahme kalibrieren und jeweils spätestens nach Ablauf eines Jahres auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.** Der Betreiber hat die Kalibrierung spätestens drei Jahre nach der letzten Kalibrierung wiederholen zu lassen. Der Betreiber hat **die** Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau, die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der zuständigen Behörde jeweils innerhalb von drei Monaten nach Durchführung vorzulegen.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	(4a) Es sind drei Einzelmessungen erforderlich. Diese sind, sofern technisch möglich, bei unterschiedlichen Laststufen (Schwach-, Mittel- und Volllast) durchzuführen. Das Ergebnis einer jeden Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
(5) Der Betreiber einer nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Einzelfeuerungsanlage hat über die Einzelmessungen nach Absatz 4 einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Messung vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Der Betreiber muss die Berichte fünf Jahre ab der Vorlage bei der Behörde aufbewahren.	(5) unverändert
(6) Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den jeweiligen Emissionsgrenzwert nach § 11a überschreitet.“	(6) unverändert
6. § 18 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Die Abgase von Feuerungsanlagen nach § 11a sind über einen oder mehrere Schornsteine abzuleiten, deren Höhe nach den Vorschriften der TA Luft zu berechnen ist.“	6. unverändert
7. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt: „§ 18a Anzeige Der Betreiber einer Feuerungsanlage nach § 11a hat diese der zuständigen Behörde spätestens einen Monat vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.“	7. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt: „§ 18a Anzeige unverändert
8. In § 20 wird die Angabe „der §§ 3 bis 11 und des § 18“ durch die *Wörter „dieser Verordnung“* ersetzt.	8. In § 20 wird die Angabe „der §§ 3 bis 11 und des § 18“ durch die **Angabe „der §§ 3 bis 11a und des § 18“** ersetzt.
9. § 22 wird wie folgt geändert: a) Nach Nummer 4a wird folgende neue Nummer 4b eingefügt: „4b. entgegen § 11a Abs. 1 oder 2 eine Einzelfeuerungsanlage errichtet oder betreibt,“ b) In Nummer 5 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt. c) In Nummer 6 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt. d) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 bis 13 angefügt: „7. entgegen § 17a Abs. 1 eine Einzelfeuerungsanlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausrüstet, 8. entgegen § 17a Abs. 2 Satz 1 eine Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig kalibrieren oder nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt,	9. unverändert

Entwurf

9. entgegen § 17a Abs. 2 Satz 2 die Kalibrierung nicht oder nicht rechtzeitig wiederholen lässt,

10. entgegen § 17a Abs. 2 Satz 3 eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

11. entgegen § 17a Abs. 4 die Einhaltung der Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt oder eine Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig wiederholen lässt,

12. entgegen § 17a Abs. 5 Satz 1 oder 3 einen Messbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder

13. entgegen § 18a eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet."

10. Nach § 23 wird folgender neuer § 23a eingefügt:

„§ 23a
Übergangsregelung für bestimmt Öl- und Gasfeuerungen

Anlagen, die dem Anwendungsbereich des § 11a unterliegen und mit deren Errichtung am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] bereits begonnen worden war, müssen die maßgeblichen Anforderungen dieser Verordnung spätestens am 30. Oktober *2005* einhalten."

Artikel 4

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel *3 der Verordnung vom 23. Februar 1999* (BGBl. I S. *186*), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 *Satz 2* wird wie folgt gefasst:

„Für die in den Nummern 2.9, 2.10 Spalte 2, 7.4, 7.5, 7.25, 7.28, 9.1, 9.3 bis 9.8 und 9.11 bis 9.35 des Anhangs genannten Anlagen gilt *dies* nur, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden."

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die in der Nummer 8 des Anhangs genannten Anlagen gilt Satz 1 auch, soweit sie weniger als wäh-

Beschlüsse des 16. Ausschusses

10. Nach § 23 wird folgender neuer § 23a eingefügt:

„§ 23a
Übergangsregelung für bestimmte Öl- und Gasfeuerungen

Anlagen, die dem Anwendungsbereich des § 11a unterliegen und mit deren Errichtung am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] bereits begonnen worden war, müssen die maßgeblichen Anforderungen dieser Verordnung spätestens am 30. Oktober **2007** einhalten. **Bis zum 30. Oktober 2007 gelten für die in Satz 1 genannten Anlagen die Anforderungen der bis zum …… [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen und deren Überwachung weiter.**"

Artikel 4

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel **2 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum der Bekanntmachung des „Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern"]** (BGBl. I S. **… [einsetzen: Seite der Bekanntmachung]**), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 **Satz 3** wird wie folgt gefasst:

„Für die in den Nummern 2.9, 2.10 Spalte 2, 7.4, 7.5, 7.25, 7.28, 9.1, 9.3 bis 9.8 und 9.11 bis 9.35 des Anhangs genannten Anlagen gilt **Satz 1** nur, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden."

b) **entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
rend der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, betrieben werden sollen, ausgenommen Anlagen, in denen Abfälle am Ort ihrer Entstehung behandelt werden.“	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c eingefügt:	a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) Anlagen, die in Spalte 2 des Anhangs genannt sind und für die aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,“	„c) Anlagen, die in Spalte 2 des Anhangs genannt sind und für die **aa)** aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, **bb) als Teil kumulierender Vorhaben nach § 3b Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder** **cc) als Erweiterung eines Vorhabens nach § 3b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,“
b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:	b) unverändert
„Satz 1 findet auf Anlagen der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur Anwendung, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.“	
3. § 5 wird aufgehoben.	3. unverändert
4. Der Anhang erhält folgende Fassung:	4. unverändert

Anhang

Nr.	Spalte 1	Spalte 2	Nr.	Spalte 1	Spalte 2
1.	**Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie**		**1.**	unverändert	unverändert
1.1	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr	—	1.1		
1.2	—	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von a) Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, b) gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt oder c) Heizöl EL, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlangen und Notstromaggregate	1.2		
1.3	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz anderer als in Nummer 1.2 genannter fester oder flüssiger Brennstoffe in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk,	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz anderer als in Nummer 1.2 genannter fester oder flüssiger Brennstoffe in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk,	1.3		

	Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr	Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 1 Megawatt	
1.4	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr	a) Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen b) Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von aa) gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt oder bb) Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate	1.4
1.5	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von	a) Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl-	1.5

	Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr	gas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem Kreislauf b) Gasturbinenanlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von aa) gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bb) Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt oder ausgenommen Anlagen mit geschlossenem Kreislauf	
1.6	Windfarmen mit 6 oder mehr Windkraftanlagen	Windfarmen mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen	1.6
1.7	(aufgehoben)	—	1.7
1.8	—	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen	1.8
1.9	—	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde	1.9
1.10	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle	—	1.10
1.11	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlemeiler	—	1.11
1.12	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser	—	1.12
1.13	—	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen	1.13

1.14	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer	—	1.14		
1.15	—	Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten	1.15		
1.16	—	Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle	1.16		
2.	**Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe**		**2.**	**Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe**	
2.1	Steinbrüche mit einer Abbaufläche von 10 Hektar oder mehr	Steinbrüche, mit einer Abbaufläche von weniger als 10 Hektar, soweit Sprengstoffe *oder Flammstrahler* verwendet werden	2.1	Steinbrüche mit einer Abbaufläche von 10 Hektar oder mehr	Steinbrüche, mit einer Abbaufläche von weniger als 10 Hektar, soweit Sprengstoffe verwendet werden
2.2	—	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies	2.2	unverändert	unverändert
2.3	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen	—	2.3	unverändert	unverändert
2.4	Anlagen zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionsleistung von 50 Tonnen Branntkalk oder mehr je Tag	a) Anlagen zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionsleistung von weniger als 50 Tonnen Branntkalk je Tag b) Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Ton zu Schamotte	2.4	unverändert	unverändert
2.5	—	*(aufgehoben)*	2.5	unverändert	**Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker**
2.6	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest oder Asbesterzeugnissen	—	2.6	unverändert	unverändert
2.7	—	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton	2.7	unverändert	unverändert
2.8	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind, mit einer Schmelzleistung von 100 Kilogramm bis weniger als 20 Tonnen je Tag	2.8	unverändert	unverändert
2.9	—	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure mit einem Volumen der Wirkbäder von 0,05 Kubikmeter oder mehr	2.9	unverändert	unverändert
2.10	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage vier Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage vier Kubikmeter oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 Kilogramm und weniger als 300 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden	2.10	unverändert	unverändert

2.11	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern	—	2.11	unverändert	unverändert
2.13	—	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement mit einer Leistung von 100 Kubikmetern je Stunde oder mehr, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden	2.13	unverändert	unverändert
2.14	—	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von einer Tonne oder mehr je Stunde	2.14	unverändert	unverändert
2.15	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 Tonnen oder mehr je Stunde	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von weniger als 200 Tonnen je Stunde	2.15	unverändert	unverändert
3.	**Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung**		**3.**	**Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung**	
3.1	Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen	—	3.1	unverändert	unverändert
3.2	a) Integrierte Hüttenwerke (Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind) b) Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 Tonnen je Stunde	3.2	unverändert	unverändert
3.3	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren	—	3.3	unverändert	unverändert
3.4	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen – Vakuum-Schmelzanlagen, – Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und	3.4	unverändert	unverändert

		Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, – Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, – Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, – Schwalllötbäder und – Heißluftverzinnungsanlagen			
3.5	—	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen	3.5	unverändert	unverändert
3.6	Anlagen zum Warmwalzen von Stahl	Anlagen zum Walzen von Metallen a) von Kaltband mit einer Bandbreite ab 650 Millimeter b) mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde bei Schwermetallen oder c) mit einer Leistung von 0,5 Tonnen oder mehr je Stunde bei Leichtmetallen	3.6	unverändert	unverändert
3.7	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder mehr je Tag	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen Gussteile je Tag	3.7	unverändert	unverändert
3.8	Gießereien für Nichteisenmetalle, soweit 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden	Gießereien für Nichteisenmetalle, soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden, ausgenommen – Gießereien für Glocken- oder Kunstguss, – Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird, und – Gießereien, in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird	3.8	unverändert	unverändert
3.9	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von zwei Tonnen Rohgut oder mehr je Stunde	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten a) auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von 500 Kilogramm bis weniger als zwei Tonnen Rohgut je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren, oder b) auf Metall- oder Kunststoffoberflächen durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink,	3.9	unverändert	unverändert

		Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von zwei Kilogramm oder mehr je Stunde			
3.10	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 Kubikmeter bis weniger als 30 Kubikmeter	3.10	unverändert	unverändert
3.11	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 20 Kilojoule oder mehr beträgt; den Hämmern stehen Fallwerke gleich	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 1 Kilojoule bis weniger als 20 Kilojoule beträgt; den Hämmern stehen Fallwerke gleich	3.11	unverändert	unverändert
3.13	Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff oder mehr je Schuss	—	3.13	unverändert	unverändert
3.15	—	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von a) Behältern aus Blech mit einem Rauminhalt von fünf Kubikmetern oder mehr oder b) Containern von sieben Quadratmetern Grundfläche oder mehr	3.15	unverändert	unverändert
3.16	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl	—	3.16	unverändert	unverändert
3.18	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr	—	3.18	unverändert	unverändert
3.19	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionsleistung von 600 Schienenfahrzeugeinheiten oder mehr je Jahr; 1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotiven, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen, 3 Güterwagen	—	3.19	unverändert	unverändert
3.20		Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen	3.20		Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen **sowie Anlagen mit einem Luftdurchsatz von weniger als 300 m³/h**
3.21		Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren	3.21		unverändert
3.22		Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen	3.22		unverändert
3.23		Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten nach einem anderen als dem in Nummer 3.22 genannten Verfahren, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Edelmetallpulver	3.23		unverändert

3.24	Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Leistung von 100 000 Stück oder mehr je Jahr	—	3.24	unverändert	unverändert
3.25	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt oder mehr als 100 Luftfahrzeuge repariert werden können, ausgenommen Wartungsarbeiten	—	3.25	unverändert	unverändert
4.	**Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung**		**4.**	unverändert	unverändert
4.1	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere a) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische), b) zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide, c) zur Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen, d) zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate, e) zur Herstellung von phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen, f) zur Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen, g) zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen, h) zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis), i) zur Herstellung von synthetischen Kautschuken, j) zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel, k) zur Herstellung von Tensiden, l) zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen, m) zur Herstellung von Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren,		4.1		

	n) zur Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid, o) zur Herstellung von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat, p) zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel, q) zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger), r) zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden, s) zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel), t) zur Herstellung von Explosivstoffen, u) integrierte chemische Anlagen (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, bei denen sich eine chemische Herstellungseinheit mit mindestens einer weiteren chemischen Herstellungseinheit oder bei der Herstellung von Grundarzneimitteln mit mindestens einer weiteren chemischen oder einer biologischen Herstellungseinheit nebeneinander befindet und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden ist); hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe		
4.2	—	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden	4.2

4.3	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens im industriellen Umfang	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit a) Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden, ausgenommen Extraktionsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen, oder b) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden nach einem anderen als dem in Nummer 4.3 Spalte 1 genannten Verfahren, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung der Darreichungsform dienen	4.3	
4.4	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin sowie Gasraffinerien	—	4.4	
4.5	—	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle	4.5	
4.6	Anlagen zur Herstellung von Ruß		4.6	
4.7	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile		4.7	
4.8	—	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde	4.8	
4.9	—	Anlagen zum Erschmelzen von Naturharzen oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag	4.9	
4.10	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 Tonnen oder mehr je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben	—	4.10	
5.	**Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen**		**5.**	**Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen**

5.1	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr	a) Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde *und* weniger als 200 Tonnen je Jahr	5.1	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen **einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen** unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr	a) Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen **einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen** unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum **Appretieren,** Beschichten, **Entfetten,** Imprägnieren, Kaschieren, **Kleben,** Lackieren**,** **Reinigen** oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde **oder 15 Tonnen bis** weniger als 200 Tonnen je Jahr
		b) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke – organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gew.-% an Ethanol enthalten und in der Anlage insgesamt 50 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 30 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln eingesetzt werden oder – sonstige organische Lösungsmittel enthalten und in der Anlage insgesamt 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm organische Lösungsmittel je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln eingesetzt werden, ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten			b) unverändert
5.2	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen	5.2	unverändert	unverändert

5.4	—	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, soweit die Menge dieser Kohlenwasserstoffe 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen	5.4	unverändert	unverändert
5.5	—	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken	5.5	unverändert	unverändert
5.6	—	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl	5.6	unverändert	unverändert
5.7	—	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (zum Beispiel Harzmatten oder Faserformmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 Kilogramm oder mehr je Woche	5.7	unverändert	unverändert
5.8	—	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt	5.8	unverändert	unverändert
5.9	—	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von 10 Kilogramm oder mehr je Stunde an Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird	5.9	unverändert	unverändert
5.10	—	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 5.1 erfasst werden	5.10	unverändert	unverändert
5.11	—	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Polyurethan-Ausgangsstoffe 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischem Polyurethangranulat	5.11	unverändert	unverändert

6.	**Holz, Zellstoff**		**6.**	**Holz, Zellstoff**	
6.1	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen	—	6.1	unverändert	unverändert
6.2	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe bestehen, soweit die Bahnlänge des Papiers, des Kartons oder der Pappe bei allen Maschinen weniger als 75 Meter beträgt	6.2	unverändert	unverändert
6.3	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten oder Holzfasermatten *(aufgehoben)*	6.3	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten oder Holzfasermatten
			6.4	**–**	**(aufgehoben)**
7.	**Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse**		**7.**	**Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse**	
7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 20 000 Hennenplätzen,	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 15 000 bis weniger als 20 000 Hennenplätzen,	7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von **Rindern oder** Schweinen mit a) unverändert	**a)** Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von **Rindern oder** Schweinen mit **aa)** 15 000 bis weniger als 20 000 Hennenplätzen, **bb) 30 000 bis weniger als 40 000 Junghennenplätzen,** **cc) 30 000 bis weniger als 40 000 Mastgeflügelplätzen,** **dd) 15 000 bis weniger als 20 000 Truthühnermastplätzen,** **ee) 250 bis weniger als 350 Rinderplätzen,** **ff) 300 bis weniger als 1 000 Kälberplätzen,** **gg) 1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht),** **hh) 560 bis weniger als 750 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht),** **ii) 4 500 bis weniger als 6 000 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder** **jj) 750 bis weniger als 1 000 Pelztierplätzen;** **bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die**

			vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen; oder
b) 40 000 Junghennenplätzen,	*b) 30 000 bis weniger als 40 000 Junghennenplätzen,*	b) unverändert	**b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr sowie mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche. Eine Großvieheinheit entspricht einem Lebendgewicht von 500 Kilogramm je Haltungsperiode.**
c) 40 000 Mastgeflügelplätzen,	*c) 30 000 bis weniger als 40 000 Mastgeflügelplätzen,*	c) unverändert	c) entfällt
d) 20 000 Truthühnermastplätzen,	*d) 15 000 bis weniger als 20 000 Truthühnermastplätzen,*	d) unverändert	d) entfällt
		e) **350 Rinderplätzen,** f) **1 000 Kälberplätzen,**	
e) 2 000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht)	*e) 1500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht)*	**g)** 2 000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht),	e) entfällt
f) 750 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht),	*f) 560 bis weniger als 750 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht),*	**h)** 750 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht),	f) entfällt
g) 6 000 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder	*g) 4 500 bis weniger als 6 000 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder*	**i)** 6 000 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder	g) entfällt
h) 1 000 Pelztierplätzen oder mehr;	*h) 750 bis weniger als 1 000 Pelztierplätzen;*	**j)** 1 000 Pelztierplätzen oder mehr;	h) entfällt
bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen	*bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen*	unverändert	entfällt
7.2 Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von a) 0,5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht Geflügel je Tag oder b) 4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht sonstige Tiere je Tag	7.2 unverändert	unverändert

7.3	a) Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag b) Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag	a) Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus selbst gewonnenen tierischen Fetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche b) Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche	7.3	unverändert	unverändert
7.4	a) Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven aus aa) tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen Konserven oder mehr je Tag oder bb) pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Konserven oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert b) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft	a) Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven aus aa) tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne bis weniger als 75 Tonnen Konserven je Tag oder bb) pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von *1 Tonne* bis weniger als 300 Tonnen Konserven je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen	7.4	unverändert	a) Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven aus aa) tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne bis weniger als 75 Tonnen Konserven je Tag oder bb) pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von **10 Tonnen** bis weniger als 300 Tonnen Konserven je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen
7.5	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen geräucherten Waren oder mehr je Tag	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 vom Hundert der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden	7.5	unverändert	unverändert
7.6	—	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Därme oder Mägen je Tag behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen	7.6	unverändert	unverändert
7.7	—	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Kälbermägen je Tag eingesetzt werden als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen	7.7	unverändert	unverändert

7.8	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim	—	7.8	unverändert	unverändert
7.9	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	—	7.9	unverändert	unverändert
7.10	—	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfasst werden	7.10	unverändert	unverändert
7.11	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Knochen *mit einer Lagermenge von weniger als 500 Kilogramm*	—	7.11	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Knochen **in** – **Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 Kilogramm Fleisch verarbeitet werden, und** – **Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfasst werden**	unverändert
7.12	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen *mit einer Verarbeitungsleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag*	*Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von weniger als 10 Tonnen je Tag sowie Anlagen, in denen Tierkörper, Tierkörperteile oder Abfälle tierischer Herkunft zum Einsatz in diesen Anlagen gesammelt oder gelagert werden*	7.12	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen **sowie Anlagen, in denen Tierkörper, Tierkörperteile oder Abfälle tierischer Herkunft zum Einsatz in diesen Anlagen gesammelt oder gelagert werden**	entfällt
7.13	—	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen oder Lagern ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle je Tag behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen	7.13	unverändert	unverändert
7.14	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungsleistung von 12 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungsleistung von weniger als 12 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen	7.14	unverändert	unverändert
7.15	Kottrocknungsanlagen	—	7.15	unverändert	unverändert
7.16	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	—	7.16	unverändert	unverändert
7.17	Anlagen zur Aufbereitung oder ungefassten Lagerung von Fischmehl	Anlagen zum Umschlag oder zur Verarbeitung von ungefasstem Fischmehl, soweit 200 Tonnen oder mehr je Tag bewegt oder verarbeitet werden können	7.17	unverändert	unverändert
7.18	—	Garnelendarren (Krabbendarren) oder Kochereien für Futterkrabben	7.18	unverändert	unverändert

7.19	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Sauerkraut oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	7.19	unverändert	unverändert
7.20	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	7.20	unverändert	unverändert
7.21	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	—	7.21	unverändert	unverändert
7.22	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	7.22	unverändert	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von **1 Tonne bis** weniger als 300 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
7.23	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit Hilfe von Extraktionsmitteln, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt und weniger als 300 Tonnen *pflanzlicher Fette oder Öle* je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert gewonnen werden	7.23	unverändert	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit Hilfe von Extraktionsmitteln, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt und weniger als 300 Tonnen **Fertigerzeugnisse** je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert gewonnen werden
7.24	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker	—	7.24	unverändert	unverändert
7.25	—	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbst gewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb	7.25	unverändert	unverändert
7.26	—	Hopfen-Schwefeldarren	7.26	unverändert	unverändert
7.27	Brauereien mit einem Ausstoß von 3 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 bis weniger als a) 3 000 Hektoliter Bier je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert b) Anlagen zur Trocknung von Biertreber c) Melassebrennereien	7.27	unverändert	unverändert
7.28	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus a) tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag oder b) pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus a) tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen Speisewürzen je Tag oder b) pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Speisewürzen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und unter Verwendung von Säuren	7.28	unverändert	unverändert

7.29	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen geröstetem Kaffee je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	7.29	unverändert	unverändert
7.30	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	7.30	unverändert	unverändert
7.31	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus a) tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag oder	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz oder	7.31	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus a) tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag oder	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz **mit einer Produktionsleistung von 50 Kilogramm bis weniger als 75 Tonnen je Tag bei der Verwendung tierischer Rohstoffe und von weniger als 300 Tonnen je Tag bei der Verwendung pflanzlicher Rohstoffe als Vierteljahresdurchschnittswert** oder
	b) pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder thermischen Veredelung von Kakao oder Schokoladenmasse		b) pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder thermischen Veredelung von Kakao oder Schokoladenmasse **mit einer Produktionsleistung von 50 Kilogramm bis weniger als 75 Tonnen je Tag bei der Verwendung tierischer Rohstoffe und von weniger als 300 Tonnen je Tag bei der Verwendung pflanzlicher Rohstoffe als Vierteljahresdurchschnittswert**
7.32	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert	Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit weniger als 200 Tonnen Milch je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden	7.32	unverändert	Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit **5 Tonnen bis** weniger als 200 Tonnen Milch je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
7.33	—	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder zum Trocknen von fermentiertem Tabak	7.33	unverändert	unverändert
7.34	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus a) tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder b) pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert		7.34	unverändert	
8.	**Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen**		**8.**	**Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen**	

8.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren	a) Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen b) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt	8.1	**a)** Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle **oder Deponiegas** mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren **b) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr**	unverändert
8.2	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von a) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind *und* Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, oder b) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind *und* Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich zugehöriger Dampfkessel	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von a) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, oder b) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel	8.2	unverändert a) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder **infolge einer Behandlung** enthalten sind **oder** Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, oder b) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder **infolge einer Behandlung** enthalten sind **oder** Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr	unverändert
8.3	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht	Anlagen zur Behandlung a) edelmetallhaltiger *Rückstände* einschließlich der Präparation, soweit die Menge der Einsatzstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Tag beträgt, oder b) von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen oder Walzzunder zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch thermische Verfahren, insbesondere Pyrolyse, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, sofern diese	8.3	unverändert	Anlagen zur Behandlung a) edelmetallhaltiger **Abfälle** einschließlich der Präparation, soweit die Menge der Einsatzstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Tag beträgt, oder b) unverändert zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch thermische Verfahren, insbesondere Pyrolyse, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, sofern diese

		Einsatzstoffe keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden			**Abfälle nicht besonders überwachungsbedürftig** sind, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
8.4	—	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag	8.4	unverändert	unverändert
8.5	Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 30 000 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Jahr (Kompostwerke)	Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen bis weniger als 30 000 Tonnen Einsatzstoffen je Jahr	8.5	unverändert	unverändert
8.6	Anlagen zur biologischen Behandlung von a) besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag oder b) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst werden	Anlagen zur biologischen Behandlung von a) besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen Abfällen je Tag oder b) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Abfällen *oder mehr* je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst werden	8.6	unverändert	Anlagen zur biologischen Behandlung von a) besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen Abfällen je Tag oder b) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst werden
8.7	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, auf den die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 10 Tonnen verunreinigtem Boden oder mehr je Tag	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, auf den die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von weniger als 10 Tonnen verunreinigtem Boden je Tag	8.7	unverändert	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, auf den die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von **1 Tonne bis weniger als** 10 Tonnen verunreinigtem Boden je Tag

8.8	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von a) besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, oder b) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag	8.8	unverändert	unverändert
8.9	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.13 erfasst werden	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt bis weniger als 500 Kilowatt b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.13 erfasst werden c) Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche	8.9	unverändert	unverändert
8.10	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, von a) besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag oder b) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften der Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, von a) besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen Einsatzstoffen je Tag oder b) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag	8.10	unverändert	unverändert
8.11	Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, aa) durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung,	a) Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, aa) durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung,	8.11	unverändert	a) Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, aa) durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung,

	bb) zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, cc) zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl, dd) zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, ee) zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder ff) zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden	bb) zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, cc) zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl, dd) zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, ee) zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder ff) zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen Einsatzstoffen *oder mehr* je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden b) Anlagen zur sonstigen Behandlung von aa) besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag oder bb) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden		bb) zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, cc) zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl, dd) zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, ee) zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder ff) zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen Einsatzstoffen je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden b) Anlagen zur sonstigen Behandlung von aa) besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag oder bb) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden
8.12	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden	a) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 150 Tonnen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden b) Anlagen zur Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige La-	8.12 unverändert	a) unverändert b) Anlagen zur **zeitweiligen** Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer **Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder** einer Ge-

		gerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle *und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden*			samtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
8.13	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden.	—	8.13	unverändert	unverändert
8.14	*Anlagen zur Lagerung von Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden und soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden (langfristige Lagerung)*	—	8.14	**a) Anlagen zum Lagern von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden und soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden** **b) Anlagen zum Lagern von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden und soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr**	**Anlagen zum Lagern von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden und soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden, mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 150 Tonnen**
8.15	Anlagen zum Umschlagen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	Anlagen zum Umschlagen von a) besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von einer Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag b) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen *entfällt*	8.15	unverändert	Anlagen zum Umschlagen von a) besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von einer Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag b) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen **anfällt**
9.	**Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen**		**9.**	unverändert	unverändert
9.1	Anlagen, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen	a) Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, so-	9.1		

	Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 Kubikzentimeter handelt	weit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einer Lagermenge von insgesamt 30 Tonnen brennbarer Gase oder mehr b) sonstige Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen	
9.2	Anlagen, die der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 50 000 Tonnen oder mehr dienen	Anlagen, die der Lagerung von a) 5 000 Tonnen bis weniger als 50 000 Tonnen brennbarer Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 21° C haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (1013 mbar) über 20° C liegt oder b) 10 000 Tonnen bis weniger als 50 000 Tonnen sonstiger brennbarer Flüssigkeiten in Behältern dienen	9.2
9.3	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Acrylnitril dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Acrylnitril dienen	9.3
9.4	Anlagen, die der Lagerung von 75 Tonnen oder mehr Chlor dienen	Anlagen, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen Chlor dienen	9.4
9.5	Anlagen, die der Lagerung von 250 Tonnen oder mehr Schwefeldioxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 250 Tonnen Schwefeldioxid dienen	9.5
9.6	Anlagen, die der Lagerung von 2000 Tonnen oder mehr Sauerstoffs dienen	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen bis weniger als 2 000 Tonnen Sauerstoffs dienen	9.6
9.7	Anlagen, die der Lagerung von 500 Tonnen oder mehr Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dienen	Anlagen, die der Lagerung von 25 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dienen	9.7
9.8	Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr Alkalichlorat dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Alkalichlorat dienen	9.8
9.9	—	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihrer Wirkstoffe dienen	9.9
9.11	—	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	9.11
9.12	Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr Schwefeltrioxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 15 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Schwefeltrioxid dienen	9.12
9.13	Anlagen, die der Lagerung von 2 500 Tonnen oder mehr ammoniumnitrathaltiger Zubereitun-	Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen bis weniger als 2 500 Tonnen ammoniumnitrathalti-	9.13

	gen der Gruppe B nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dienen	ger Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dienen	
9.14	Anlagen, die der Lagerung von 30 Tonnen oder mehr Ammoniak dienen	Anlagen, die der Lagerung von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen Ammoniak dienen	9.14
9.15	Anlagen, die der Lagerung von 0,75 Tonnen oder mehr Tonnen Phosgen dienen	Anlagen, die der Lagerung von 0,075 Tonnen bis weniger als 0,75 Tonnen Phosgen dienen	9.15
9.16	Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Schwefelwasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Schwefelwasserstoff dienen	9.16
9.17	Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Fluorwasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Fluorwasserstoff dienen	9.17
9.18	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen oder mehr Cyanwasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen Cyanwasserstoff dienen	9.18
9.19	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Schwefelkohlenstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Schwefelkohlenstoff dienen	9.19
9.20	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Brom dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Brom dienen	9.20
9.21	Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Acetylen (Ethin) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Acetylen (Ethin) dienen	9.21
9.22	Anlagen, die der Lagerung von 30 Tonnen oder mehr Wasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen Wasserstoff dienen	9.22
9.23	Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Ethylenoxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Ethylenoxid dienen	9.23
9.24	Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Propylenoxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Propylenoxid dienen	9.24
9.25	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Acrolein dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Acrolein dienen	9.25
9.26	Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Formaldehyd oder Paraformaldehyd (Konzentration ≥90 %) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Formaldehyd oder Paraformaldehyd (Konzentration ≥90 %) dienen	9.26
9.27	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Brommethan dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Brommethan dienen	9.27
9.28	Anlagen, die der Lagerung von 0,15 Tonnen oder mehr Methylisocyanat dienen	Anlagen, die der Lagerung von 0,015 Tonnen bis weniger als 0,15 Tonnen Methylisocyanat dienen	9.28
9.29	Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Tetraethylblei oder Tetramethylblei dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Tetraethylblei oder Tetramethylblei dienen	9.29
9.30	Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr 1,2-Dibromethan dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen 1,2-Dibromethan dienen	9.30
9.31	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas) dienen	9.31
9.32	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Diphenylmethandiisocyanat (MDI) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Diphenylmethandiisocyanat (MDI) dienen	9.32
9.33	Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr Toluylendiisocyanat (TDI) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Toluylendiisocyanat (TDI) dienen	9.33
9.34	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen oder mehr sehr giftiger Stoffe und Zubereitungen dienen	Anlagen, die der Lagerung von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen sehr giftiger Stoffe und Zubereitungen dienen	9.34

9.35	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen	Anlagen, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen	9.35		
9.36	—	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr	9.36		
9.37	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen	—	9.37		
10.	**Sonstiges**		**10.**	**Sonstiges**	
10.1	a) Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang und zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte b) Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes mit einer Leistung von 10 Tonnen Einsatzmaterialien oder mehr je Jahr	Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes mit einer Leistung von weniger als 10 Tonnen Einsatzmaterialien je Jahr	10.1	unverändert	unverändert
10.2	—	Anlagen zur Herstellung von Zellhorn	10.2	unverändert	unverändert
10.3	—	Anlagen zur Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat, dessen Stickstoffgehalt bis zu 12,6 vom Hundert beträgt	10.3	unverändert	unverändert
10.4	—	Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt	10.4	unverändert	unverändert
10.5	—	Pechsiedereien	10.5	unverändert	unverändert
10.6	—	Anlagen zur Reinigung oder zum Aufbereiten von Sulfatterpentinöl oder Tallöl	10.6	unverändert	unverändert
10.7	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von 25 Tonnen Kautschuk oder mehr je Stunde	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird	10.7	unverändert	unverändert
10.8	—	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und	10.8	unverändert	unverändert

		von diesen 20 Tonnen oder mehr je Tag eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von einer Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden			
10.9	—	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen	10.9	unverändert	unverändert
10.10	Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungsleistung von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag	a) Anlagen zum Bleichen von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen mit einer Bleichleistung von weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag b) Anlagen zum Färben von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen mit einer Färbeleistung von 2 Tonnen bis weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden	10.10	unverändert	unverändert
10.11	(aufgehoben)		10.11	unverändert	unverändert
10.15	Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 10 Megawatt oder mehr, ausgenommen Rollenprüfstände, oder b) Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 100 Megawatt oder mehr	Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 300 Kilowatt bis weniger als 10 Megawatt, ausgenommen – Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und – Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselrußfilter ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden b) Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt weniger als 100 Megawatt	10.15	unverändert	unverändert
10.16	—	Prüfstände für oder mit Luftschrauben	10.16	unverändert	unverändert
10.17	Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge	Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Anlagen mit Elektromotorfahrzeugen und Anlagen in geschlossenen Hallen sowie Modellsportanlagen	10.17	unverändert	unverändert
10.18	—	Schießstände für Handfeuerwaffen, ausgenommen solche in geschlossenen Räumen, und Schießplätze	10.18	unverändert	unverändert
10.19	—	*Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 Tonnen Luft oder mehr je Stunde*	10.19	unverändert	(aufgehoben)
10.20	—	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren	10.20	unverändert	unverändert
10.21	—	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen	10.21	unverändert	unverändert

		oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden			
10.22	—	Begasungs- und Sterilisationsanlagen, soweit der Rauminhalt der Begasungs- oder Sterilisationskammer 1 Kubikmeter oder mehr beträgt und sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden	10.22	unverändert	unverändert
10.23	—	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren, oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 Quadratmeter Textilien je Stunde behandelt werden	10.23	unverändert	unverändert
10.25	—	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr“	10.25	unverändert	unverändert

Entwurf

Artikel 5

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 2a wird wie folgt gefasst:

   „§ 2a
   Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben“

   b) Die Angabe zu § 4d wird wie folgt gefasst:

   „Angaben zur Energieeffizienz“

   c) Die Angabe zu § 11a wird wie folgt gefasst:

   „Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (UVP-pflichtige Anlage), so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils unselbständiger Teil der in Absatz 1 genannten Verfahren.“

   b) In Absatz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

   „Im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Absatz 2 durchzuführen, wenn die für eine UVP-pflichtige Anlage in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch eine Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter haben kann;“

3. § 1a wird nach den Wörtern „einer UVP-pflichtigen Anlage auf“ wie folgt gefasst:

   „Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.“

4. § 2a wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen“ durch die Wörter „voraussichtlich beizubringende Unterlagen“ ersetzt.

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Sofern der Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens die Genehmigungsbehörde vor Beginn des

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Artikel 5

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) In Absatz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

   „Im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung **einer Anlage nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Absatz 2 durchzuführen, wenn die für eine UVP-pflichtige Anlage in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch eine Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter haben kann;“

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Genehmigungsverfahrens darum ersucht oder sofern die Genehmigungsbehörde es nach Beginn des Genehmigungsverfahrens für erforderlich hält, hat diese ihn über die Beratung nach § 2 Abs. 2 hinaus entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach den §§ 3 bis 4e beizubringenden Unterlagen zu unterrichten. Vor der Unterrichtung gibt die Genehmigungsbehörde dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 11 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Art und Umfang der Unterlagen. Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken. Sachverständige und Dritte, insbesondere Standort- und Nachbargemeinden, können hinzugezogen werden. Verfügen die Genehmigungsbehörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der in den §§ 3 bis 4e genannten Unterlagen zweckdienlich sind, sollen sie den Träger des Vorhabens darauf hinweisen und ihm diese Informationen zur Verfügung stellen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.“	
5. § 4a wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 werden vor dem Komma die Wörter „und den Zustand des Anlagengeländes“ eingefügt.	
bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	
„4. die in der Anlage verwendete und anfallende Energie,“	
b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Soweit schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, müssen die Unterlagen auch enthalten:	
1. eine Prognose der zu erwartenden Immissionen, soweit Immissionswerte in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind und nach dem Inhalt dieser Vorschriften eine Prognose zum Vergleich mit diesen Werten erforderlich ist;	
2. im Übrigen Angaben über Art, Ausmaß und Dauer von Immissionen sowie ihre Eignung, schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen, soweit nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist.“	
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	
6. In § 4b Abs. 1 werden in der Nummer 3 das Wort „und“ durch ein Komma und in der Nummer 4 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt; folgende Nummer 5 wird angefügt:	6. unverändert
„5. die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
7. § 4d wird wie folgt gefasst: „§ 4d Angaben zur Energieeffizienz Die Unterlagen müssen Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung enthalten, insbesondere Angaben über Möglichkeiten zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, zur Einschränkung von Energieverlusten sowie zur Nutzung der anfallenden Energie.“	7. unverändert
8. § 4e wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird aufgehoben. b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 3“ ersetzt.	8. unverändert
9. Dem § 10a wird folgender Satz 2 angefügt: „Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.“	9. unverändert
10. In § 11 *Satz 1 wird vor dem Punkt folgender Satzteil eingefügt:* *„und sich dabei, soweit sie eine selbständige Entscheidung über das Vorhaben oder über weitere Vorhaben, die für seine Genehmigung bedeutsam sind, zu treffen haben, sowohl zu den von ihnen vorgesehenen als auch zu den von der Genehmigungsbehörde vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu äußern“*	10. In § 11 wird **folgender Satz angefügt:** **„Die Genehmigungsbehörde hat sich über den Stand der anderweitigen das Vorhaben betreffenden Zulassungsverfahren Kenntnis zu verschaffen und auf ihre Beteiligung hinzuwirken sowie mit den für diese Verfahren zuständigen Behörden frühzeitig den von ihr beabsichtigten Inhalt des Genehmigungsbescheides zu erörtern und abzustimmen.“**
11. § 11a wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 11a Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung“ b) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „*Könnte* ein Vorhaben erhebliche in den Antragsunterlagen zu beschreibende Auswirkungen in einem anderen Staat haben oder ersucht ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt wird, darum, so werden die von dem anderen Staat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben wie die nach § 11 beteiligten Behörden unterrichtet; dabei ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird.“ bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung „Mitgliedstaat“ jeweils durch die Bezeichnung „Staat“ ersetzt. c) Absatz 2 wird aufgehoben. d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „auch in Verbindung mit Absatz 2“ und die Wörter „für die Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlichen“ gestrichen.	11. § 11a wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 11a Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung“ b) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „**Kann** ein Vorhaben erhebliche in den Antragsunterlagen zu beschreibende Auswirkungen in einem anderen Staat haben oder ersucht ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt wird, darum, so werden die von dem anderen Staat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben wie die nach § 11 beteiligten Behörden unterrichtet; dabei ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird.“ bb) unverändert c) unverändert d) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
e) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Genehmigungsbehörde gibt den zu beteiligenden Behörden des anderen Staates auf der Grundlage der übersandten Unterlagen nach den §§ 4 bis 4e Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist vor der Entscheidung über den Antrag ihre Stellungnahmen abzugeben.“	e) unverändert
f) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt: „(4) Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird, dabei angegeben wird, bei welcher Behörde Einwendungen erhoben werden können und dabei darauf hingewiesen wird, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die in dem anderen Staat ansässigen Personen sind im Hinblick auf ihre weitere Beteiligung am Genehmigungsverfahren Inländern gleichgestellt. (5) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind. (6) Die Genehmigungsbehörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Entscheidung über den Antrag einschließlich der Begründung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung des Genehmigungsbescheids beifügen.“	f) unverändert
	11a. In § 18 Absatz 1 9. BImSchV werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt: **„Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.“**
12. In § 20 Abs. 1a Satz 1 werden die Wörter „Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen; die“ durch die Wörter „Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die“ ersetzt.	12. unverändert
13. In § 21 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt: „3a. die Festlegung der erforderlichen *Emissionsgrenzwerte*,“	13. In § 21 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt: „3a. die Festlegung der erforderlichen **Emissionsbegrenzungen**,“

Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses

14. § 21a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21a
Öffentliche Bekanntmachung“

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens dies beantragt.“

14. unverändert

14a. In § 23a Abs. 1 wird die Angabe „§ 6a Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2“ ersetzt.

15. In § 24 Satz 1 wird nach der Angabe „10a,“ die Angabe „§ 11a Abs. 4 ,“ eingefügt.

15. unverändert

Artikel 6

Änderung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV)

Die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe – 17. BImSchV) vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Nummer 1.2“ durch die Wörter „den Nummern 1.2 und 8.2 Buchstabe a und b“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV)

Die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe – 17. BImSchV) vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1**, Abs. 2 Satz 1** und Abs. 3 Satz 1 wird jeweil**s** die Bezeichnung „Nummer 1.2“ durch die Wörter „den Nummern 1.2 und 8.2 Buchstabe a und b“ ersetzt.

1a. In § 5 Abs. 3 Satz 4 wird die Bezeichnung „Nummern 1.1 bis 1.3 und 8.1“ durch die Bezeichnung „Nummern 1.1 bis 1.3, 8.1 und 8.2“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel *19* des Gesetzes vom *3. Mai* 2000 (BGBl. I S. *632*), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.“

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes“ durch die Wörter „dem Gesetz“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Länder erlassen für Vorhaben, die der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über

Artikel 7

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel **3** des Gesetzes vom **27. Dezember** 2000 (BGBl. I S. **2048**), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) unterliegen, Vorschriften über die in wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zu beachtenden Anforderungen, insbesondere über die Antragstellung, die vollständige Koordinierung der durchzuführenden Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Überwachung und Überprüfung der Erlaubnis, Änderungen des Anlagenbetriebs, die Erklärung von Gewässerbenutzern über ihre Emissionen in Gewässer sowie die inländische und grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung."

3. § 7a Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Stand der Technik im Sinne *dieses Gesetzes* ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die im Anhang aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen."

4. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" durch die Worte „dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung" ersetzt.

5. § 18c wird wie folgt gefasst:

„§ 18c
Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedürfen einer behördlichen Zulassung. Die Zulassung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht."

6. § 19a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe sowie die wesentliche Änderung ihres Betriebs bedürfen der Genehmigung der für das Wasser zuständigen Behörde, wenn der Genehmigungsantrag vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] gestellt wurde. Die Genehmigung kann für eine Rohrleitungsanlage, die nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] geltenden Fassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des ge-

Beschlüsse des 16. Ausschusses

3. § 7a Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Stand der Technik im Sinne **des Absatzes 1** ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die im Anhang aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen."

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

nannten Gesetzes in der genannten Fassung entspricht. Falls der Zulassungsantrag nach dem … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] gestellt wird, gelten für die in Satz 1 genannten Rohrleitungsanlagen die §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Maßgabe, dass zum Schutz der Gewässer ergänzend die §§ 19b und 19c entsprechende Anwendung finden. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder die Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 19b Abs. 3 wird aufgehoben.

8. Nach § 21g wird folgender § 21h eingefügt:

„§ 21h
Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte

Zur Förderung der privaten Eigenverantwortung können die Länder für Unternehmen, die in ein *Standortverzeichnis gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen* an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L *168 S. 1*) eingetragen sind, *Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren* sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen für Unternehmen regeln, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung *(EWG) Nr. 1836/93* gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Regelungen der Länder sichergestellt wird.

Dabei können insbesondere Erleichterungen zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und *Ergebnissen*,
3. Aufgaben des *Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten*,
4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
5. zur Häufigkeit der behördlichen Überwachung

vorgesehen werden.“

Beschlüsse des 16. Ausschusses

7. unverändert

8. Nach § 21g wird folgender § 21h eingefügt:

„§ 21h
Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte

Zur Förderung der privaten Eigenverantwortung können die Länder für Unternehmen, die in ein **Verzeichnis gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. …/2001 [Nr. einsetzen] des Europäischen Parlaments und des Rates vom … [Datum der Veröffentlichung im EG-ABl. einsetzen] über die freiwillige Beteiligung von Organisationen** an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L **… [Fundstelle einsetzen]**) eingetragen sind, überwachungsrechtliche Erleichterungen für Unternehmen regeln, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung **(EG) Nr. …/2001 [Nr. einsetzen]** gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Regelungen der Länder sichergestellt wird. **Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat, keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung bescheinigt.**

Dabei können insbesondere Erleichterungen zu

1. unverändert
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und **Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen**,
3. Aufgaben des **Gewässerschutzbeauftragten**,
4. unverändert
5. unverändert

vorgesehen werden.“

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
9. § 31 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:	9. unverändert
„(2) Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässerausbau gleich. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und dadurch keine erhebliche nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts verursacht wird. Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-pflichtiger Gewässerausbau), muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.	
(3) Für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.“	
10. § 41 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:	10. unverändert
„3. ohne Genehmigung nach § 19a Abs. 1 Satz 1 eine Rohrleitungsanlage errichtet oder wesentlich ändert oder einer vollziehbaren Auflage nach § 19b Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,“	
11. Es wird folgender Anhang angefügt:	11. Es wird folgender Anhang angefügt:
„Anhang (zu § 7a Abs. 5)	**„Anhang** (zu § 7a Abs. 5)
Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik:	**Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik:**
Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:	Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen **sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung**, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
1. Einsatz abfallarmer Technologie,	1. unverändert
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,	2. unverändert
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle,	3. unverändert
4. Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt werden,	4. unverändert
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,	5. unverändert
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,	6. unverändert
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen,	7. unverändert
8. für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,	8. unverändert
9. Verbrauch an Rohstoffen und die Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,	9. unverändert

Entwurf

10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,

11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,

12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/91/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.“

Artikel 8

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

      „§ 34 Planfeststellungsverfahren und weitere Verwaltungsverfahren“

   b) Nach der Angabe „§ 36 Stilllegung“ werden folgende Angaben eingefügt:

      „§ 36a Emissionserklärung

      § 36b Zugang zu Informationen

      § 36c Rechtsverordnung über Anforderungen an Deponien

      § 36d Kosten der Ablagerung von Abfällen“

   c) Die Überschrift des achten Teils wird wie folgt gefasst:

      „Betriebsorganisation, Beauftragter für Abfall und Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte“

   d) Nach der Angabe „§ 55 Aufgaben“ wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 55a Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte“

   e) Nach der Angabe „§ 64 Übergangsvorschriften“ werden folgende Angaben angefügt:

      „Anhang I Abfallgruppen

      Anhang II A Beseitigungsverfahren

      Anhang II B Verwertungsverfahren

      Anhang III Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik“

2. Dem § 3 werden folgende Absätze 10 *und 11* angefügt:

Beschlüsse des 16. Ausschusses

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

Artikel 8

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Dem § 3 werden folgende Absätze 10 **bis 12** angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

„(10) Deponien im Sinne dieses Gesetzes sind Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Zu den Deponien zählen auch betriebsinterne Abfallbeseitigungsanlagen für die Ablagerung von Abfällen, in denen ein Abfallerzeuger die Abfallbeseitigung am Erzeugungsort vornimmt.

„(10) unverändert

(11) Inertabfälle sind Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen, sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, sich nicht biologisch abbauen und andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit führen könnte. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inertabfälle zu bestimmen.“

(11) Inertabfälle sind **mineralische** Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen, sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, sich nicht biologisch abbauen und andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit führen könnte. **Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle und die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächen- oder Grundwasser gefährden.** Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inertabfälle zu bestimmen.

(12) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere auch die in Anhang III aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“

3. In § 9 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

3. unverändert

3a. In § 10 Abs. 4 Nr. 5 werden die Wörter „die Belange der Raumordnung und der Landesplanung“ durch die Wörter „die Ziele der Raumordnung nicht beachtet, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht berücksichtigt und die Belange“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 3 wird *wie folgt neu gefasst:*

„(3) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in Anhang III aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“

4. § 12 Abs. 3 wird **aufgehoben**.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	4a. § 29 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
	„(5) Bei der Abfallwirtschaftsplanung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt.“
5. § 31 wird wie folgt geändert:	5. § 31 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) In Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „soll“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.	
bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:	
„Eine Plangenehmigung nach Satz 1 Nr. 1 kann des Weiteren nicht erteilt werden für Deponien zur Ablagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr pro Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr; dies gilt nicht für Deponien für Inertabfälle.“	
b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:	b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) § 15 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend*; er* findet auch auf die in § 35 genannten Deponien *entsprechende* Anwendung.	„(4) § 15 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend**. Satz 1** findet auch auf die in § 35 genannten Deponien Anwendung.
(5) Für nach Absatz 4 anzeigebedürftige Änderungen kann der Träger des Vorhabens eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung beantragen.“	(5) unverändert
6. § 32 wird wie folgt geändert:	6. § 32 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	aa) unverändert
aaa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
bbb) In Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.	
ccc) Der folgende Buchstabe c wird angefügt:	
„c) Energie sparsam und effizient verwendet wird.“	
bb) In der Nummer 2 werden nach dem Wort „*Deponie*“ die Wörter „*und* der Nachsorge“ eingefügt.	bb) In der Nummer 2 werden nach dem Wort „**Betriebes**“ die Wörter „**oder** der Nachsorge“ eingefügt.
cc) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:	cc) unverändert
„3. diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzen,“	
dd) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.	dd) unverändert
b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „leistet“ die Worte „oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt“ eingefügt.	b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	c) unverändert
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:	
„Die zuständige Behörde überprüft regelmäßig sowie aus besonderem Anlass, ob der Planfeststellungsbeschluss und die Genehmigung nach Absatz 1 dem neuesten Stand der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Anforderungen entspricht.“	
bb) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:	
„Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wann die zuständige Behörde Überprüfungen vorzunehmen und die in Satz 3 genannten Auflagen zu erlassen hat.“	
7. § 33 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
Die Wörter „und dem Betrieb des Vorhabens“ werden durch die Wörter „einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Deponie erforderlich sind,“ ersetzt.	
8. § 34 wird wie folgt geändert:	8. § 34 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:	a) unverändert
„§ 34 Planfeststellungsverfahren und weitere Verwaltungsverfahren“	
b) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:	b) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens, insbesondere Art und Umfang der Antragsunterlagen, die näheren Einzelheiten für das Anzeigeverfahren nach § 31 Abs. 4 und das Verfahren zur Feststellung der Stilllegung nach § 36 Abs. 3 zu regeln.“	„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens, insbesondere Art und Umfang der Antragsunterlagen, die näheren Einzelheiten für das Anzeigeverfahren nach § 31 Abs. 4 und das Verfahren zur Feststellung der Stilllegung nach § 36 Abs. 3 **und zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 36 Abs. 5** zu regeln.“
9. § 36 wird wie folgt geändert:	9. § 36 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:	a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Soweit entsprechende Regelungen noch nicht in dem Planfeststellungsbeschluss nach § 31 Abs. 2, der Genehmigung nach § 31 Abs. 3, in Bedingungen und Auflagen nach § 35 oder den für die Deponie geltenden umweltrechtlichen Vorschriften enthalten sind, hat die zuständige Behörde den Inhaber der Deponie zu verpflichten,	„Soweit entsprechende Regelungen noch nicht in dem Planfeststellungsbeschluss nach § 31 Abs. 2, der Genehmigung nach § 31 Abs. 3, in Bedingungen und Auflagen nach § 35 oder den für die Deponie geltenden umweltrechtlichen Vorschriften enthalten sind, hat die zuständige Behörde den Inhaber der Deponie zu verpflichten,
1. auf seine Kosten das Gelände, das für eine Deponie nach Absatz 1 verwandt worden ist, zu rekultivieren,	1. unverändert
2. alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase, zu treffen, um die in § 32 Abs. 1 bis 3 genannten Anforderungen auch nach der Stilllegung zu erfüllen, und	2. **auf seine Kosten** alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase, zu treffen, um die in § 32 Abs. 1 bis 3 genannten Anforderungen auch nach der Stilllegung zu erfüllen, und

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
3. der zuständigen Behörde alle Überwachungsergebnisse zu melden, aus denen sich Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben.“	3. unverändert
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Die zuständige Behörde hat den Abschluss der Stilllegung festzustellen (endgültige Stilllegung).“	b) unverändert
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	c) unverändert
	d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt: **„(5) Die zuständige Behörde hat auf Antrag den Abschluss der Nachsorgephase festzustellen.“**
10. Nach § 36 werden folgende §§ 36a, 36b, 36c und 36d eingefügt:	10. Nach § 36 werden folgende §§ 36a, 36b, 36c und 36d eingefügt:
„§ 36a Emissionserklärung	„§ 36a Emissionserklärung
(1) Der Betreiber einer Deponie ist verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist oder zu dem in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkt Angaben zu machen über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Emissionen, die von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen (Emissionserklärung); er hat die Emissionserklärung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen. Dies gilt nicht für Betreiber von Deponien, von denen nur in geringem Umfang Emissionen ausgehen können.	(1) unverändert
(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, für welche Deponien die Verpflichtung zur Emissionserklärung gilt, sowie Inhalt, Umfang, Form und Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärung und das bei der Ermittlung der Emissionen einzuhaltende Verfahren zu regeln. In der Rechtsverordnung wird auch bestimmt, welche Betreiber nach Absatz 1 Satz 2 von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreit sind.	(2) unverändert
(3) § 27 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend.	(3) unverändert
	(4) Die Verpflichtung zur Abgabe der Emissionserklärung nach Absatz 1 entsteht mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 2.
§ 36b Zugang zu Informationen	§ 36b Zugang zu Informationen unverändert
Planfeststellungsbeschlüsse nach § 31 Abs. 2, Genehmigungen nach § 31 Abs. 3, Anordnungen nach § 35 und alle Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen sowie die bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen sind nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Än-	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
derungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle], mit Ausnahme des § 10 der Öffentlichkeit zugänglich.	
§ 36c Rechtsverordnungen über Anforderungen an Deponien	§ 36c Rechtsverordnungen über Anforderungen an Deponien
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit, der Betrieb, der Zustand nach Stilllegung und die betreibereigene Überwachung von Deponien zur Erfüllung der § 32 Abs. 1, §§ 35 und 36 sowie zur Umsetzung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften zu dem in § 1 genannten Zweck bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass 1. die Standorte bestimmten Anforderungen entsprechen müssen, 2. die Deponien bestimmten betrieblichen, organisatorischen und technischen Anforderungen entsprechen müssen, 3. die in Deponien zur Ablagerung gelangenden Abfälle bestimmten Anforderungen entsprechen müssen, 4. die von Deponien ausgehenden Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen, 5. die Betreiber während des Betriebs und in der Nachsorgephase bestimmte Mess- und Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen, 6. die Betreiber durch einen Sachverständigen bestimmte Prüfungen a) während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Deponie, b) nach deren Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 31 Abs. 2 oder 5, c) in regelmäßigen Abständen oder d) bei oder nach der Stilllegung vornehmen lassen müssen, 7. die Betreiber erst nach einer Abnahme durch die zuständige Behörde a) die Deponie in Betrieb nehmen, b) eine wesentliche Änderung in Betrieb nehmen oder c) die Stilllegung abschließen dürfen, 8. welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um Unfälle zu verhindern und deren Auswirkungen zu begrenzen, 9. die Betreiber der zuständigen Behörde während des Betriebs und in der Nachsorgephase unverzüglich alle Überwachungsergebnisse, aus denen sich An-	(1) unverändert

Entwurf

haltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sowie Unfälle, die solche Auswirkungen haben können, zu melden und der zuständigen Behörde regelmäßig einen Bericht über die Ergebnisse der in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mess- und Überwachungsmaßnahmen vorzulegen haben.

Bei der Festlegung der Anforderungen sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.

(2) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, inwieweit die nach Absatz 1 zur Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der in § 10 Abs. 4 genannten Schutzgüter festgelegten Anforderungen nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen erfüllt werden müssen, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung in einem Planfeststellungsbeschluss *oder* einer Genehmigung geringere Anforderungen gestellt worden sind. Bei der Bestimmung der Dauer der Übergangsfristen und der einzuhaltenden Anforderungen sind insbesondere Art, Beschaffenheit und Menge der abgelagerten Abfälle, die Standortbedingungen, Art, Menge und Gefährlichkeit der von den Deponien ausgehenden Emissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Deponien zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in § 35 Abs. 1 und 2 genannten Deponien entsprechend.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs der Deponie verantwortlichen Personen und die Sachkunde des sonstigen Personals, einschließlich der laufenden Fortbildung dieser Personen, zur Erfüllung der § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie zur Umsetzung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften zu stellen sind.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Inhaber bestimmter Deponien eine Sicherheit leisten oder ein anderes gleichwertiges Sicherungsmittel erbringen müssen sowie Vorschriften über Art, Umfang und Höhe der nach § 32 Abs. 3 zu leistenden Sicherheit oder einem anderen gleichwertigen Sicherungsmittel zu erlassen und zu bestimmen, wie lange die Sicherheit geleistet oder ein anderes gleichwertiges Sicherungsmittel erbracht werden muss.

(5) Für die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bis 3 gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

(6) Soweit die Länder bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] Vorschriften über die betreibereigene Überwachung erlassen haben, gelten diese bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 fort.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, inwieweit die nach Absatz 1 zur Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der in § 10 Abs. 4 genannten Schutzgüter festgelegten Anforderungen nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen erfüllt werden müssen, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung in einem Planfeststellungsbeschluss**,** einer Genehmigung **oder einer landesrechtlichen Vorschrift** geringere Anforderungen gestellt worden sind. Bei der Bestimmung der Dauer der Übergangsfristen und der einzuhaltenden Anforderungen sind insbesondere Art, Beschaffenheit und Menge der abgelagerten Abfälle, die Standortbedingungen, Art, Menge und Gefährlichkeit der von den Deponien ausgehenden Emissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Deponien zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in § 35 Abs. 1 und 2 genannten Deponien entsprechend.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

§ 36d
Kosten der Ablagerung von Abfällen

(1) Die vom Betreiber für die Ablagerung von Abfällen in Rechnung zu stellenden privatrechtlichen Entgelte müssen alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Kosten einer vom Betreiber zu leistenden Sicherheit oder einem zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittel, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken. Soweit das nach Satz 1 durch Freistellungen nach Artikel 4 § 3 des Umweltrahmengesetzes gewährleistet ist, entfällt eine entsprechende Veranlagung der Kosten für die Stillegung und Nachsorge sowie der Sicherheitsleistung bei der Berechnung der Entgelte.

(2) Die Länder stellen sicher, dass *öffentliche Abgaben und Auslagen, die von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern für die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie oder für Entsorgungsleistungen, die die Ablagerung umfassen, erhoben werden, die in Absatz 1 genannten Kosten abdecken.*

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Betreiber und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in Absatz 1 genannten Kosten zu erfassen und der zuständigen Behörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist Übersichten über die Kosten und die erhobenen Entgelte, öffentlichen Abgaben und Auslagen zur Verfügung zu stellen.“

11. Die Überschrift des achten Teils wird wie folgt gefasst:

„Achter Teil. Betriebsorganisation, Beauftragter für Abfall und Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte“

12. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a
Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für Unternehmen, die in ein *Standortverzeichnis gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen* an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. Nr. L *168 S. 1*) eingetragen sind, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates *Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie* überwachungsrechtliche Erleichterungen vorzusehen, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung *(EWG) Nr. 1836/93* gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Über-

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 36d
Kosten der Ablagerung von Abfällen

(1) unverändert

(2) Die Länder stellen sicher, dass **die Bestimmungen des Artikels 10 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, ABl. EG Nr. L 182 S. 1 (Deponierichtlinie), in den landesrechtlichen Abgabevorschriften umgesetzt werden.**

(3) unverändert

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Abdeckung der Kosten genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 für Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1) erfasst werden.

11. unverändert

12. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a
Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für Unternehmen, die in ein **Verzeichnis gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. ……/2001 [Nr. einsetzen] des Europäischen Parlaments und des Rates vom …… [Datum der Veröffentlichung im EG-ABl. einsetzen] über die freiwillige Beteiligung von Organisationen** an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. Nr. L **… [Fundstelle einsetzen]**) eingetragen sind, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates überwachungsrechtliche Erleichterungen vorzusehen, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung **(EG)**

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
wachung und zu den Antragsunterlagen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird.	**Nr. …/2001 [Nr. einsetzen]** gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird. **Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat, keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung bescheinigt.**
Dabei können insbesondere Erleichterungen zu	Dabei können insbesondere Erleichterungen zu
1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,	1. unverändert
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und *Ergebnissen*,	2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und **Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen**,
3. Aufgaben des Abfallbeauftragten,	3. unverändert
4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und	4. unverändert
5. zur Häufigkeit der behördlichen Überwachung	5. unverändert
vorgesehen werden.“	vorgesehen werden.“
13. § 61 wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach der Nummer 2 werden folgende Nummern 2a bis 2c eingefügt:	
„2a. ohne Planfeststellungsbeschluss nach § 31 Abs. 2 Satz 1 oder ohne Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 Satz 1 eine Deponie errichtet oder wesentlich ändert,	
2b. einer vollziehbaren Auflage nach § 32 Abs. 4 Satz 1 oder 3 oder § 35 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,	
2c. einer mit einer Zulassung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,“	
bb) Die Nummer 5 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nach der Angabe „§ 7,“ wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 auch in Verbindung mit § 36c Abs. 5,“ eingefügt.	
bbb) Nach der Angabe „§ 27 Abs. 3 Satz 1 und 2,“ wird die Angabe „§ 36c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7, 8 oder 9,“ eingefügt.	
ccc) Die Wörter „zuwiderhandelt, soweit sie“ werden durch die Wörter „oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 2a und 2b eingefügt:	
„2a. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,	
2b. entgegen § 36a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt,“	
bb) In Nummer 10 werden die Wörter „nach § 48 zuwiderhandelt, soweit sie“ durch die Wörter „nach § 36c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder § 48 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung“ ersetzt.	
14. In § 62 wird nach der Bezeichnung „§ 61 Abs. 1 Nr. 2,“ die Bezeichnung „2a, 2b, 2c,“ eingefügt.	14. unverändert
15. Nach Anhang II B wird folgender Anhang III angefügt:	15. Nach Anhang II B wird folgender Anhang III angefügt:
„Anhang III	**„Anhang III**
Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik	**Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik**
Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:	Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen **sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung**, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
1. Einsatz abfallarmer Technologie,	1. unverändert
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,	2. unverändert
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle,	3. unverändert
4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden,	4. unverändert
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,	5. unverändert
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,	6. unverändert
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen,	7. unverändert
8. für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,	8. unverändert
9. Verbrauch an Rohstoffen und die Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,	9. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses

10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,

10. unverändert

11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,

11. unverändert

12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/91/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.“

12. unverändert

Artikel 9

Änderung des Atomgesetzes

Das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636, 1350), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Besteht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die einer Genehmigung oder Planfeststellung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung bedürfen (UVP-pflichtige Vorhaben), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil der Verfahren zur Erteilung der nach diesem Gesetz oder der nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlichen Genehmigung oder Planfeststellung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach den Vorschriften des § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 und der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 über den Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Antragsunterlagen, die Bekanntmachung des Vorhabens und des Erörterungstermins und die Auslegung von Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Beteiligung von Behörden, die Durchführung des Erörterungstermins, den Inhalt des Genehmigungsbescheids und die Zustellung und öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durchzuführen; bei UVP-pflichtigen Vorhaben außerhalb von in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Anlagen nach den §§ 7 und 9b findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn das Vorhaben einer Genehmigung nach den für sonstige radioaktive Stoffe geltenden Vorschriften bedarf. § 2 Abs. 1 Satz 4 und § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 9b Abs. 2 und 5 Nr. 1 bleiben unberührt.

Artikel 9

unverändert

Entwurf

(2) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, die einen nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erlassenen Verwaltungsakt zum Gegenstand hat, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren."

2. § 6 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. In § 7 Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „geregelt" folgender Halbsatz angefügt:

„; dabei kann vorgesehen werden, dass bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit der insgesamt zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder von Anlagenteilen geplanten Maßnahmen von einem Erörterungstermin abgesehen werden kann."

4. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

5. In § 57 wird die Angabe „die §§ 1 bis 4 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. S. 531)" durch die Angabe „das Sprengstoffgesetz" ersetzt.

6. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a
Übergangsvorschrift für die
Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 2a ist nur auf Vorhaben anwendbar, auf die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] in Kraft getretenen Fassung Anwendung findet."

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Artikel 10

Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV)

Die Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 1a Prüfung der Umweltverträglichkeit" wird durch die Angabe „§ 1a Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung" ersetzt.

b) Die Angabe „§ 1b Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen" wird durch die Angabe „§ 1b Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen" ersetzt.

c) Die Angabe „§ 7a Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung" wird durch die Angabe „§ 7a Verfahren bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen" ersetzt.

d) Nach der Angabe „§ 19a Raumordnungsverfahren und Genehmigungsverfahren" wird die Angabe

Artikel 10

Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV)

Die Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
„§ 19b Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes“ eingefügt.	
2. § 1a wird wie folgt gefasst: „§ 1a Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.“	2. unverändert
3. § 1b wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift werden die Wörter „den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen“ durch die Wörter „voraussichtlich beizubringende Unterlagen“ ersetzt. b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Sofern der Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens die Genehmigungsbehörde vor Beginn des Genehmigungsverfahrens darum ersucht oder sofern die Genehmigungsbehörde es nach Beginn des Genehmigungsverfahrens für erforderlich hält, unterrichtet diese ihn entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über Art und Umfang der voraussichtlich nach den §§ 2 und 3 beizubringenden Unterlagen. Vor der Unterrichtung gibt die Genehmigungsbehörde dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Atomgesetzes zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Art und Umfang der Unterlagen. Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. Verfügen die Genehmigungsbehörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der in § 3 genannten Unterlagen zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.“	3. unverändert
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.	4. unverändert
5. § 4 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen. b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Wird eine Genehmigung zur wesentlichen Veränderung einer Anlage oder ihres Betriebes im Sinne von § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes oder eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes beantragt, kann die Genehmigungsbehörde von der Bekanntmachung und Auslegung unter den in Absatz 2	5. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses

genannten Voraussetzungen absehen. Ein Absehen von der Bekanntmachung und Auslegung ist nicht zulässig, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

6. § 7a wird wie folgt neu gefasst:

6. unverändert

„§ 7a
Verfahren bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

(1) Wenn ein UVP-pflichtiges Vorhaben erhebliche nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 9 zu beschreibende Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt wird, darum ersucht, so werden die von dem anderen Staat benannten Behörden im Hinblick auf die Prüfung nach § 1a zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie die nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Atomgesetzes zu beteiligenden Behörden über das Vorhaben unterrichtet; dabei ist der zuständigen Behörde des anderen Staates eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Beteiligung an dem Verfahren gewünscht wird. Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Die Genehmigungsbehörde hat darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben in dem Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird, dabei angegeben wird, bei welcher Behörde Einwendungen erhoben werden können, und dabei darauf hingewiesen wird, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Die Genehmigungsbehörde gibt den zu beteiligenden Behörden des anderen Staates auf der Grundlage der übersandten Unterlagen nach den §§ 2 und 3 Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist vor der Entscheidung über den Antrag ihre Stellungnahmen abzugeben; dort ansässige Personen sind im Hinblick auf ihre weitere Beteiligung am Genehmigungsverfahren Inländern gleichgestellt.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ihr der Antragsteller eine Übersetzung der Kurzbeschreibung nach § 3 Abs. 4 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Beteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses

(3) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, führen die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit dem anderen Staat Konsultationen insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durch.

(4) Die Genehmigungsbehörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Entscheidung über den Antrag einschließlich der Begründung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung des Genehmigungsbescheids beifügen.

(5) Weiter gehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt."

7. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2" gestrichen.

7. unverändert

8. § 16 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde auch im Hinblick auf die Beachtung von § 4 zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und die Behandlung der Einwendungen hervorgehen sollen; die Begründung enthält auch eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden oder vermindert werden."

8. unverändert

9. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 2 wird die Angabe „Abs. 2" gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Wörter „den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen" durch die Wörter „voraussichtlich beizubringende Unterlagen" ersetzt.

9. unverändert

10. Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:

„§ 19b
Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes

(1) Die Unterlagen, die einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes beizufügen sind, müssen auch Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen enthalten, die insbesondere die Beurteilung ermöglichen, ob die beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und ob eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist. In den Unterlagen ist darzulegen, wie die geplanten Maßnahmen verfahrensmäßig umgesetzt werden sollen und welche Auswirkungen die Maßnahmen nach dem jeweiligen Planungsstand voraussichtlich auf in § 1a genannte Schutzgüter haben werden.

10. Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:

„§ 19b
Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes

(1) Die Unterlagen, die einem **erstmaligen** Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes beizufügen sind, müssen auch Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen enthalten, die insbesondere die Beurteilung ermöglichen, ob die beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und ob eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist. In den Unterlagen ist darzulegen, wie die geplanten Maßnahmen verfahrensmäßig umgesetzt werden sollen und welche Auswirkungen die Maßnahmen nach dem jeweiligen Planungsstand voraussichtlich auf in § 1a genannte Schutzgüter haben werden.

Entwurf

(2) Wird für eine ortsfeste Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen, deren Höchstleistung ein Kilowatt thermische Dauerleistung überschreitet, erstmals eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes beantragt, kann abweichend von § 4 Abs. 4 von einer Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens nicht abgesehen werden. Wäre nach § 4 Abs. 4 eine Beteiligung Dritter nicht erforderlich, kann die Genehmigungsbehörde davon absehen, Einwendungen mündlich zu erörtern; hat die Genehmigungsbehörde entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet oder hat sie sich die Entscheidung noch vorbehalten, ist in der Bekanntmachung des Vorhabens abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 hierauf hinzuweisen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 erstreckt sich die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen. Zu diesem Zweck sind nach § 6 auch die Angaben nach Absatz 1 auszulegen."

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 sind Genehmigungsverfahren für Vorhaben, auf die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] in Kraft getretenen Fassung keine Anwendung findet, nach den bis zum vorgenannten Datum geltenden Vorschriften zu Ende zu führen."

Artikel 11

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

In § 8 Abs. 10 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes" durch die Wörter „dem Gesetz" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

11. unverändert

Artikel 11

unverändert

Artikel 11a

Änderung des Bundesberggesetzes

In § 52 Abs. 2b Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164), werden nach dem Wort „Bundesnaturschutzgesetz" die Wörter „und entsprechende Vorschriften über Verfahren zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in anderen Rechtsvorschriften" eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „§ 2 Aufstellung der Bauleitpläne, Verordnungsermächtigung“ wird die Angabe „§ 2a Umweltbericht“ eingefügt.

b) Die Angabe „§ 4a Grenzüberschreitende Unterrichtung der Gemeinden und Träger öffentlicher Belange“ wird durch die Angabe „§ 4a Grenzüberschreitende Beteiligung“ ersetzt.

c) Nach der Angabe „§ 245b Überleitungsvorschriften für Vorhaben im Außenbereich“ wird die Angabe „§ 245c Überleitungsvorschrift für UVP-pflichtige Vorhaben“ eingefügt.

2. § 1a Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Auswirkungen eines Vorhabens entsprechend dem Planungsstand auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (Umweltverträglichkeitsprüfung), soweit im Bebauungsplanverfahren die planungsrechtliche Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben begründet werden soll, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, und“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Umweltbericht

(1) Bei Bebauungsplänen für Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat die Gemeinde bereits für das Aufstellungsverfahren in die Begründung einen Umweltbericht aufzunehmen, der zumindest folgende Angaben enthält:

1. Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,

2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Erarbeitung zumutbar ist,

3. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen,

4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,

Beschlüsse des 16. Ausschusses

1. unverändert

2. unverändert

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Umweltbericht

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
5. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben.	
(2) Der Umweltbericht muss auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art der Festsetzungen für das Vorhaben und entsprechend dem Planungsstand erforderlich sind:	(2) Der Umweltbericht muss auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art der Festsetzungen für das Vorhaben und entsprechend dem Planungsstand erforderlich sind:
1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,	1. unverändert
2. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von *Naturgütern* sowie Angaben zu sonstigen Folgen der Festsetzungen für das Vorhaben, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,	2. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von **Wasser, Boden, Natur und Landschaft** sowie Angaben zu sonstigen Folgen der Festsetzungen für das Vorhaben, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,
3. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.	3. unverändert
(3) Der Umweltbericht muss auch eine allgemein verständliche *zusammenfassende Darstellung* der nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben enthalten. Der Umweltbericht muss Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen werden können.“	(3) Der Umweltbericht muss auch eine allgemein verständliche **Zusammenfassung** der nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben enthalten. Der Umweltbericht muss Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen werden können.“
4. § 3 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „können“ folgender Halbsatz angefügt: „; bei Bebauungsplänen ist auch anzugeben, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt oder nicht durchgeführt werden soll.“ bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 und § 4a Abs. 2“ ersetzt. b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Wird der Entwurf des Bauleitplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, oder ändert die Gemeinde die nach § 2a erforderlichen Angaben wegen der Besorgnis zusätzlicher oder anderer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, ist er erneut nach Absatz 2 auszulegen; bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.“	4. unverändert
5. § 4 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Verfügen die Träger öffentlicher Belange über Informationen, die für die Beibringung oder Vervollständigung der für den Umweltbericht nach § 2a erforderlichen Angaben zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.“	5. unverändert

Entwurf

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ändert die Gemeinde im Laufe des Verfahrens die nach § 2a erforderlichen Angaben wegen der Besorgnis zusätzlicher oder anderer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, ist den hiervon berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme zu geben.“

6. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a
Grenzüberschreitende Beteiligung

(1) Bei Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind die Gemeinden und Träger öffentlicher Belange des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten.

(2) Bei Bebauungsplänen für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat die Gemeinde die von einem anderen Staat benannten Behörden oder Gemeinden entsprechend § 4 zu beteiligen und darauf hinzuwirken, dass der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung in geeigneter Weise nach den in dem anderen Staat geltenden Vorschriften der betroffenen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, wenn der andere Staat darum ersucht oder wenn das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen in dem anderen Staat führen kann. Die Gemeinde gibt im Rahmen der Beteiligung nach Satz 1 den zuständigen Stellen des anderen Staates Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist, die in der Regel einen Monat nicht überschreiten sollte, ihre Stellungnahmen abzugeben. Auf die Stellungnahmen der zuständigen Stellen des anderen Staates findet § 4 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Die Gemeinde soll den von dem anderen Staat bestimmten Behörden oder Gemeinden eine Übersetzung der Angaben nach § 2a zur Verfügung stellen, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind. Darüber hinaus steht der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates das Verfahren der Bürgerbeteiligung nach diesem Gesetzbuch offen.

(3) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, werden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens Konsultationen über die grenzüberschreitenden erheblichen Auswirkungen und im Falle von Bebauungsplänen für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durchgeführt.“

7. In § 4b wird die Angabe „§§ 3 bis 4a“ durch die Angabe „§§ 2a bis 4a“ ersetzt.

8. In § 10 *Abs. 3* wird folgender *Satz* angefügt:

„Die Gemeinde übermittelt den nach § 4a beteiligten Stellen des anderen Staates den Bebauungsplan mit Begründung; unter den in § 4a Abs. 2 Satz 4 genannten Voraussetzungen soll die Gemeinde eine Übersetzung des Bebauungsplans beifügen.“

Beschlüsse des 16. Ausschusses

6. unverändert

7. unverändert

8. In § 10 wird folgender **Absatz 4** angefügt:

„**(4)** Die Gemeinde übermittelt den nach § 4a beteiligten Stellen des anderen Staates den Bebauungsplan mit Begründung; unter den in § 4a Abs. 2 Satz 4 genannten Voraussetzungen soll die Gemeinde eine Übersetzung des Bebauungsplans **einschließlich seiner Begründung** beifügen.“

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
9. In § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden das Wort „sowie" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Planungen" die Wörter „sowie erforderlichenfalls des Umweltberichts" eingefügt.	9. unverändert
10. § 12 wird wie folgt geändert:	10. § 12 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 *werden nach dem Wort „Plans" die Wörter „und der nach § 2a erforderlichen Angaben einschließlich ihrer Übersetzung,"* eingefügt.	a) In Absatz 1 **werden nach** Satz 1 **folgende Sätze** eingefügt: **„Die Begründung des Plans hat bei Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, die nach § 2a erforderlichen Angaben zu enthalten. Soweit nach § 4a notwendig, ist eine Übersetzung der Angaben vorzulegen."**
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Bebauungsplänen für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich hiervon berührt wird, mitzuteilen, welche Angaben nach § 2a voraussichtlich erforderlich sind."	b) unverändert
11. § 33 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: „1. die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und 3) durchgeführt worden ist, die Träger öffentlicher Belange (§ 4) beteiligt worden sind und erforderlichenfalls eine grenzüberschreitende Beteiligung durchgeführt worden ist (§ 4a),"	11. unverändert
12. § 214 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 Nr. 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst: „dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;" bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans oder sein Entwurf, die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;"	12. unverändert

Entwurf

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Rechtswirksamkeit der Bebauungspläne ist eine Verletzung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung auch unbeachtlich, wenn

1. eine vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalls (§§ 3c und 3e UVPG) nicht durchgeführt wurde und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen gewesen wären oder
2. bei der Vorprüfung des Einzelfalls (§§ 3c und 3e UVPG) die Voraussetzung für die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, nicht richtig beurteilt wurde.“

13. Nach § 245b wird folgender § 245c eingefügt:

„§ 245c
Überleitungsvorschrift für UVP-pflichtige Vorhaben

(1) Bebauungsplanverfahren für Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und die vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] förmlich eingeleitet worden sind, sind nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu Ende zu führen.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden die Vorschriften des Baugesetzbuchs in der vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] geltenden Fassung weiterhin Anwendung, wenn das Bebauungsplanverfahren vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist; ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind das Baugesetzbuch sowie seine bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] geltende Fassung nicht auf Bebauungsplanverfahren anwendbar, die vor dem 3. Juli 1988 begonnen worden sind.

(4) Abweichend von § 214 ist eine Verletzung von Vorschriften des Baugesetzbuchs zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Rechtswirksamkeit von Bebauungsplänen nicht beachtlich, die vor dem 31. Dezember 2004 bekannt gemacht worden sind.“

Artikel 13
Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

§ 17 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

Beschlüsse des 16. Ausschusses

13. Nach § 245b wird folgender § 245c eingefügt:

„§ 245c
Überleitungsvorschrift für UVP-pflichtige Vorhaben

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) **entfällt**

Artikel 13
Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

§ 17 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch … **[Fundstelle im BGBl. einsetzen]** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben."

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden."

Artikel 14

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

§ 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist."

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben."

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. unverändert

Artikel 14

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

§ 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch … **[Fundstelle im BGBl. einsetzen]** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses

„(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,

2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und

3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden."

Artikel 15

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

§ 28 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben."

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,

2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und

3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden."

Artikel 15 (Beschlüsse des 16. Ausschusses)

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

§ 28 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch … **[Fundstelle im BGBl. einsetzen]** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Artikel 16

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

§ 14 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

   1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
   2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
   3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.“

2. Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

   „(1b) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, wenn

   1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
   2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
   3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Artikel 16

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

§ 14 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch … **[Fundstelle im BGBl. einsetzen]** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Artikel 17

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

§ 8 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

   1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
   2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Artikel 17

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

§ 8 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), das zuletzt durch … **[Fundstelle im BGBl. einsetzen]** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses

3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Planfeststellung und Plangenehmigung können bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

[Beschlüsse:] 2. unverändert

3. In Absatz 5 Satz 3 wird nach dem Wort „statt“ folgender Halbsatz eingefügt:

„, jedoch muss das Genehmigungsverfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen, wenn die zivile Nutzung des Flugplatzes mit baulichen Änderungen oder Erweiterungen verbunden ist, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

[Beschlüsse:] 3. unverändert

Artikel 18

Änderung des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes

[Entwurf:] § 2 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

[Beschlüsse:]

Artikel 18

Änderung des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes

§ 2 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das zuletzt durch … **[Fundstelle im BGBl. einsetzen]** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.“

[Beschlüsse:] 1. unverändert

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher

[Beschlüsse:] 2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn	
1. es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,	
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und	
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“	
Artikel 19	**Artikel 19**
Änderung des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr	unverändert
In § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr vom 29. Januar 1976 (BGBl. I S. 241), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) geändert worden ist, wird nach dem Wort „zustimmen“ folgender Halbsatz eingefügt:	
„und es sich bei der Änderung nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“	
Artikel 20	**Artikel 20**
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	**Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305), wird wie folgt geändert:	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305), wird wie folgt geändert:
1. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:	1. unverändert
„§ 11a Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen	
(1) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung folgender Energieanlagen	
1. Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr,	
2. Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm	
bedürfen der Planfeststellung, soweit dafür nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Andernfalls bedürfen sie der Plangenehmigung. Die Plangenehmigung entfällt in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind. Bei der Planfeststellung und der Plangenehmigung sind die von dem	

Entwurf

Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Das Vorhaben muss insbesondere den Zielen des § 1 dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass die Anhörungsbehörde die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen hat.

(3) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung.“

2. In § 12 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Durchführung

1. eines Vorhabens, für das nach § 11a der Plan festgestellt oder genehmigt ist,
2. eines sonstigen Vorhabens zum Zwecke der Energieversorgung

erforderlich ist.

(2) Über die Zulässigkeit der Enteignung wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung entschieden; der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 stellt die zuständige Behörde fest.“

Beschlüsse des 16. Ausschusses

1a. Nach § 11a wird folgender § 11b eingefügt:

„§ 11b
Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Vorhabenträger eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.“

2. unverändert

Entwurf

Artikel 21

Änderung des Umweltinformationsgesetzes

Das Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf die Behörde diesen nur dann durch ein anderes geeignetes Informationsmittel gewähren, wenn hierfür gewichtige von ihr darzulegende Gründe bestehen."

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Liegt ein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach den §§ 7 oder 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zu übermitteln, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Bei Bestehen eines Anspruchs ist die Information innerhalb einer Frist von zwei Monaten zugänglich zu machen; bei fehlendem Anspruch ist innerhalb dieser Frist ein Ablehnungsbescheid zu erteilen."

3. § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. während der Dauer eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens hinsichtlich derjenigen Daten, die Gegenstand des jeweiligen Verfahrens sind, oder"

4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 4 Abs. 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann. § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung."

   b) In Absatz 2 wird das Wort „Gebühren" durch das Wort „Kosten" ersetzt.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Artikel 21

unverändert

Entwurf

Artikel 22

Änderung der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV)

Die Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen der Behörden des Bundes beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung – UIGGebV) vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3732) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Artikel 22

Änderung der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV)

Die Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen der Behörden des Bundes beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung – UIGGebV) vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3732) wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
1. Der Titel der Verordnung wird wie folgt gefasst: **„Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Behörden des Bundes beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationskostenverordnung – UIGKostV)“**	1. unverändert
2. § 1 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift werden die Wörter „Gebühren und Auslagen“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt. b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Für Amtshandlungen der Behörden des Bundes auf Grund des Umweltinformationsgesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben; die kostenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem anliegenden Kostenverzeichnis.“ c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „(2) Soweit im Falle einer Amtshandlung mehrere kostenpflichtige Tatbestände entstanden sind, dürfen die Gebühren insgesamt 1 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Ab dem 1. Januar 2002 beträgt diese Höchstgrenze 500 Euro.“ d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	2. unverändert
3. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst: „§ 2 Befreiung und Ermäßigung — Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit geboten ist. § 3 Rücknahme von Anträgen — Wird ein Antrag auf Vornahme der Amtshandlung zurückgenommen, oder wird ein Antrag abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.“	3. unverändert
4. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt gefasst:	4. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Kostenverzeichnis
(zu § 1 Abs. 1)

A. Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark bis zum 31. Dezember 2001	Gebührenbetrag in Euro ab dem 1. Januar 2002
1.	Auskünfte		
1.1	– mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei	gebührenfrei
1.2	– Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten	*50*–500	*25*–250
1.3	– Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher und privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	500–1000	*250*–500
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.		
2.	Einsichtnahme		
2.1	– Einsichtnahme ohne vorangegangene schriftliche Auskunft	0–500	0–250
2.2	– Einsichtnahme nach vorangegangener schriftlicher Auskunft	0–250	0–125
2.3	– Einsichtnahme im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	*500*–1000	*250*–500
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.		
3.	Herausgabe		
3.1	– Herausgabe von Duplikaten ohne vorherige Einsichtnahme	0–250	0–125
3.2	– Herausgabe von Duplikaten nach vorherige Einsichtnahme	0–150	0–75
3.3	– Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	250–1000	*125*–500
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.		

B. Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Deutscher Mark bis zum 31. Dezember 2001	Auslagenbetrag in Euro ab dem 1. Januar 2002
1.	Herstellung von Duplikaten		
1.1	– je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,20	0,10
1.2	– je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,30	0,15
1.3	– Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,50	0,25
2.	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe	in voller Höhe
3.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe	in voller Höhe“

A. Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark bis zum 31. Dezember 2001	Gebührenbetrag in Euro ab dem 1. Januar 2002
1.	Auskünfte		
1.1	– mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei	gebührenfrei
1.2	– Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten	**0**–500	**0**–250
1.3	– Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher und privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	**0**–1000	**0**–500
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.		
2.	Einsichtnahme		
2.1	– Einsichtnahme ohne vorangegangene schriftliche Auskunft	0–500	0–250
2.2	– Einsichtnahme nach vorangegangener schriftlicher Auskunft	0–250	0–125
2.3	– Einsichtnahme im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	**0**–1000	**0**–500
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.		
3.	Herausgabe		
3.1	– Herausgabe von Duplikaten ohne vorherige Einsichtnahme	0–250	0–125
3.2	– Herausgabe von Duplikaten nach vorherige Einsichtnahme	0–150	0–75
3.3	– Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	**0**–1000	**0**–500
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.		

B. Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Deutscher Mark bis zum 31. Dezember 2001	Auslagenbetrag in Euro ab dem 1. Januar 2002
1.	Herstellung von Duplikaten		
1.1	– je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,20	0,10
1.2	– je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,30	0,15
1.3	– Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,50	0,25
2.	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe	in voller Höhe
3.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe	in voller Höhe“

Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses

Artikel 22a

Änderung der Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Raumordnungsverordnung (RoV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „im Anhang zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes“ durch die Worte „in den Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 zum Gesetz“ ersetzt.

b) Nummer 13 wird aufgehoben.

c) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr und von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm;“.

Entwurf:

Artikel 23

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3, 4, 5, 10 *und* 22 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Beschlüsse des 16. Ausschusses:

Artikel 23

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3, 4, 5, 10**,** 22 **und 22a** beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Entwurf:

Artikel 24

Neufassung von Gesetzen und Verordnungen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Ersten, Vierten und Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und der Umweltinformationskostenverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Baugesetzbuchs in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Beschlüsse des 16. Ausschusses:

Artikel 24

unverändert

Entwurf:

Artikel 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 16. Ausschusses:

Artikel 25

unverändert

Bericht der Abgeordneten Petra Bierwirth, Marie-Luise Dött, Winfried Hermann, Birgit Homburger und Eva-Maria Bulling-Schröter

I.

Der Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 14/4599 und der Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 14/5204 wurden in der 133. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. November 2000 bzw. in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Februar 2001 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Innenausschuss und den Rechtsausschuss überwiesen.

Der Antrag auf Bundestagsdrucksache 14/5546 wurde in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. März 2001 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

Der Antrag auf Bundestagsdrucksache 14/3397 wurde in der 133. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. November 2000 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben zu den Gesetzentwürfen bzw. den Anträgen wie folgt votiert:

Vorlage	Innenausschuss	Rechtsausschuss	Ausschuss für Wirtschaft und Technologie	Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BT-Drs. 14/4599 inkl. Änderungsanträge **BT-Drs. 14/5204** inkl. Änderungsanträge auf A.-Drs. 14/537, Teile 1 bis 4	**Annahme** mit SPD und BÜ 90/GR gegen CDU/CSU, F.D.P. und PDS	**Annahme** mit SPD und BÜ 90/GR gegen CDU/CSU und F.D.P. bei Abwesenheit PDS in der vom federführenden Ausschuss beschlossenen Fassung	**Annahme** mit SPD und BÜ 90/GR gegen CDU/CSU, F.D.P. und PDS	**für erledigt erklärt** **Annahme** mit SPD und BÜ 90/GR gegen CDU/CSU, F.D.P. und PDS	**Annahme** mit SPD und BÜ 90/GR gegen CDU/CSU, F.D.P. und einer Stimme aus der PDS-Fraktion bei Enthaltung einer Stimme aus der PDS-Fraktion
BT-Drs 14/5546 Antrag der Fraktion der CDU/CSU	**Ablehnung** mit SPD, BÜ 90/GR und PDS gegen CDU/CSU bei Enthaltung F.D.P.	**Ablehnung** mit SPD, BÜ 90/GR gegen CDU/CSU und F.D.P. bei Abwesenheit PDS	**Ablehnung** mit SPD, BÜ 90/GR und PDS gegen CDU/CSU und F.D.P.	**Ablehnung** mit SPD, BÜ 90/GR und PDS gegen CDU/CSU und F.D.P.	**Ablehnung** mit SPD, BÜ 90/GR und PDS gegen CDU/CSU und F.D.P.
BT-Drs. 14/3397 Antrag der Fraktion der F.D.P.	**nicht mitberaten**	**nicht mitberaten**	**Ablehnung** mit SPD, BÜ 90/GR, CDU/CSU und PDS gegen F.D.P.	**Ablehnung** mit SPD, BÜ 90/GR und PDS gegen CDU/CSU und F.D.P.	**nicht mitberaten**

II.

Mit den wortgleichen Gesetzentwürfen auf den Bundestagsdrucksachen 14/4599 und 14/5204 sollen insbesondere die UVP*-Änderungsrichtlinie, die IVU**-Richtlinie, die Deponierichtlinie, Vorgaben des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zur UVP-Richtlinie von 1985 und zur Umweltinformationsrichtlinie umgesetzt sowie Rügen der EG-Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrsbereich Rechnung getragen werden. Darüber hinaus soll die Grundlage für die Privilegierungen zugunsten von Unternehmensstandorten, die an dem Öko-Audit-System der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 teilnehmen, geschaffen werden.

Mit dem Antrag auf Bundestagsdrucksache 14/3397 soll die Bundesregierung u. a. aufgefordert werden, das o. b. Gesetz schnellstmöglich vorzulegen und das Umweltgesetzbuch endlich auf den Weg zu bringen.

Mit dem Antrag auf Bundestagsdrucksache 14/5546 soll die Bundesregierung u. a. aufgefordert werden, den o. b. Gesetzentwurf entsprechend einer Reihe näher bezeichneter Maßgaben abzuändern.

III.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wegen der Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsvorhabens keine detaillierte Stellungnahme abgegeben, fordert Bundesregierung und Bundestag allerdings zu einer Überarbeitung des Gesetzentwurfs entsprechend im Einzelnen benannter Eckpunkte auf. Die in den Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates erarbeiteten Empfehlungen wurden dem Deutschen Bundestag als Material für das weitere Gesetzgebungsverfahren zur Kenntnis gegeben.

IV.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die ihm überwiesenen Gesetzentwürfe auf den Bundestagsdrucksachen 14/4599 und 14/5204 sowie die Anträge auf den Bundestagsdrucksachen 14/5546 und 14/3397 in seinen Sitzungen am 14. und 28. März 2001 beraten.

Am 24. Januar 2001 führte er eine öffentliche Anhörung durch. Dabei nahmen folgende Sachverständige bzw. Verbände zu dem Gesetzentwurf Stellung:

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner,

Jürgen Lindemann, Umweltministerium NRW,

Prof. Dr. Ingolf Pernice, Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät,

Prof. Dr. Reiner Schmidt, Universität Augsburg, Juristische Fakultät,

Prof. Dr. Matthias Schmidt-Preuß, Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht,

Prof. Dr. Christian Schrader, Fachhochschule Fulda, Fachbereich sk,

Rechtsanwalt Dr. Dieter Sellner, Anwaltssozietät Redeker Schön Dahs & Sellner,

Prof. Dr. Gerd Winter, Universität Bremen, Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfahrensrecht u. Rechtssoziologie,

Michael Zschiesche, Unabhängiges Institut für Umweltfragen,

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten e. V.,

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.,

Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.,

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.,

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,

Deutscher Gewerkschaftsbund – Bundesvorstand,

Naturschutzbund Deutschland e. V.,

UVP-Gesellschaft e. V.,

Verband der Chemischen Industrie e. V.,

Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Das Ergebnis dieser Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingeflossen. Das auf einer korrigierten Tonbandabschrift beruhende Protokoll der 50. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie die zur Anhörung eingegangenen Stellungnahmen (Ausschussdrucksachen 14/458 Teile 1 bis 6; 14/463, 14/467, 14/468, 14/469, 14/471, 14/472 Teil 1 und 2) sind der Öffentlichkeit auch über Internet zugänglich.

Vom Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände wurde dem Gesetzentwurf im Grundsatz zugestimmt. In Ergänzung zur schriftlichen Stellungnahme (Ausschussdrucksache 14/458 Teil 3 S. 2 ff.), in der eine große Zahl von Änderungen am Gesetzentwurf gefordert wird, wurde insbesondere Kritik hinsichtlich der Wahl der Begriffsbildungen in der Bauleitplanung geübt und eine Präzisierung dieser Begriffe angemahnt. Zudem wurde davor gewarnt, eine Verstärkung der Alternativenprüfung in die UVP aufzunehmen. Schließlich wurde im Zusammenhang mit der Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zugunsten einer stärker ökologieorientierten Verwertung und Beseitigung von Abfällen befürwortet, entsprechend dem Beschluss der 54. Umweltministerkonferenz (UMK) in dieser Sache vorzugehen.

In der Grundsatzaussprache in der Ausschusssitzung am 14. März 2001 wurden folgende Positionen vertreten:

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, ursprünglich sei geplant gewesen, die beiden in den Gesetzentwürfen benannten Richtlinien im Rahmen eines Umweltgesetzbuches in nationales Recht umzusetzen. Die Gründe, warum dies nicht funktioniert habe, seien allgemein bekannt. Die SPD-Fraktion halte allerdings nach wie vor an dem Projekt Umweltgesetzbuch fest. Da die Frist für die Umsetzung der Richtlinien schon lange abgelaufen sei und die EU-Kommission Deutschland mit Zwangsgeldern drohe, sei man nun unter hohem Zeitdruck und wolle daher die Umsetzung der genannten Richtlinien über ein Artikelgesetz realisieren.

* Umweltverträglichkeitsprüfung

** Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Inhaltlich gesehen werde der Anwendungsbereich der UVP erweitert. Anhang I, in dem die Projektarten aufgeführt seien, die in jedem Fall einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen seien, enthalte statt bislang neun nunmehr insgesamt 21 Projektarten. Anhang II, der die Projektarten enthalte, bei denen die Mitgliedstaaten zumindest für eine Teilmenge jeder Projektart eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorsehen müssten, enthalte nunmehr 82 statt 81 Projektarten, wobei auch hier bestehende Projektarten erweitert würden. Man gehe von einem einheitlichen Schwellenwert ab, und z. T. würden die Schwellenwerte auch abgesenkt. Neu sei weiter, dass die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung auch auf Nicht-EU-Staaten ausgeweitet werde. Ferner werde die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt.

Die den Gesetzentwürfen zugrunde liegende IVU-Richtlinie sehe für die Zulassung von Industrieanlagen und auch Deponien ein integriertes Konzept vor. Die Umweltauswirkungen würden also nicht mehr nur auf ein oder zwei Medien hin, sondern auf alle Medien hin geprüft. Der integrierte Ansatz werde durch einheitliche Vorgaben für die Festlegung von Grenzwerten im untergesetzlichen Regelwerk verwirklicht. Für die Bestimmung des „Standes der Technik“ würden gleichlautende Definitionen im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) eingeführt. Weitere wichtige Änderungen seien, dass im BImSchG Vorsorge nicht nur gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werde, sondern gegen sonstige Gefahren sowie gegen erhebliche Nachteile und Belästigungen. Der Abfallvermeidungspflicht werde ein klarer Vorrang gegenüber der Abfallentsorgung gegeben.

Weitere Neuerungen beträfen das Umweltinformationsgesetz. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe in der Vergangenheit mehrfach die mangelhafte Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie durch Deutschland gerügt. Diese Verstöße würden nun mit dem Gesetzentwurf geheilt.

Weitere Schwerpunkte des Gesetzentwurfs beträfen die Umwelt-Audit-Privilegierung. Derzeit gebe es hierzulande das Problem, dass immer weniger Betriebe die Zertifizierung wahrnähmen. Um den zertifizierten Betrieben bundeseinheitlich bestimmte Erleichterungen gewähren zu können, enthalte der Gesetzentwurf eine Ermächtigung zu einer Verordnung, in der dann diese Erleichterungen konkretisiert würden. Dadurch solle Anreiz gegeben werden, dass sich wieder mehr Unternehmen an diesem System beteiligten.

Wegen der Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsvorhabens sei der Gesetzentwurf parallel im Bundestag von den Koalitionsfraktionen und im Bundesrat von der Bundesregierung eingebracht worden. Der Bundesrat habe seine Beratungen im Dezember 2000 abgeschlossen und dem Bundestag eine große Zahl nicht abgestimmter Änderungsanträge zur Unterrichtung zur Verfügung gestellt.

Von Seiten der Fraktion CDU/CSU wurde vorgetragen, die Vorlage des sog. Artikelgesetzes bedeute zunächst einmal, dass die ursprünglich beabsichtigte Umsetzung der entsprechenden EG-Richtlinien mit Hilfe eines ersten Teils des Umweltgesetzbuchs, die man selbst bevorzugt hätte, gescheitert sei. Der nun vorliegende Gesetzentwurf behalte die Grundstruktur des Industrieanlagenzulassungsrechts in Deutschland bei. Daneben solle den schon lange bestehenden europäischen Vorgaben Rechnung getragen werden, um das Risiko einer erneuten Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof zu verringern. Die Europäische Kommission habe bereits beschlossen, zum zweiten Mal Klage gegen Deutschland zu erheben. Sie fordere den Gerichtshof dazu auf, eine Geldbuße gegen Deutschland in Höhe von täglich 237 600 Euro zu verhängen. Der daraus erwachsende zeitliche Druck spreche für eine möglichst zügige Beratung und Verabschiedung des Gesetzentwurfs. Diese Absicht werde auch von der CDU/CSU-Fraktion vehement unterstützt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sei allerdings aus vielen Gründen nicht akzeptabel. Insbesondere für die Wirtschaft entstünden große Probleme. Der Gesetzentwurf berücksichtige in vielen Teilen zu wenig die Belange der Wirtschaft und stelle mit seinen zukünftigen praktischen Auswirkungen eine Gefährdung insbesondere für die mittelständischen Unternehmen dar. Von der Wirtschaft werde daher eine 1 : 1-Umsetzung der europäischen Vorgaben in deutsches Recht gefordert, wie dies auch in anderen Ländern vorgenommen worden sei. Zumindest sei eine Überarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs in bestimmten Bereichen erforderlich. Würden die Genehmigungsanforderungen nicht strikt an den europäischen Vorgaben ausgerichtet, sondern im Rahmen dieses Gesetzentwurfs umweltpolitische Verschärfungen eingeführt, bringe dies eine verschlechterte Wettbewerbssituation der deutschen Unternehmen gegenüber den europäischen Mitbewerbern mit sich, die letztlich auch zur Abwanderung von Unternehmen führe, was weder aus arbeitsmarktpolitischen noch aus umweltpolitischen Gründen wünschenswert sei. In seiner jetzigen Form führe der Gesetzentwurf zu weiteren Belastungen und einem Mehr an Bürokratie. Damit reihe er sich ein in die jährlich neuen wirtschaftsfeindlichen Reglementierungen der neuen Bundesregierung.

Die IVU-Richtlinie schreibe ein integriertes Konzept bei der Zulassung von Industrieanlagen und Deponien vor, um durch die vollständige Koordinierung des Zulassungsverfahrens und der Auflagen in den Bereichen Boden, Wasser und Luft ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Erweiterungen der Betreiberpflichten gingen aber über die EG-rechtlichen Vorgaben hinaus. Probleme sehe man beim Gesetzentwurf insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Punkten, die auch im Antrag auf Bundestagsdrucksache 14/5546 benannt würden:

1. Abfallvermeidungspflicht. Durch die Neuregelung von § 5 Abs. 1 Ziffer 3. des BImSchG dürften nur nicht vermeidbare Abfälle verwertet werden. Der Vermeidungsvorrang entfalle nur nach besonderer Prüfung. Dies bedeute, dass dem Anlagenbetreiber die Beweis- und Darlegungspflicht für die wirtschaftliche und technische Unzumutbarkeit der Verwertung aufgebürdet werde. Somit bestehe die Gefahr, dass Anlagenbetreiber zu aufwendigen Vorkehrungen gezwungen würden, um Abfälle zu vermeiden, die ohne ökologische Nachteile wirtschaftlich verwertet oder ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden könnten. Dadurch könne es zu ökologisch fragwürdigen Scheinverwertungsmaßnahmen kommen, die nicht im Sinne des Umweltschutzes seien. U. U. seien von den Anlagenbetreibern umfangreiche Ökobilanzen zu erarbeiten, um zu be-

weisen, dass die Verwertung ökologischer sei als die Vermeidung. Die Genehmigungsunterlagen würden dadurch unnötig ausgeweitet, und es komme zu Verzögerungen im Genehmigungsverfahren.

2. Mit dem neuen § 5 Abs. 1 Ziffer 4. BImSchG werde die Pflicht zu sparsamer und effizienter Energieverwendung eingeführt. Der betriebswirtschaftlich geprägte Begriff „sparsam“ sei europarechtlich nicht gefordert und ordnungsrechtlich nicht nachprüfbar. Artikel 3d) der IVU-Richtlinie spreche nur von effizienter Energieverwendung. Eine sinnvolle Abgrenzung der Voraussetzung „sparsam und effizient“ sei nicht möglich. Solle die zusätzliche Grundpflicht zur sparsamen Energieverwendung nicht gänzlich überflüssig sein, könne sie nur so verstanden werden, dass sie den Genehmigungsbehörden erlauben solle, auch solche Auflagen in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen, die über eine effiziente Energieverwendung hinausgingen. Den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden werde damit die Möglichkeit eröffnet, in die Produktion einzugreifen und den Energieeinsatz zu steuern. Die Behörde könne somit in die Ausgestaltung der in der Eigenverantwortung der Unternehmen stehenden Erfüllung der Energieeffizienzvorgaben eingreifen. Solch dirigistische Maßnahmen führten zum Gegenteil dessen, was beabsichtigt sei.

3. Legaldefinition des „Standes der Technik“. Der Begriff der „besten verfügbaren Technik“ sei nach eigener Auffassung aus der IVU-Richtlinie 1 : 1 zu übernehmen, da dadurch der Maßstab der Verhältnismäßigkeit und die Wettbewerbsgleichheit mit den anderen europäischen Nachbarländern sichergestellt werde. Bei einer Beibehaltung des Begriffs „Stand der Technik“ bestehe das Risiko, wiederum mit der Kommission in Auseinandersetzungen über die Begrifflichkeiten zu geraten. Ein deutscher Sonderweg sei aus europäischer Sicht langfristig nicht mehr zu verstehen. Um Missverständnissen vorzubeugen, sei es geboten, sich dem europäischen Begriff „best available technology“ zu nähern.

4. Unzureichende Privilegierung von Unternehmensstandorten, die an dem Öko-Audit-System der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 teilnähmen. Die teilnehmenden Unternehmen verpflichteten sich, die Einhaltung von Umweltvorschriften selbst zu kontrollieren. Daneben blieben die behördlichen Kontrollen bislang bestehen. Dieses System einer Verdoppelung der Maßnahmen sei nicht weiter tragbar. Vielmehr müssten umfangreiche Maßnahmen zur Deregulierung und Substitution geschaffen werden. Die im Gesetzentwurf enthaltene Ermächtigungsgrundlage für eine Öko-Audit-Privilegierung bleibe weit hinter den Möglichkeiten zurück. Gerade im Genehmigungsrecht seien Öko-Audit- und ISO-14001-zertifizierten Unternehmen ordnungsrechtliche Erleichterungen zu gewähren, die über eine bloße Substitution der Antragsunterlagen hinausgingen. Dies sei auch im Hinblick auf die abnehmende Resonanz dieses Systems bei den Unternehmen von großer Wichtigkeit. Sie müssten Anreize erhalten, sich daran zu beteiligen. Dazu seien Erleichterungen bei der Anlagenüberwachung und bei der Anzeigepflicht nicht ausreichend. Solche Privilegierungen seien schon auf Länderebene gewährt worden, ohne dass dies zu einer Zunahme der Teilnahme an diesem System geführt habe. Aufgrund der funktional äquivalenten Einbeziehung und der Verantwortungsübertragung auf die Betriebe müsse eine Deregulierung und Substitution auch im Anlagengenehmigungsrecht erfolgen.

5. Die UVP-Änderungsrichtlinie fordere vor der Erteilung einer Genehmigung für bestimmte umweltrelevante öffentliche und private Vorhaben eine medienübergreifende Umweltverträglichkeitsprüfung, mit der die Umweltauswirkungen eines Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet würden und deren Ergebnis im Genehmigungsverfahren berücksichtigt würden. Der Gesetzentwurf sehe nun für die Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit einer Anlage einen im Vergleich zur bestehenden Rechtslage niedrigeren Schwellenwert vor. Aufgrund der niedrigeren Schwellenwerte nehme der Umfang der UVP-Pflichtigkeit erheblich zu. Dies bringe eine Belastung mit sich, die im Einzelfall existenzbedrohend sein könne. Besonders betroffen seien kleine und mittlere Unternehmen, die sich bei künftigen Investitionsentscheidungen mit unverhältnismäßig hohen Kosten durch Gutachterhonorare und internen Bearbeitungsaufwand konfrontiert sähen, da sie nicht über die Infrastruktur und den Personalbestand größerer Unternehmen verfügten und darüber hinaus keine Routine für die Formalien der Antragsstellung entwickeln könnten. Hinzu komme die Verlängerung der Genehmigungsverfahren durch Verzögerung auf Unternehmer- wie auf behördlicher Seite, die sich letztlich auch in entgangener Rendite wegen verspäteter Produkteinführung bemerkbar mache.

6. Zu kritisieren sei letztlich auch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommene Legaldefinition chemischer Anlagen. Sie stelle keine 1 : 1-Umsetzung der europäischen Vorgaben dar. Die gewählte Definition, die einen verfahrenstechnischen Verbund schon beim Vorliegen mehrerer verbundener Einheiten annehme, führe dazu, dass jede Produktionsanlage der chemischen Industrie UVP-pflichtig werde. Integrierte chemische Anlagen zeichneten sich aber dadurch aus, dass zumindest zwei Produktionsanlagen miteinander verfahrenstechnisch verbunden seien. Dies spiegele sich im Gesetzentwurf überhaupt nicht wider. Dies gemäß § 3c UVPG vorgegebene Vorprüfung im Einzelfall führe zu einer Verlagerung der Prüfung in das Vorfeld und damit indirekt zur Verlängerung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die UVP-Einzelfallprüfung gewinne als Teil des Genehmigungsverfahrens den Charakter eines Massenverfahrens, da eine Vielzahl von Anlagen auch der mittelständischen Wirtschaft sowie der Landwirtschaft betroffen sei.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, es werde allseits bedauert, dass es nicht gelungen sei, die verschiedenen überfälligen EG-Richtlinien im Rahmen eines ersten Buches zum Umweltgesetzbuch in deutsches Recht umzusetzen. Insbesondere von den CDU-regierten Bundesländern sei aber signalisiert worden, dass man nicht bereit sei, Kompetenzen abzugeben, um eine solch weitreichende moderne umweltrechtliche Regelung zu ermöglichen. Von daher gehe man davon aus, dass das Projekt Umweltgesetzbuch für diese Legislaturperiode gescheitert sei. Dies bedeute aber nicht, dass man dieses Projekt aufgeben wolle. Andererseits sei deutlich geworden, dass man für dieses Projekt eine andere Form der Initiative und Kooperation finden müsse.

Auf der Anhörung am 24. Januar 2001 sei der vorliegende Gesetzentwurf im Großen und Ganzen positiv beurteilt wor-

den. Gemessen an der äußerst schwierigen Aufgabe sei das, was hierzu erarbeitet worden sei, sehr gut. Insbesondere sei es in intensiver Beratung gelungen, vielfältige Aspekte gegeneinander abzuwägen. Ein Gesetzentwurf, der sich insbesondere an den Interessen der Industrie und des Mittelstandes nach einer effizienten Abwicklung der Dinge, wie dies nun von der Opposition vorgetragen worden sei, ausgerichtet hätte, wäre sicher zum Scheitern verurteilt gewesen. Bei der Gesetzgebung gelte es statt dessen, ökonomische, soziale und ökologische Interessen abzuwägen. Europarechtliche Vorgaben seien einzuhalten, gleichzeitig wolle man aber die deutschen Standards auch dann wahren, wenn sie – entsprechend den Lebensbedingungen im eigenen Lande – anspruchsvoller seien als die europäischen. Schon hier könne es Interessenskonflikte geben. Ferner sei zu berücksichtigen, dass ein solcher Gesetzentwurf letztlich auch die Zustimmung des Bundesrates finden müsse, wo sich unabhängig von der parteipolitischen Ausrichtung der Regierungen auch wegen jeweiliger regionaler Interessen Mehrheiten fänden. Der vorliegende Gesetzentwurf sei deshalb, wenn man ihn aus rein ökologischer Sicht betrachte, in gewissem Umfang nicht zufriedenstellend, stelle aber unter Abwägung aller genannten Aspekte einen guten Kompromiss dar.

Hauptansatzpunkt des Gesetzentwurfs sei die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht unter Wahrung der hohen deutschen Standards. Dies bedeute, dass man in vielen Bereichen, wo man bislang keine, unzureichende oder landesunterschiedliche Regelungen habe, nun zu einer größeren Vereinheitlichung komme. Man begrüße, dass der Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung deutlich ausgeweitet werde. Dies geschehe in dem Bewusstsein, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verhinderungsprüfung sei, sondern lediglich ein Verfahren, um Behörden, Unternehmen der Wirtschaft und andere Beteiligte zu zwingen, bestimmte Umweltgesichtspunkte nach bestimmten Vorgehensweisen zu berücksichtigen. Positiv sei auch, dass man über das sog. Screening-Verfahren und über das „Scoping-Verfahren“ angebe, wie man das Verfahren so durchführen könne, dass es auch für kleine und mittlere Unternehmen leichter abwickelbar, überschaubar und eben nicht bürokratisch sei. Zudem gebe es eine bessere Beteiligung der Verbände. Außerdem würden Absprachen möglich, so dass Dinge einfacher geregelt werden könnten. Gleichwohl hätte man sich noch mehr Vereinfachung gewünscht. Andererseits müsse man zur Kenntnis nehmen, dass angesichts einer Fülle von bestehenden Detailregelungen ein Rückzug aus diesen Details oft auch einen Rückzug beim Standard darstelle. Man begrüße, dass es trotz des Fehlens einer großen Reform gelungen sei, faktisch zu einem integrierten einheitlichen Verfahren mit einer klar federführenden Behörde zu kommen. Dies bedeute für diejenigen, die mit diesen Behörden zu tun hätten, eine erhebliche Erleichterung.

Was die Grenzwertfestlegung anbelange, so habe man auch hier Kriterien aus den unterschiedlichsten Bereichen berücksichtigt und nicht nur auf das ökologisch Wünschbare abgestellt. Beabsichtigt sei gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Veränderung der Grenzwerte bei der Massentierhaltung. Im Zusammenhang mit der BSE-Krise sei es hier zu einem Umdenken gekommen. Man werde hier die Werte nicht stark absenken, aber ein neues zusätzliches Kriterium „Flächenbezug“ mit aufnehmen, das von großer ökologischer Bedeutung sei.

Insgesamt lasse sich feststellen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine 1 : 1-Umsetzung der europäischen Richtlinien gelungen sei. Weithin habe man deutsche Standards erreicht. In wenigen Punkten gebe es eine sorgfältig abgewogene Erhöhung der Standards. Damit habe man dazu beigetragen, dass dieser Gesetzentwurf angesichts des Termindrucks, den die alte Bundesregierung zu verantworten habe, rasch zu Ende beraten werden könne.

Von Seiten der Fraktion der F.D.P. wurde vorgetragen, bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handle es sich um das wichtigste Gesetzgebungsvorhaben im Umweltbereich in der derzeitigen Legislaturperiode.

Grundsätzlich sei man der Meinung, dass eine Umsetzung der EG-Richtlinien im Rahmen eines ersten Umweltgesetzbuchs sinnvoller gewesen wäre. Die neue Bundesregierung habe lange Zeit aber wenig unternommen, um beim Thema Umweltgesetzbuch weiterzukommen. Man sei davon überzeugt, dass bei Fortbestehen der alten Koalition angesichts der geleisteten Vorarbeit ein entsprechender Gesetzentwurf sehr wohl in den Bundestag eingebracht worden wäre.

Richtig sei, dass auch bei dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf eine Abwägung zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Interessen stattzufinden habe. Gerade sie habe aber in den Koalitionsfraktionen, auch wenn dies hier anders dargestellt werde, nicht in hinreichender Weise stattgefunden. Man widerspreche auch der Aussage, dass bei diesem Gesetzentwurf eine 1 : 1-Umsetzung der Richtlinien vorgenommen worden sei. Es sei richtig, die hohen deutschen Standards beizubehalten. Ausdrücklich wende man sich aber dagegen, die Umsetzung zum Anlass zu nehmen, Regelungen zu schaffen, die über das hinausgingen, was eigentlich gefordert werde.

Nicht im Sinne des Umweltschutzes könne es z. B. sein, in Deutschland eine Reihe von Anlagen (z. B. die Druckfarbenherstellung) UVP-pflichtig zu machen, für die das im europäischen Ausland nicht der Fall sei. Zusammen mit den anderen von der neuen Bundesregierung getroffenen Maßnahmen führe dies dazu, dass die Unternehmen überlegten, ihren Standort dorthin zu verlegen und damit in Deutschland Arbeitsplätze verloren gingen, ohne dass etwas für die Umwelt gewonnen werde. Auch werde die gegenüber anderen europäischen Ländern abweichende Legaldefinition für verbundene chemische Anlagen zwei bis drei Monate Verzögerung bei der jeweiligen Produkteinführung bewirken, ein Umstand, der sicher nicht in deutschem Interesse liegen könne. Man habe die verschiedenen Kritikpunkte an dem Gesetzentwurf in einem eigenen Entschließungsantrag (Anlage 1) nochmals im Einzelnen dargestellt.

Besonders anmerken wolle man aber, dass das, was der Gesetzentwurf an Privilegierung für Unternehmen ausweise, die sich am Öko-Audit-System beteiligten, nicht ausreiche. Derzeit leide dieses Instrument darunter, dass die Unternehmen zwar mehr Aufwand hätten, aber davon insbesondere bei den Wiederholungsprüfungen kaum profitierten. Wenn Unternehmen in diesem Bereich über das gesetzlich Notwendige Leistungen erbrächten und auch nachwiesen, dass sie gesetzliche Regelungen einhielten, sei es unnötig, dass von Staats wegen die gleichen Dinge nochmals überprüft würden. Von Seiten der Fraktion der F.D.P. sei zu Beginn dieser Legislaturperiode zu dieser Problematik ein sehr detaillierter Antrag vorgelegt worden

(Ausschussdrucksache 14/570), der aber von der Mehrheit abgelehnt worden sei. Wenn hier nicht vergleichbare Erleichterungen geschaffen würden, werde das Instrument Öko-Audit kaum eine Überlebenschance haben.

Von Seiten der Fraktion der PDS wurde dargelegt, der vorliegende Artikelgesetzentwurf werde dem Anspruch, die benannten EG-Richtlinien und Vorgaben aus Urteilen des Europäischen Gerichtshofs in deutsches Recht umzusetzen, in wesentlichen Punkten nicht gerecht. Auch der von der Århus-Konvention gedeckte Anspruch, in Deutschland Beteiligungs- und Informationsrechte der Bevölkerung auf ein höheres Niveau zu heben, werde nicht eingelöst. Die Regelungen des Gesetzentwurfs setzten den Trend der 90er Jahre zu komplizierten, sprachlich kaum verständlichen und damit in der Praxis schwer handhabbaren Gesetzestexten fort. Die Folge dieser Kompliziertheit sei eine Verschärfung des Vollzugsdefizits in der Praxis, die die partiellen Verbesserungen des Gesetzentwurfs im Sinne des Umweltschutzes bei weitem überlagerten. Selbst die Sachverständigen in der Anhörung am 24. Januar 2001 – alle Experten des Umweltrechts – hätten freimütig eingestanden, diesen Gesetzentwurf nicht in Gänze überblicken, geschweige denn verstehen zu können. Die demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten und Bürgerrechte würden durch den Gesetzentwurf nicht gestärkt. Zwar würden künftig mehr Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen; die Effizienz der Öffentlichkeitsbeteiligung, eines der besten Kontrollinstrumente zur Verringerung des Vollzugsdefizits in der Praxis, werde aber nicht gestärkt, ja, in einigen Punkten nicht einmal formal korrekt umgesetzt. So fehlten beispielsweise in den entsprechenden Regelungen des Gesetzentwurfs die in der UVP-Änderungsrichtlinie explizit genannten Begriffe für die Auslegung der Unterlagen im Anhörungsverfahren, wie Ausstellungen mit Plänen, Tafeln, Modellen. Es fehle also etwas sehr Anschauliches. In Deutschland würden weiterhin die Bürger und Bürgerinnen einsam mit vielen Leitz-Ordnern in Büroräumen sitzen, um sich über ein Projekt informieren zu können. Niemand müsse sich wundern, wenn Bürger auf derartig präsentierte Informationen wenig Lust verspürten. Dabei sei mit der Århus-Konvention sowie den Bestrebungen auf EU-Ebene erkennbar, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur in Zulassungsverfahren gestärkt werden solle.

In einem eigenen Entschließungsantrag (Anlage 2) habe man die wesentliche Kritik und die eigenen Forderungen zum Gesetzentwurf zusammengefasst.

Zur abschließenden Beratung der Gesetzentwürfe auf den Bundestagsdrucksachen 14/4599 bzw. 14/5204 und der Anträge auf den Bundestagsdrucksachen 14/5546 und 14/3397 in der Ausschusssitzung am 28. März 2001 wurden von Seiten der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der CDU/CSU (Anlage 3) Änderungsanträge vorgelegt. Die Oppositionsfraktionen rügten die verspätete Vorlage wichtiger Teile der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die eine eingehende Prüfung nicht zugelassen habe. Ein Antrag, die Beratung zu verschieben, wurde von dort u. a. mit dem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsvorhabens mehrheitlich abgelehnt. Inhaltlich wurde in Ergänzung zur schriftlichen Begründung im Gesetzentwurf und in den Änderungsanträgen u. a. wie folgt argumentiert:

Themenbereich UVP

Von Seiten der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde vorgetragen, Schwerpunkt der Änderungsanträge in diesem Bereich sei einmal, dass man vermeiden wolle, dass durch Zerlegen von Projekten die Umweltverträglichkeitsprüfungsschwelle unterschritten werden könne. Man habe sich hierzu durch Hinweise in der Anhörung bzw. Erfahrungen bei dem durchgeführten Planspiel veranlasst gesehen. Nach intensiver Diskussion auch mit Betroffenen habe man weiter Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern bzw. Kälbern ab einer bestimmten Größe UVP-pflichtig gemacht. Als neues Kriterium sei dabei neben einer Größenbestimmung, nach der die UVP-Pflicht eintrete oder eine Vorprüfung stattfinde, das ökologische Kriterium des Flächenbezugs gewählt worden, wobei man die Kleinbetriebe ausgenommen habe. Wenn die Größe von zwei Großvieheinheiten pro Hektar überschritten werde, trete die UVP-Pflicht in Kraft. Mit dieser Maßnahme reagiere man auf die neue Debatte zur Massentierhaltung, ohne dass man das Grenzwertgefüge insgesamt abändere. Eine weitere wichtige Änderung betreffe die UVP-Pflichtigkeit von vier- und mehrspurigen Straßenneubauprojekten. Hier habe man den ursprünglich vorgesehenen Grenzwert von „10 km“ auf „5 km“ reduziert. Bei den Flughäfen habe man den Grenzwert für die UVP-Pflichtigkeit bei der Start- bzw. Landebahngrundlänge von 2 100 m auf 1 500 m reduziert, da ab dieser Größe – Beispiel Berlin-Tempelhof – eher von einem Regionalflughafen mit entsprechenden erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen sei.

Die Kritik an der einen oder anderen geänderten Schwellenwertfestlegung weise man zurück. Zum Teil sei geltendes deutsches Recht berücksichtigt worden. In Deutschland gebe es traditionell höhere Umweltstandards als in den Nachbarländern. Die damit verbundenen Aufwendungen brächten aber nicht nur ein Mehr an Umweltschutz, sondern auch gesellschaftliche Akzeptanz, größere wirtschaftliche Sicherheit und sehr viel bessere Chancen beim Export entsprechender Techniken. Bei den Windenergiefarmen habe man ab einer bestimmten Größe die UVP-Pflichtigkeit eingeführt, weil man trotz des wünschenswerten Ausbaus dieser erneuerbaren Energiequelle eine Interessensabwägung zwischen Umwelt- und Naturschutz für erforderlich halte.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde ausgeführt, die nun mit den Änderungsanträgen beabsichtigte weitere Absenkung der Schwellenwerte für die UVP-Pflichtigkeit werde die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen gegenüber den europäischen Nachbarländern weiter verschlechtern. Im Einzelfall könne sie existenzbedrohend sein, da bei der UVP folgendes zu leisten sei:

– zusätzlicher Bearbeitungsaufwand bei der Erstellung der Antragsunterlagen,
– interne Betreuung und Bearbeitung der Gutachten,
– Gutachterkosten,
– erhöhte Laufzeit des Genehmigungsverfahrens,
– erhöhter Prüfaufwand bei den Behörden.

Zusätzlich sei die entgangene Rendite wegen verspäteter Produkteinführung zu berücksichtigen. Die vorgesehene Herabsetzung der Schwellenwerte schon im ursprünglichen Gesetzentwurf werde beispielsweise dazu führen, dass von

den rd. 3 000 Galvanikbetrieben in Deutschland ca. 60 % einem förmlichen UVP-Verfahren unterliegen würden und jährlich etwa 900 bis 1 500 zusätzliche Verfahren nach der 4. BImSchV anfielen. Auch für einen kleinen Handwerksbetrieb mit zehn bis 25 Beschäftigten entstünden dadurch Kosten in Höhe von 100 000 DM, die zusätzlich zu erwirtschaften seien.

Die nun vorgesehene Absenkung der Schwelle für die UVP-Pflichtigkeit bei den vier- oder mehrspurigen Straßenneubauprojekten von 10 km auf 5 km werde die rasche Fertigstellung solcher Straßen, auf die Deutschland als Transitland besonders angewiesen sei, verhindern und damit auch der Verminderung der CO_2-Emissionen gerade im Verkehrsbereich entgegenwirken. Auch die Absenkung der Schwelle für die UVP-Pflichtigkeit bei den Flughäfen trage dazu bei, Standorte wie etwa Paderborn, Gütersloh oder Münster gegenüber solchen in anderen europäischen Ländern zu benachteiligen. Für falsch halte man auch, aus einer Panik im Zusammenhang mit der BSE- bzw. MKS-Problematik heraus nun bei den Massentierhaltungen Schwellenwerte für die UVP-Pflichtigkeit vorzusehen, die weder an den Gesamtrahmen angepasst noch mit den Betroffenen diskutiert worden seien. Schließlich werde auch die beabsichtigte Regelung für kumulierende Vorhaben zu einer Ausweitung der UVP-Pflichtigkeit mit entsprechenden Kosten für die Unternehmen führen. Insgesamt gesehen könne man somit dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, da er keine 1 : 1-Umsetzung der EG-Richtlinien darstelle, den bürokratischen Aufwand erhöhe und zu einer Verschlechterung der Wettbewerbssituation der deutschen Wirtschaft führe.

Von Seiten der Fraktion der F.D.P. wurde vorgetragen, die mit dem Gesetzentwurf und den nun vorgelegten Änderungsanträgen festgelegten Grenzwerte für die UVP-Pflichtigkeit seien z. T. willkürlich, z. T. gebe es auch handwerkliche Fehler. Trotz der Hinweise im Rahmen der Anhörung und der nachfolgenden Diskussion mit den Betroffenen sei die Situation bei den Grenzwerten, ohne dass dies ökologisch Vorteile bringe, durch die Änderungsanträge noch verschlechtert worden. So werde mit dem Änderungsantrag zu § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG offensichtlich beabsichtigt, bei Änderungen und Erweiterungen von Vorhaben immer das gesamte bestehende Vorhaben mitzuprüfen. Dies halte man nicht für richtig, da es dem bestehenden Bestandsschutz widerspreche. Der Änderungsantrag zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 1.6 UVPG sehe eine obligatorische UVP-Pflicht für Windfarmen bestimmter Größe vor. Eine solche Verschärfung des bestehenden Gesetzentwurfs werde von der UVP-Änderungsrichtlinie nicht gefordert. Dort seien die Windfarmen im Anhang II 3. Buchstabe i aufgeführt, so dass in diesem Fall eine Einzelfallprüfung oder höhere Schwellenwerte ausreichend seien. Im Antrag zu Artikel 1 Nr. 26 Anlage 1 Nr. 7.1 f. werde beispielsweise die im Gesetzentwurf vorgesehene Schwelle für eine obligatorische UVP von 60 000 Plätzen auf 42 000 Plätze herabgesetzt, obwohl in der entsprechenden EG-Richtlinie der ursprüngliche Wert enthalten sei. Dass diese Verschiebung der Grenzwerte mehr oder weniger willkürlich erfolge, sei z. B. daran zu erkennen, dass durch den Änderungsantrag die Schwelle für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen von 85 000 Plätzen auf 84 000 Plätze gesenkt worden sei. Welche Begründung es dafür gebe, bleibe offen. An der einen oder anderen Stelle seien durch die Änderungsanträge Kritikpunkte, allerdings nur halbherzig, aufgegriffen worden. Insgesamt gesehen ändere dies nichts an dem bereits geäußerten Befund, dass mit dem Gesetzentwurf und den dazugehörigen Änderungsanträgen über das hinausgegangen werde, was von den EG-Richtlinien gefordert werde. Insofern sei auch der Inhalt des vorgelegten Entschließungsantrags nicht richtig. Ergebnis sei eine Belastung und Benachteiligung deutscher Unternehmen und – wie schon der Bundesrat moniert habe – höherer Verwaltungsaufwand und Kosten bei den Behörden in den Ländern. Insofern lehne man die Änderungsanträge und den Gesetzentwurf gerade auch in seinem UVP-Teil ab und spreche sich für eine Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag aus.

Ein mögliches Zwangsgeld aufgrund einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) stelle nach eigener Auffassung das kleinere Übel im Vergleich zu den Kosten dar, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf mit den nun eingebrachten Änderungsanträgen bei den deutschen Unternehmen und auch den Vollzugsbehörden der Länder verursacht würden.

Von Seiten der Fraktion der PDS wurde ausgeführt, die vorgelegten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen seien im Wesentlichen redaktioneller Natur oder beinhalteten Klarstellungen. Die vorgenommenen inhaltlichen Änderungen bewirkten kein Mehr an Bürgerbeteiligung. Bei den Änderungen zu den Spalte-1- bzw. Spalte-2-Verfahren im UVPG und im BImSchG seien bei der Tierhaltung zwar die entsprechenden Obergrenzen abgesenkt und die Rinderhaltung einbezogen worden. Im Gegenzug werde aber in Spalte 2 bei der Mehrzahl der Anlagen statt einer anlagenbezogenen Prüfung eine standortbezogene Prüfung gefordert. Dies lasse eine Verschlechterung der Öffentlichkeitsbeteiligung erwarten, da dort in der Regel keine UVP durchgeführt werde. Mit den Änderungsanträgen sei weiter der Schwellenwert für die UVP-Pflichtigkeit bei vier- und mehrspurigen Straßenneubauprojekten, wie man dies selbst auch gefordert habe, abgesenkt worden. Bei allen anderen Bundesstraßen bleibe aber der ursprüngliche Wert von 10 km erhalten, wobei nur eine Vorprüfung vorzunehmen sei, ob eine UVP durchgeführt werden müsse. Auch der Schwellenwert für die UVP-Pflichtigkeit von Flughäfen werde abgesenkt. Ob sich damit aber der Boom von Regionalflughäfen, deren Kapazitäten in den nächsten Jahren verdoppelt werden sollten, gebremst werde, sei fraglich, da viele dieser Flughäfen kleiner seien.

Die Anträge der CDU/CSU-Fraktion stellten in der Mehrzahl eine Verschlechterung des Status quo dar. Deshalb lehne man sie ab. Das Gleiche gelte für den Entschließungsantrag der Fraktion der F.D.P.

Themenbereich IVU

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde vorgetragen, mit dem Antrag zu § 10 Abs. 5 BImSchG wolle man erreichen, dass die Genehmigungsbehörden eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen hätten, soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende weitere Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben und für die Genehmigung Bedeutung hätten, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben sei. Weiter habe man

mit dem Änderungsantrag zu Artikel 2 Nr. 19 zum Anhang zu § 3 Abs. 6 BImSchG dafür Sorge getragen, dass die Definition des „Standes der Technik“ nicht nur in den Vorsorgegrundsatz, sondern auch in den Vorbeugungsgrundsatz mit aufgenommen werde. Auch solle der „Stand der Technik“ nicht nur für die Abfallbeseitigung, sondern auch für die Verwertung gelten. Schließlich sehe man mit einem Änderungsantrag zu § 18 Abs. 1 9. BImSchV vor, dass der Erörterungstermin, der bislang im Gesetz als nicht-öffentlich vorgesehen sei, nunmehr in bestimmten Fällen geöffnet werde, da die Praxis zeige, dass die Verfahren in vielen Fällen abgekürzt werden könnten, wenn die Beteiligten mit am Tische säßen und damit langwierige Verfahren vor Gericht vermieden würden.

Von Seiten der CDU/CSU-Fraktion wurde vorgetragen, im Zusammenhang mit der Umsetzung der IVU-Richtlinie durch den vorliegenden Gesetzentwurf sehe man insbesondere die bereits in der Grundsatzdiskussion am 14. März 2001 unter den Ziffern 1. Abfallvermeidungspflicht, 2. Pflicht zu sparsamer und effizienter Energieverwendung und 3. Legaldefinition des „Standes der Technik“ skizzierten Probleme.

Im Zusammenhang mit der Abfallvermeidungspflicht stelle sich z. B. das Problem, dass die Verwendung von Altsanden aus Gießereien in einem benachbarten Zementwerk ökonomisch und ökologisch sinnvoller sei als eine thermische Regenerierung des Sandes als Vermeidungsmaßnahme, die darüber hinaus noch die Errichtung einer Formsandregenerierungsanlage erfordere. Es sei unverständlich, dass diese Verwertungsmöglichkeit, die auch der Deponieraumschonung diene, nun gefährdet werden solle. Ein anderes Beispiel betreffe die Verwendung deutscher Kohle in Kraftwerken. Da sie mehr Flugasche mit sich bringe als andere Kohle, könne letztlich deren Verwendung untersagt werden.

Was den Begriff „sparsame Energieverwendung“ anbelange, so verweise man ebenfalls auf die Ausführungen hierzu in der Sitzung am 14. März 2001. Zu ergänzen sei, dass die durch den Gesetzentwurf ermöglichten dirigistischen Maßnahmen seitens der Behörde auch im Hinblick auf die Selbstverpflichtung der Wirtschaft zur sparsamen Energieverwendung fehl am Platze sei. Die dirigistische Steuerung des Energieeinsatzes widerspreche darüber hinaus der Liberalisierung der Energiemärkte.

Auch die eigene grundsätzliche Kritik an der Legaldefinition des „Standes der Technik“ habe man bereits in der vorangegangenen Sitzung vorgetragen. Wolle man diesen Begriff beibehalten, so sei er zumindest um den Begriff der „wirtschaftlichen Vertretbarkeit“ zu erweitern. Dies müsse auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass auf der Basis der IVU-Richtlinie im sog. Sevilla-Büro die „bat-notes“ erarbeitet würden, die darauf ausgerichtet seien, sektorbezogen konkretisierend Beispiele für beste verfügbare Techniken aufzuzeigen. Diese auf Gemeinschaftsebene entwickelten Orientierungshilfen stünden ohne gesetzlichen Bezug da, wenn das BImSchG nach wie vor an dem „Stand der Technik“ festhalte.

Die durch den Änderungsantrag zu § 10 Abs. 5 BImSchG vorgenommene Erweiterung des Koordinierungsgebotes lehne man ab, da sie erneut eine Komplizierung des Genehmigungsverfahrens darstelle und in der Verwaltungspraxis kaum umsetzbar sei.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, insgesamt verbinde sich mit dem Gesetzentwurf der Anspruch, mehr öffentliche Beteiligung und Demokratie in die entsprechenden Verfahren einzubringen. Über den Änderungsantrag zu § 18 Abs. 1 9. BImSchV habe man nun eine generelle Öffentlichkeit beim Erörterungsverfahren eingeführt. Trotzdem gebe es die Möglichkeit, wenn es die Sache gebiete, auch ohne Öffentlichkeit zu tagen. Schwierig sei es gewesen, im Hinblick auf eine Entbürokratisierung zum Erfolg zu kommen. Das bestehende Recht sei so kompliziert, dass jede Form der Vereinfachung an anderer Stelle zu größeren Problemen führe. Mit einem entsprechenden Änderungsantrag zu § 61 BImSchG wolle man aber beispielsweise die Berichtspflicht der Bundesregierung über den Stand und die Entwicklung des Immissionsschutzes abschaffen, da diese Daten in vielfältiger Form vorlägen und Bericht und Debatte darüber jeweils mehr formalen Charakter gehabt hätten. Der Lärmbericht müsse deshalb nicht entfallen. Es gebe derzeit sowohl beim Fluglärm wie in anderen Bereichen Überlegungen zu weiteren Maßnahmen, so dass sich dann ggf. auch ein neues Verfahren für einen entsprechenden Bericht etablieren lasse.

Was die Kritik an dem Begriff „sparsam und effizient“ anbelange, so sei darauf hinzuweisen, dass sich die Effizienz auf den Umwandlungsprozess von Energie in einem technischen Prozess beziehe. Dies könne aber auch bedeuten, dass man effizient viel Energie verbrauche. Der Begriff „sparsam“ halte dagegen dazu an, in einem Gesamtprozess sparsam mit Energie umzugehen und dafür zu sorgen, dass möglichst wenig Primärenergie eingesetzt werde und am Ende auch im Produkt möglichst wenig Energie enthalten sei. Es sei richtig, dass man mit dieser Begriffsdefinition einen besonderen Akzent setzen wolle.

Was den Begriff des „Standes der Technik“ anbelange, so habe man sich nach langer Diskussion für seine Beibehaltung entschieden, da er auf eine lange Rechtstradition zurückgehe, die auch von Regierungen anderer politischer Ausrichtung gepflegt worden sei.

Von Seiten der Fraktion der F.D.P. wurde festgestellt, man akzeptiere, dass es sehr schwierig sei, die neuen Begrifflichkeiten des europäischen Rechts wie die der „best available technology“ in das gewachsene deutsche Umweltrecht zu überführen, wenn man dies nicht in Form eines Umweltgesetzbuches tue. Gleichwohl unterstütze man im Grundsatz den Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion, diesen Begriff 1 : 1 zu übernehmen.

Was die Einfügung des Begriffs „sparsam“, der in den EG-Richtlinien nicht enthalten sei, in dem neuen § 5 Abs. 1 Ziffer 4 BImSchG anbelange, so werde damit bürokratischer Willkür Tür und Tor geöffnet. Der Begriff sei nicht klar definiert, und die Befürchtungen, die von Seiten der Unternehmen damit verbunden würden, seien nicht ausgeräumt worden.

Bei einer Reihe weiterer Änderungsanträge habe man trotz intensiver Bemühungen und Rücksprache mit den Betroffenen nicht klären können, ob damit substanzielle oder nur redaktionelle Änderungen vorgenommen worden seien. Insofern beziehe sich die allgemein geäußerte Kritik am Beratungsablauf auch speziell auf diesen Sachbereich.

Von Seiten der Fraktion der PDS wurde ausgeführt, man halte die Abschaffung des Immissionsschutzberichtes der Bundesregierung für nachteilig, da die Debatte über diesen Bericht auch immer Anlass gewesen sei, Maßnahmen der jeweiligen Bundesregierung in diesem Bereich auf den Prüfstand zu stellen.

Was den Begriff „sparsam und effizient" in § 5 Abs. 1 Ziffer 4 BImSchG anbelange, so halte man dies für eine wichtige Regelung. Man verstehe nicht, warum sich die Unternehmen gegen eine solche Regelung sperrten, da sie ebenfalls ein Interesse daran haben müssten, dass Energie eingespart werde.

Themenbereich Öko-Audit-Privilegierung und Umsetzung weiterer EG-Richtlinien

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde vorgetragen, man habe den Wunsch gehabt, die wichtige Thematik der Öko-Audit-Privilegierung ausführlicher zu behandeln und aus dem Artikelgesetz herauszunehmen. Die Bundesländer hätten allerdings Wert darauf gelegt, dass dieser Bereich im Artikelgesetz geregelt werde. Es sei allgemein bekannt, dass die Zahl der Unternehmen, die sich an diesem System beteiligten, stagniere und Erleichterungen für die teilnehmenden Unternehmen angezeigt seien. Gleichwohl sei man der Auffassung, wie dies nun auch in § 58e BImSchG vorgesehen sei, dass man nicht per se und vorab Unternehmen Erleichterungen zum Inhalt von Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren gewähren dürfe, da sich dieses Verfahren auf zukünftige Anlagen beziehe. Mangelnde Einsparpotentiale bei Wiederholungsprüfungen zum Öko-Audit dürften nicht Anlass sein, Erleichterungen zu gewähren, die aus genehmigungsrechtlicher Sicht fragwürdig seien. Die Erfahrung zeige, dass es auch Unternehmen gebe, die, obwohl sie zertifiziert worden seien, die Umweltstandards nicht einhielten. Dem müsse Einhalt geboten werden. Es sei richtig, dass von den Bundesländern Einschränkungen bei der Kontrolle auditierter Unternehmen bereits vorgenommen würden. Man werde weiter zu prüfen haben, wie die Motivation der Unternehmen, sich an diesem System zu beteiligen, noch gestärkt werden könne.

Ein weiterer wichtiger Punkt in diesem Teilbereich sei eine Änderung zum Umweltinformationsgesetz. Bislang habe das Gebührenverzeichnis der Umweltinformations-Gebührenverordnung an mehreren Stellen einen Mindestbetrag von 50 DM bis 500 DM enthalten. Mit einem entsprechenden Änderungsantrag wolle man nun die Mindestgebühr auf 0 DM festsetzen.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde darauf hingewiesen, man habe bereits in der Grundsatzdebatte in der Ausschusssitzung am 14. März 2001 die unzureichende Privilegierung von Unternehmensstandorten, die an dem Öko-Audit-System teilnähmen, durch die Regelungen des Gesetzentwurfs kritisiert. Gerade bei Wiederholungsprüfungen entfalle häufig der positive Effekt der Optimierung der Betriebsabläufe, so dass den Unternehmen nur noch Kosten entstünden. Zeitweise zur Diskussion gestandene Vorteile für auditierte Unternehmen wie beispielsweise bei der Kreditwürdigkeit oder im Wettbewerb mit anderen Unternehmen hätten sich als unrealistisch herausgestellt. Die Beteiligung an dem Öko-Audit-System gehe deshalb drastisch zurück. Dies könne aber nicht im Sinne des Umweltschutzes sein. Nun werde mit dem vorliegenden Änderungsantrag zu § 58e BImSchG gewissermaßen noch Misstrauen gesät, indem man diesen Unternehmen eine Umgehung der Umweltvorschriften zutraue. Für dieses Grundmisstrauen der Wirtschaft gegenüber habe man überhaupt kein Verständnis. Man bedaure, dass die Grundeinstellung, mit der Wirtschaft zusammen Umweltpolitik zu machen – sei es nun bei der Öko-Auditierung oder den freiwilligen Selbstverpflichtungen – immer mehr verloren gehe und wende sich daher in besonderem Maße gegen die beabsichtigten Regelungen.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, über die Privilegierung öko-auditierter Betriebe werde seit langem debattiert. Dass dabei schwierige Probleme zu lösen seien, gehe schon daraus hervor, dass die alte Bundesregierung trotz Versprechungen keine Regelung getroffen habe. Man sei deshalb vorsichtig einen Weg gegangen, der nicht von Misstrauen geprägt sei, aber auch nicht von dem selbstverständlichen Vertrauen in alle. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, Regelungen in einer Weise zu treffen, dass sie nicht missbraucht werden könnten. Es gebe nun einmal Berichte, dass Unternehmen sich auf der einen Seite zertifizieren ließen und auch damit werben würden, auf der anderen Seite aber umweltgesetzliche Standards nicht erfüllten. Das Öko-Audit-System könne dies nicht automatisch sicherstellen. Aus diesem Grunde habe man im vorliegenden Änderungsantrag zu § 58e BImSchG nochmals eine Präzisierung vorgenommen. Eine weitere Regelung in diesem Zusammenhang betreffe das Problem, dass ein zertifiziertes Unternehmen nach zwei Jahren eine Teil-Neugründung vornehme und etwas völlig anderes produziere. In diesem Fall benötige man völlig andere Daten als zum Zeitraum der Zertifizierung. Deshalb habe man nun die Regelung, dass Genehmigungsverfahren und Auditierung getrennt behandelt würden, die Art der Überwachung aber einfacher und weniger bürokratisch gestaltet werden könne. Der Bundesrat habe im Übrigen einmütig den Bundestag aufgefordert, Erleichterungen für auditierte Unternehmen zu schaffen, sich aber nicht auf einen Vorschlag verständigen können, wie dies zu regeln sei, da es auch unter den Bundesländern höchst unterschiedliche Positionen in dieser Frage gebe.

Von Seiten der Fraktion der F.D.P. wurde im Zusammenhang mit dem Öko-Audit-System auf die eigene bereits in der Grundsatzdebatte am 14. März 2001 geübte Kritik verwiesen. Der Hinweis, dass Missbrauch vermieden werden müsse, rechtfertige nicht, dass eine Reihe von Forderungen, die man zu Beginn der laufenden Legislaturperiode mit dem Antrag auf Ausschussdrucksache 14/570 gestellt habe, nicht aufgegriffen würde. Der Vorwurf, die alte Bundesregierung habe in diesem Bereich nicht gehandelt, sei insofern zurückzuweisen, als die mangelnde Beteiligung an dem Öko-Audit-System erst im Jahre 1998 zum Problem geworden sei und man, wie der eigene Antrag ausweise, sehr wohl Vorbereitungen für entsprechende Maßnahmen getroffen habe. Auf der anderen Seite sei anzuerkennen, dass der nun vorgelegte Entwurf der EMAS-Privilegierungsverordnung einige F.D.P.-Forderungen enthalte, die von den Koalitionsfraktionen noch zu Beginn der Legislaturperiode abgelehnt worden seien.

Von Seiten der Fraktion der PDS wurde ausgeführt, man halte die im Gesetzentwurf enthaltene Privilegierung öko-

auditierter Unternehmen für sehr problematisch. In der Anhörung am 24. Januar 2001 habe der DBG sehr kritisch zu diesen Regelungen gerade im Hinblick auf den Arbeitsschutz Stellung genommen. Man teile diese Bedenken ebenso wie die Vorbehalte, die von Seiten der Naturschutzverbände geäußert worden seien.

Die Gebührenregelung beim Umweltinformationsgesetz sei zwar so geändert worden, dass nun als Untergrenze 0 DM angegeben werde. Die hohen Obergrenzen würden aber beibehalten. Man selbst spreche sich dafür aus, die Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen zu übernehmen, die vielfach eine Befreiung von Gebühren vorsehe.

Der Ausschuss lehnte mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Antragsteller den Entschließungsantrag der Fraktion der PDS (Anlage 2) ab.

Der Ausschuss lehnte mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. den Entschließungsantrag der Fraktion der F.D.P. (Anlage 1) ab.

Der Ausschuss lehnte die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU (Ausschussdrucksache 538 Teile 1 und 2) (Anlage 3 u. 4) mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. ab.

Von Seiten der Fraktion der F.D.P. wurde zu dieser Abstimmung festgestellt, dass man diesen Anträgen zustimme, weil sie weitgehend in die richtige Richtung gingen. Sie seien aber nicht ausreichend, um die Probleme, die der Gesetzentwurf insgesamt aufwerfe, zu lösen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die wortgleichen Gesetzentwürfe auf den Bundestagsdrucksachen 14/4599 und 14/5204 in der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung anzunehmen.

Mit dem gleichen Stimmverhältnis empfahl der Ausschuss, die in der Beschlussempfehlung unter Ziffer 2 wiedergegebene Entschließung anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Anträge auf den Bundestagsdrucksachen 14/3397 und 14/5546 abzulehnen.

V.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit begründet die gegenüber den Gesetzentwürfen auf den Bundestagsdrucksachen 14/4599 und 14/5204 beschlossenen Änderungen im Einzelnen wie folgt:

Zu Artikel 1 Nr. 5 – § 3a Satz 2 und 3 (neu) UVPG

Entsprechend den Änderungsempfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 10 und 11) wird § 3a UVPG modifiziert. Bei der Feststellung, ob eine UVP durchzuführen ist, handelt es sich nicht um eine förmliche Entscheidung der zuständigen Behörde i. S. v. § 35 Satz 1 VwVfG. Deshalb ist zur Klarstellung – wie vorgeschlagen – zu formulieren.

Die UVP-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie verlangt nur bei Projekten nach Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II die der Öffentlichkeit zugänglich zu machende Feststellung über die UVP-Pflicht (Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie). Im Falle abstrakt festgelegter Schwellenwerte oder Kriterien (Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie) ist diese Pflicht durch Veröffentlichung der entsprechenden gesetzlichen Regelung erfüllt. Einer einzelfallbezogenen Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht bedarf es nur in den Fällen, in denen eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie) zu dem Ergebnis geführt hat, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hat die Vorprüfung ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gesonderte Bekanntgabe nicht erforderlich, weil die Öffentlichkeit im weiteren Fortgang des Verfahrens nach § 9 UVPG über dieses Ergebnis unterrichtet wird. Im Übrigen kommen die Vorschriften über das Umweltinformationsgesetz zur Anwendung.

Zu Artikel 1 Nr. 5 – § 3b Abs. 2 UVPG

Mit der Änderung in § 3b Abs. 2 Satz 1 wird zunächst klargestellt, dass Vorhaben gleicher Art an einem Standort kumulativ zu betrachten sein können, unabhängig davon, ob sie einem oder mehreren Vorhabenträgern zugeordnet sind. Dies gewährleistet eine vollständige Umsetzung der Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie und trägt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in angemessenem Umfang Rechnung.

Die Ergänzung, wonach die kumulierenden Vorhaben „gleichzeitig verwirklicht“ werden sollen, dient der Klarstellung und Abgrenzung zu dem in § 3b Abs. 3 UVPG geregelten Tatbestand der Erweiterung.

Nach § 3b Abs. 2 Satz 3 wird die Kumulation auf Vorhaben beschränkt, die die Prüfwerte für Größe oder Leistung nach Spalte 2 der Anlage 1 überschreiten (Bagatellschwelle). Hierdurch sowie durch die Folgeänderungen wird sichergestellt, dass die UVP bei kumulierenden Vorhaben im Rahmen eines geeigneten Trägerverfahrens durchgeführt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 5 – § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG

Entsprechend der Änderungsempfehlung des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 15) wird § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG im Sinne einer Klarstellung zunächst redaktionell geändert. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist „Änderung“ der Oberbegriff zu „Erweiterung“. Der Wortlaut soll daher an § 3e Abs. 1 Satz 1 UVPG angeglichen werden. Dort wird ebenfalls von Änderung oder Erweiterung des Vorhabens gesprochen. Auch durch die Änderung des Betriebes einer Anlage können Leistungswerte erstmalig erreicht werden, ohne dass die Anlage in ihrer Größe erweitert wird.

Die weitere Ergänzung dient der Klarstellung und folgt einer Empfehlung der Bundesratsausschüsse (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 16).

Es soll deutlicher herausgestellt werden, dass § 3b Abs. 3 UVPG den Fall regelt, in dem die Größen- und Leistungswerte durch die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten werden (sog. Hineinwachsen in die UVP-Pflicht). Damit soll auch der Unterschied zu § 3e Abs. 1 klarer gefasst werden. Denn § 3e Abs. 1 UVPG regelt demgegenüber solche Fälle, in denen bereits ein UVP-pflichtiges Vorhaben vorliegt, das geändert oder erweitert werden soll.

Dieser Unterschied wird zwar in der Begründung des vorliegenden Entwurfs erläutert, kann aber im Gesetzestext nicht ohne weiteres erkannt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5 – § 3c Abs. 2 UVPG

Es muss sichergestellt werden, dass umgehend Verordnungen erlassen werden, damit die Behörden nach gleichen Bewertungsmaßstäben arbeiten und die Umsetzung der Rechtsverordnung sowie die Anwendung der Ermessensspielräume bundesweit vergleichbar gehandhabt wird (das „Wie“ des Verwaltungshandelns muss geklärt/festgelegt werden).

Es wird angeregt, im Interesse der bundeseinheitlichen Regelung und der Vollzugstauglichkeit des Prüfungskonzepts der UVP-Pflicht die unbestimmten Rechtsbegriffe für die Einzelfallprüfung in der Anlage 2 (z. B. Größe des Vorhabens, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen usw.) im Wege der Überarbeitung der UVPVwV zu untersetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 – § 3d UVPG

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Länder nach § 3d UVPG auch standortbezogene Kriterien im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung in die Landesbestimmungen aufnehmen können. Damit wird einem Regelungsanliegen der Ausschussempfehlungen des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 24) entsprochen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 – § 3e Abs. 1 UVPG

Die Änderung der Einleitung von § 3e Abs. 1 dient der Klarstellung und folgt einem Anliegen der Ausschussempfehlungen des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 26).

Es soll deutlicher herausgestellt werden, dass § 3e Abs. 1 nur solche Fälle regelt, in denen bereits ein UVP-pflichtiges Vorhaben vorliegt, das geändert oder erweitert werden soll.

Damit soll auch der Unterschied zu § 3b Abs. 3 klarer gefasst werden. Denn § 3b Abs. 3 regelt demgegenüber den Fall, in welchem die Größen- und Leistungswerte durch die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten werden (sog. Hineinwachsen in die UVP-Pflicht).

Dieser Unterschied wird in der Begründung des vorliegenden Entwurfs erläutert, sollte aber im Gesetzestext selbst verdeutlicht werden.

Die Ergänzung von § 3e Abs. 1 Nr. 1 dient der Klarstellung und folgt einer Empfehlung der Ausschüsse des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 27). Eine zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderungen oder Erweiterungen von UVP-pflichtigen Vorhaben kann nur in den Fällen vorgesehen werden, in denen durch eine Änderung oder Erweiterung Größen- und Leistungswerte selbst erreicht oder überschritten werden, die bei den in der Anlage 1 genannten Vorhaben eine UVP-Pflicht zwingend begründen. In den übrigen Fällen muss es bei der Einzelfallprüfung bleiben.

Die weitere Änderung von § 3e Abs. 1 Nr. 1 dient der Klarstellung des Gewollten, mit der einer Empfehlung verschiedener Ausschüsse des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 28) Rechnung getragen wird.

Bei der UVP-Pflicht bei Änderungen oder Erweiterungen eines Vorhabens nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist unklar, ob nur die Erweiterung oder Änderung als solche oder auch das aufgrund der Änderung oder Erweiterung neu entstandene Vorhaben insgesamt darauf zu untersuchen ist, ob eine UVP-Pflicht erforderlich ist. Die erheblichen Umweltauswirkungen können gerade auf dem Zusammenwirken des bestehenden Vorhabens mit der Änderung oder Erweiterung beruhen, z. B. kann der Ausbau eines Stauwerkes für sich genommen mit geringen Umweltauswirkungen verbunden sein, während die insgesamt damit erzielte Aufstauung den für den Erhalt von Flora und Fauna im Gewässer notwendigen Mindestpegel nun unterschreitet. Es entspricht auch der Intention von Anhang II Nr. 13 UVP-Richtlinie, nicht nur die Änderung oder Erweiterung, sondern auch das geänderte oder erweiterte Vorhaben insgesamt zum Gegenstand der Vorprüfung zu machen, denn nach der Richtlinie ist ausschlaggebend, ob das Projekt nach der Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Durch die weitere Ergänzung von § 3e Abs. 1 Nr. 2 wird sichergestellt, dass auch bei der Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben im Wege der Vorprüfung berücksichtigt werden kann, ob Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (vgl. § 3c Abs. 1 Satz 3 UVPG des Regierungsentwurfs). Damit wird dem Anliegen der Ausschussempfehlungen des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 29) Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 8 – § 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG

Die Änderung greift einen Regelungsvorschlag der Ausschüsse des Bundesrates auf (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 43). Die Formulierung hält sich an die Vorgaben der Richtlinie und vermeidet Verwechslungen mit der in § 11 angesprochenen, insofern auch als Rechtsbegriff eingeführten „zusammenfassenden Darstellung“, die von der Behörde als Teil des Sachverhalts im Bescheid erstellt wird.

Wegen der Verwechslungsgefahr mit der „zusammenfassenden Darstellung“ nach § 11 wird in § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 sowie in § 9a Abs. 2 UVPG jeweils der Begriff der „allgemein verständlichen Zusammenfassung“ verwendet. § 2a Abs. 3 Satz 1 BauGB wird ebenfalls angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 9 – § 8 Abs. 1 UVPG

Die Änderung greift in leicht modifizierter Form einen Vorschlag der Ausschussempfehlungen des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 45) auf. Die Änderung des

§ 8 verdeutlicht – wie § 9b des Gesetzentwurfs – die beiden Phasen der Beteiligung des Nachbarlandes. In der ersten Phase wird mit einer zuständigen Stelle des anderen Staates abgeklärt, ob eine grenzüberschreitende Beteiligung erforderlich ist und wie sie im Einzelnen organisiert werden kann. Dieser Schritt sollte so frühzeitig wie möglich stattfinden. In der zweiten Phase werden dann die zuständige Behörde und die mit ihr festgelegten weiteren betroffenen Behörden des anderen Staates wie Behörden des Ursprungsstaates gemäß § 7 beteiligt.

Würde die erste Phase zu spät durchgeführt, könnte es durch die grenzüberschreitende Beteiligung zu einer Verzögerung des Verfahrens kommen.

Zu Artikel 1 Nr. 18 – § 17 UVPG

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Inhaltlich soll damit klargestellt werden, dass auch die Vorprüfung des Einzelfalls im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan von der Gemeinde durchzuführen ist. Der Antrag deckt sich mit den Empfehlungen Nummer 58 und 59 der vom Bundesrat mit seiner Stellungnahme überwiesenen Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats (Bundesratsdrucksache 674/1/00).

Zu Artikel 1 Nr. 21 – Überschrift im Anschluss an § 19 UVPG

Entsprechend dem Petitum der Ausschussempfehlungen des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 61) wird die Überschrift geändert. Damit soll klargestellt werden, dass Teil 2 keine allgemeinen Bestimmungen für Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern nur spezielle Regelungen für die in Anlage 1 Nr. 19 genannten Anlagen enthält.

Zu Artikel 1 Nr. 21 – Überschrift § 20 UVPG

Die Änderung folgt einer Empfehlung der Bundesratsausschüsse (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 62). § 20 bestimmt, wann Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 19 planfeststellungspflichtig oder plangenehmigungsbedürftig sind. Dieser Regelungszweck kommt in der geänderten Überschrift klarer zum Ausdruck.

Zu Artikel 1 Nr. 21 – § 21 Absatz 3 (neu)

Der Änderungsvorschlag dient der Klarstellung, dass die Plangenehmigung materiellrechtlich unter den gleichen Voraussetzungen erteilt wird wie die Planfeststellung. Die Regelung greift eine Ausschussempfehlung des Bundesrates auf (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 66).

Zu Artikel 1 Nr. 21 – § 20 Abs. 2 Satz 3 UVPG

Klarstellung des Gewollten; die Änderung trägt auch einer Empfehlung der Bundesratsausschüsse Rechnung (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 64).

Zu Artikel 1 Nr. 25 – § 25 Abs. 5 UVPG

Der Vorschlag folgt einem Regelungsanliegen der Bundesratsausschüsse (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 69). Nach Auffassung der Länder ist die bisher im Entwurf genannte Umsetzungsfrist von nur einem Jahr angesichts der langjährigen Erfahrungen mit parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zu kurz. Speziell für den Bereich wasserwirtschaftlicher Vorhaben sind Bagatellgrenzenkonzepte fachlich zu erarbeiten und zwischen den Ländern abzustimmen. Hierzu sind entsprechende Beratungen von Vertretern der Facharbeitsgruppen der LAWA aufgenommen. Selbst wenn diese parallel zum Gesetzgebungsverfahren des Bundes fortgeführt werden, ist äußerst fraglich, ob die notwendigen Gesetzgebungsverfahren auf Landesebene innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können. Daher erscheint eine Verlängerung auf zwei Jahre sachgerecht.

Um einen möglichen Vorwurf der Kommission zu entkräften, unbeschadet des Artikelgesetzes die europarechtlichen Vorgaben auf landesrechtlicher Ebene nicht rechtzeitig und vollständig umgesetzt zu haben, wird eine Regelung zur befristeten unmittelbaren Geltung bestimmter Vorgaben des UVPG eingeführt. Dies ist insbesondere vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund des Artikels 75 Abs. 2 und 3 GG rechtlich unbedenklich, da in den Fällen, in denen die Länder fristgerecht landesrechtliche Regelungen treffen, sukzessive die hier angeordnete unmittelbare Geltung des Bundesrechts außer Kraft tritt. Vorbild dieser Regelung ist § 39 Abs. 1 BNatSchG in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994).

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 1.6 UVPG

Die Systematik des Gesetzentwurfs mit standortbezogener und allgemeiner Vorprüfung wird nun auch auf Windkraftanlagen konsequent angewandt. Insbesondere ist im Gegensatz zum bisherigen Gesetzentwurf eine obligatorische UVP-Pflicht für Windfarmen mit 20 oder mehr Windkraftanlagen vorgesehen. Dies entspricht einer europaweit vergleichbaren Größenordnung. Weiterhin wird eine Bagatellgrenze für Eigenversorgungs-Kleinanlagen (Versorgung von Berghütten, Aussiedlerhöfen etc.) eingeführt, die u. a. auch auf die bauliche Höhe der jeweiligen Anlage (Nabenhöhe plus Rotorlänge) abhebt.

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 2.1.3 UVPG

Flammstrahler werden zur Gewinnung heute nicht mehr angewendet und können daher entsprechend der Auffassung der Bundesratsausschüsse (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 80) gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 7.1 bis 7.9.3 UVPG

Die bisher geltenden Platzzahlen in Ziffer 24 des Anhangs zum UVP-Gesetz, nach denen sich UVP-Pflicht bestimmt, werden wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die von diesen Anlagen ausgehen, nicht, wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, erhöht, sondern grundsätzlich beibehalten. Für die Truthühnermast wird in Anlehnung an die bereits geltende Regelung in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eine Platzzahl festgelegt, die in ihrer Höhe derjenigen bei Legehennen entspricht. Bei der Festlegung der Platzzahlen für Anlagen mit Mastschweinen oder Sauen werden, wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die von diesen Anlagen ausgehen, nicht,

wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, die höheren Platzzahlen in Nr. 17 des Anhangs I i. d. F. der UVP-Änderungsrichtlinie herangezogen, sondern die schon bisher geltenden Platzzahlen in Spalte 1 der 4. BImSchV. Damit wird auch sichergestellt, dass für die UVP bei diesen Anlagen ebenfalls das Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Trägerverfahren zur Verfügung steht. Außerdem wird für die Anlagen mit Ferkeln zur getrennten Aufzucht und Pelztieren, die in Spalte 1 der 4. BImSchV genannt werden, wegen der erheblichen Umweltauswirkungen dieser Anlagen, eine UVP-Pflicht eingeführt. Zusätzlich aufgenommen werden Anlagen für die Intensivhaltung und -aufzucht von Rindern und Kälbern, von denen ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können.

Die gegenüber Anhang I Nr. 17 i. d. F. der UVP-Änderungsrichtlinie niedrigeren Platzzahlen für Legehennen, Mastschweine und Sauen sowie die zusätzlichen Platzzahlen für in Anhang I Nr. 17 i. d. F. der UVP-Änderungsrichtlinie nicht genannte Tierarten (insbesondere „Truthühner“, „Ferkel“ und „Pelztiere“) dienen der teilweisen Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchstabe e i. V. m. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b i. d. F. der UVP-Änderungsrichtlinie. Danach bestimmen die Mitgliedstaaten anhand der von ihnen festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien, welche Anlagen zur Intensivtierhaltung, die nicht bereits durch Anhang I Nr. 17 erfasst werden, einer UVP zu unterwerfen sind. Aus diesem Grund werden auch die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Platzzahlen für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles beibehalten.

Der Umfang der Flächenbindung der Tierhaltung ist ein entscheidendes Kriterium dafür, ob von einer Tierhaltungsanlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen. Deswegen wird in Nr. 7.12 zur vollständigen Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchstabe e i. d. F. der UVP-Änderungsrichtlinie auf die Höhe des Viehbesatzes abgestellt sowie eine Bagatellschwelle von 50 Großvieheinheiten eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass auch alle sonstigen Intensivtierhaltungsanlagen, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können, im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalles erfasst werden. Der Begriff der „Nutztiere“ umfasst als Sammelbegriff sowohl die in Nr. 7.1 bis 7.8 genannten Tiere als auch sonstige Nutztiere. Für Tierhaltungsanlagen, die die Merkmale eines UVP-pflichtigen Vorhabens nach Nr. 7 Spalte 1 aufweisen, findet Nr. 7.12 keine Anwendung. Für Tierhaltungsanlagen nach Nr. 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 7.4.2, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.2, 7.8.2, 7.9.2 und 7.10.2, die zugleich die Voraussetzungen nach Nr. 7.12 erfüllen, gilt der Vorrang der letztgenannten Bestimmung; diese Vorhaben bedürfen daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 8.1. UVPG

Es handelt sich um eine Folge der vorgesehenen Übernahme der Änderung von Artikel 4 Nr. 4 (8.1 Spalte 1 des Anhangs) entsprechend den Ausschussempfehlungen des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 211 und 212).

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 8.2.2 UVPG

Richtigstellung des Gewollten.

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 8.7.2 UVPG

Richtigstellung des Gewollten.

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 8.9.2 UVPG

Es handelt sich um eine Folge der vorgesehenen Übernahme der Änderung von Artikel 4 Nr. 4 (8.14 Spalte 1 und 2 des Anhangs) entsprechend den Ausschussempfehlungen des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 229). Die dort vorgesehene Differenzierung soll für die UVP-Pflichtigkeit nachvollzogen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG

Die UVP hat das Ziel, Prüfung der Umweltauswirkungen aller größeren Verkehrsbauvorhaben zu gewährleisten. Vier- oder mehrspurige Straßenneubauprojekte mit einer durchgängigen Länge von 10 km sind heute jedoch eher die Ausnahme, ein Großteil der Straßenneubauten bliebe damit von der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. Dies soll mit der Herabsetzung des Schwellenwerts vermieden werden.

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 14.7 UVPG

Die Änderung stellt klar, dass Bahnstromfernleitungen als Bahnbetriebsanlagen nach Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG stets zwingend UVP-pflichtig sind. Diese Leitungen bedürfen nicht als Energieleitungen im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 – § 11a Energiewirtschaftsgesetz, sondern als Betriebsanlagen einer Eisenbahn gemäß Artikel 14 Nr. 1 – § 18 Abs. 1 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz der Planfeststellung. Für die UVP-Pflichtigkeit ergibt sich eine entsprechende Zuordnung. Damit ist die ordnungsgemäße Umsetzung von Anhang I Nr. 20 der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG („Bau von Hochspannungsleitungen für eine Stromstärke von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km“) sichergestellt.

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 14.12 UVPG

Beim Neubau eines Flughafens ist in der Regel von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, die im Planungs- und Genehmigungsverfahren untersucht werden sollten. Dem wird mit der Absenkung des Schwellenwerts Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 15.1 UVPG

Die Ergänzung dient der Klarstellung und folgt einer Empfehlung der Bundesratsausschüsse (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 96).

Mit der Klarstellung soll sichergestellt werden, dass alle mit dem Bergbauvorhaben zusammenhängenden und dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes unterliegenden Vorhaben nach Maßgabe der UVP-V Bergbau UVP-pflichtig sind.

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1, Spalte 2, Nr. 18.1.2, 18.2.2, 18.3.2, 18.4.2, 18.5.2, 18.6.2, 18.7.2, 18.8 UVPG

Der Antrag greift einen Vorschlag aus dem Planspiel zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in der

Bebauungsplanung auf. Die Ergebnisse des Planspiels haben gezeigt, dass die Beschränkung der Vorprüfung des Einzelfalls auf eine standortbezogene Vorprüfung im Bebauungsplanverfahren nicht sachgerecht ist, weil der verfahrensrechtliche Prüfrahmen nach den jeweiligen Planungsabsichten der Gemeinde – also situationsabhängig entsprechend den materiellrechtlichen Vorgaben des Abwägungsgebots – bestimmt werden muss. Die Folgeänderungen bezwecken die erforderliche redaktionelle Anpassung der im Antrag aufgeführten Vorschriften.

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1, Spalte „Vorhaben“, Nr. 18.4, 18.4.1, 18.4.2 UVPG

Der Antrag greift einen Vorschlag aus dem Planspiel zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung auf, um hinsichtlich des Baus von Parkplätzen praktikable Kriterien für die UVP- bzw. Vorprüfungspflichtigkeit zu normieren. Mit dem Kriterium der flächenmäßigen Größe des Parkplatzes wird gegenüber dem Kriterium der Stellplatzzahl besser berücksichtigt, dass Stellplätze für PKW und Nutzkraftfahrzeuge einen unterschiedlichen Flächenbedarf haben. Die Anordnung einer allgemeinen Vorprüfung anstelle einer nur standortbezogenen Vorprüfung wird an anderer Stelle geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1, Spalte „Vorhaben“, Nr. 18.5, 18.7 UVPG

Die Ergänzung stellt sicher, dass auch in den denkbaren Fällen, in denen auf eine Festsetzung der Grundflächenzahl trotz der bei Industriezonen und Städtebauprojekten vorausgesetzten Größe verzichtet wird und ausschließlich die Größe der Grundflächen festgesetzt wird („Baufenster“), sich die Pflicht zur Durchführung der Vorprüfung bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung eindeutig aus den geänderten Vorschriften ergibt.

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1, Spalte „Vorhaben“, Nr. 18.5.2, 18.7.2 UVPG

Der Antrag greift einen Vorschlag aus dem Planspiel zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung auf, um sicherzustellen, dass bei Städtebauprojekten bereits ab der vorgeschlagenen Größenordnung eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wird. Die Ergebnisse des Planspiels haben insoweit gezeigt, dass bei einem Wert von 30 000 m^2 zulässiger Grundfläche ein großer Teil von Bebauungsplänen für Städtebauprojekte keiner Vorprüfung unterzogen werden müsste. Eine Herabsetzung der Prüfwerte in dem vorgeschlagenen Umfang ist vor dem Hintergrund einer möglichen Umweltrelevanz dieser Projekte indessen geboten. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll entsprechend dem Votum der Planspieler auch der Prüfwert in Nummer 18.5.2 für Industriezonen entsprechend herabgesetzt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 19 bis 19.6 UVPG

Die Ergänzung einer jeweils neuen Nummer in 19.1.2, 19.2.2, 19.4.2, 19.5.2. und 19.6.2 dient der Klarstellung, dass die Leitungsanlagen in dem jeweils bezeichneten Zwischenbereich ebenfalls einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen sind. Damit wird auch einer Empfehlung der Bundesratsausschüsse (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 99) Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 2 Nr. 2.3.6 UVPG

Auch Überschwemmungsgebiete gehören zu den von den Mitgliedstaaten unter Schutz gestellten Gebieten im Sinne von Anhang III Nummer 2 Buchstabe e der UVP-Richtlinie. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient, mit Blick auf den Hochwasserschutz, auch dem Erhalt und der Verbesserung ökologischer Strukturen des Gewässers und der Überflutungsflächen sowie der Verhinderung von Erosion, vgl. § 32 WHG. Ein Vorhaben ist daher auch daraufhin zu untersuchen, ob es die natürliche Retentionsfähigkeit der durch Landesrecht festgesetzten Überschwemmungsgebiete als ökologische Funktion des Gebietes beeinträchtigt.

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 2 Nr. 2.3.8 UVPG

Der Antrag greift die Empfehlung Nummer 112 der vom Bundesrat mit seiner Stellungnahme überwiesenen Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats (Bundestagsducksache 674/1/00) auf. Hiermit wird eine Anpassung an das raumordnerische Instrumentarium verfolgt, da die Wohnschwerpunkte sich auf die in den Raumordnungsplänen festgelegten Zentralen Orte und anderen Siedlungsschwerpunkte konzentrieren.

Zu Artikel 2 – Eingangsformel vor Nr. 1 BImSchG

Folgeänderung zur Änderung von Artikel 2 Nr. 8 und Nr. 11.

Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Nr. 1 – § 5 Abs. 1 BImSchG

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Nr. 2 bis 4 des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe c – § 7 Abs. 4 BImSchG

Präzisierung der Verordnungsermächtigung im Hinblick auf Artikel 80 GG.

Zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a – § 10 Abs. 5 BImSchG

Das Koordinierungsgebot des Artikels 7 der IVU-Richtlinie bezieht sich nach Artikel 2 Nr. 6 der Richtlinie auch auf andere mit einer Anlage unmittelbar verbundene Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzungen der zuzulassenden Anlage haben können. Dabei muss aber die Genehmigungsrelevanz sichergestellt sein. Aus diesem Grund wird auf die Bedeutung des weiteren Vorhabens für die Genehmigung abgestellt.

Zu Artikel 2 Nr. 8 – § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG

Durch die Verabschiedung des Gesetzentwurfs des Bundesrates „Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern“ ist eine inhaltliche Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich.

Zu Artikel 2 Nr. 10 – § 15 Abs. 1 BImSchG

In § 15 Abs. 1 BImSchG sind die anzeigepflichtigen Anlagen im Sinne des § 67a Abs. 1 BImSchG bisher nicht ausdrücklich aufgeführt. Da dies auf einem Versehen beruht, wird die Gesetzesfassung entsprechend berichtigt.

Zu Artikel 2 Nr. 11 – § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG

Durch die Verabschiedung des Gesetzentwurfs des Bundesrates „Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern“ ist eine inhaltliche Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich.

Zu Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb – § 27 BImSchG

Klarstellung der Organisationshoheit der Länder.

Zu Artikel 2 Nr. 15 – § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG

Klarstellung des Gewollten.

Durch die Bezugnahme auf Satz 2 („Eine Überprüfung im Sinne von Satz 2 wird aus besonderem Anlass vorgenommen“) ist das Verhältnis zwischen Regelüberprüfung und Anlassüberprüfung unklar. Zur Klarstellung, dass § 52 Abs. 1 Satz 2 unabhängig von besonderen Anlässen die regelmäßige Überprüfung verlangt, während Satz 3 zusätzlich zu dieser Regelprüfung Überprüfungen vorsieht, wenn die Tatbestände der Nummern 1 bis 4 erfüllt sind, ist eine entsprechende Änderung erforderlich.

Zu Artikel 2 Nr. 16 – § 58e BImSchG

Die neue EG-Verordnung zum Öko-Audit wurde im Februar 2001 von Rat und Europäischem Parlament beschlossen. Die Veröffentlichung im EG-Amtsblatt wird im April 2001 stattfinden. Da das Artikelgesetz nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten wird, sollte bereits jetzt die EG-Verordnung in ihrer beschlossenen neuen Fassung in Bezug genommen werden.

Im vorliegenden Entwurf einer Privilegierungsverordnung wird von der Ermächtigung einer Erleichterung EMAS-registrierter Unternehmen bei Genehmigungsverfahren kein Gebrauch gemacht. Dieser Passus kann daher entfallen.

Aus dem Vollzug freiwilliger Vereinbarungen mit Wirtschaftsverbänden (z. B. Berliner Umweltallianzen vom 20. Juni 1997, 20. Februar 1998 und 22. Februar 1999) hat es sich als zweckmäßig erwiesen, von den Betrieben z. B. die Vorlage von Daten zum Umweltschutz einzufordern und, um allen auditierten Betrieben nach gleichen Grundsätzen Vollzugserleichterungen zu verschaffen, diese an Voraussetzungen zu knüpfen und, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, Erleichterungen zurücknehmen zu können.

Punkt c dient der Klarstellung bzw. der Herstellung von Rechtsklarheit im Vorgriff auf die kommende EMAS II-Verordnung: Voraussetzung für die Gewährung von Privilegierungen im Zusammenhang mit der Öko-Auditierung ist eindeutig die Einhaltung des geltenden Umweltrechts.

Zu Artikel 2 Nr. 16a (neu) – § 61 BImSchG

Die in § 61 BImSchG geregelte Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag über den Stand und die Entwicklung des Immissionsschutzes wurde 1974 mit dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingeführt. Die jeweils ein Jahr nach dem Beginn einer Legislaturperiode zu erfüllende Berichtspflicht war sinnvoll, weil andere Quellen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorlagen.

Seit 1994 verpflichtet nunmehr jedoch § 11 des Umweltinformationsgesetzes die Bundesregierung, alle vier Jahre über den Zustand der Umwelt insgesamt, also über alle Umweltmedien, zu berichten. Die Bundesregierung erfüllt ihre Verpflichtung aus § 11 des Umweltinformationsgesetzes durch den Umweltbericht der Bundesregierung, der dem Deutschen Bundestag zur Unterrichtung zugeleitet wird. Ergänzende Datengrundlagen enthalten die „Daten zur Umwelt“, welche das Umweltbundesamt veröffentlicht. Die Berichte erscheinen – zeitlich versetzt – alle vier Jahre. Während die „Daten zur Umwelt“ in erster Linie den jeweils aktuellen Zustand der Umwelt beschreiben, liegt der Schwerpunkt des Umweltberichts der Bundesregierung bei der künftigen Umweltpolitik.

Angesichts der umfassenden Berichtspflichten der Bundesregierung nach § 11 des Umweltinformationsgesetzes ist ein weiterer, allein den Immissionsschutz betreffender Bericht nach § 61 BImSchG nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 2 Nr. 18 – § 67 Abs. 5 Satz 1 BImSchG

Durch die verspätete Umsetzung in Deutschland sollte den Anlagenbetreibern kein Nachteil gegenüber der in der IVU-Richtlinie vorgesehenen Übergangsfrist entstehen.

Zu Artikel 2 Nr. 19 – Anhang zu § 3 Abs. 6 BImSchG

Der Einleitungssatz von Anhang IV der IVU-Richtlinie stellt den Vorsorge- und Vorbeugungsgrundsatz neben die Kosten-Nutzen-Relation. Ersterer Gesichtspunkt ist nicht ohne weiteres in letzterem enthalten. Es gilt, ein Umsetzungsdefizit zu vermeiden.

Zu Artikel 3 Nr. 3 – § 3 Abs. 1 Nr. 9 1. BImSchV

Die Einfügung des Wortes „naturbelassene“ dient der Klarstellung, damit Übereinstimmung mit Artikel 4 Nr. 4 Anhang Nr. 1.2 Buchstabe c erzielt wird; dort ist das Wort „naturbelassen“ bereits vorhanden.

Zu Artikel 3 Nr. 4 – § 11a Abs. 2 1. BImSchV

Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 3 Nr. 4 – § 11a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c 1. BImSchV

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 3 Nr. 4 und 5 – § 11a Abs. 4 und § 17a Abs. 4a (neu) 1. BImSchV

Als Anforderung der Überwachung sind drei Einzelmessungen als Halbstundenmittelwerte erforderlich. Da das Emissionsverhalten einer Feuerungsanlage insbesondere bei unterschiedlichen Laststufen sehr stark variieren kann, sind die Messungen, soweit dies aufgrund der Anlagentechnik möglich ist, bei unterschiedlichen Laststufen durchzuführen.

Zu Artikel 3 Nr. 5 – § 17a Abs. 1 Satz 2 1. BImSchV

Richtigstellung des Gewollten.

Zu Artikel 3 Nr. 5 – § 17a Abs. 2 1. BImSchV

Es ist erforderlich, dass eine bekannt gegebene Stelle den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messgeräte überprüft. Der Aufwand hierfür dürfte gering sein, da die Kalibrierung der Messeinrichtungen ebenfalls durch eine bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden muss.

Die Änderung in Satz 3 dient der sprachlichen Präzisierung.

Zu Artikel 3 Nr. 5 – § 17a Abs. 2 Satz 1 1. BImSchV

Die Einfügung von „nach Absatz 1“ dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 3 Nr. 8 – § 20 1. BImSchV

Ausnahmen von Anforderungen zur Überwachung waren nach der 1. BImSchV bislang nicht möglich. Sie sollten auch künftig nicht zulässig sein, da sonst die objektiven, neutralen Messungen bei kleineren Feuerungsanlagen nach dem Prinzip „Wer wartet, soll nicht messen, wer misst, soll nicht warten“ durch die Bezirksschornsteinfegermeister mit dem Argument bestehender Wartungsverträge in Frage gestellt werden können.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Ausweitung der Ausnahmeregelung des § 20 auf sämtliche Anforderungen der 1. BImSchV würde auch zu einer eigenständigen Ausnahmemöglichkeit für die jährliche Überwachung von Feuerungsanlagen durch den Bezirkskaminkehrermeister führen. Dies ist weder erforderlich noch sachgerecht.

Werden nach der geltenden Fassung der 1. BImSchV Ausnahmen von den in § 6 bzw. in den §§ 8 bis 11 der 1. BImSchV festgelegten Anforderungen an Feuerungsanlagen, d. h. von den jeweils geltenden Emissions-Grenzwerten, zugelassen, so erübrigt sich bereits nach der geltenden Rechtslage eine Überwachung durch den Bezirkskaminkehrermeister, da in diesem Fall die Tatbestandsvoraussetzung der §§ 14, 15 der 1. BImSchV – nämlich die Festlegung von Anforderungen für die betroffene Feuerungsanlage – nicht erfüllt ist. Damit besteht insoweit kein Regelungsbedarf.

Darüber hinaus ist es nicht erforderlich, eine eigenständige Ausnahmemöglichkeit für die wiederkehrenden Messungen zu schaffen; sie würde nur zu unnötigem Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden führen.

§ 20 der 1. BImSchV wäre demnach nur um den neu eingeführten § 11a, der neue Grenzwerte festlegt, zu ergänzen.

Zu Artikel 3 Nr. 10 – § 23a Satz 2 (neu) 1. BImSchV

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden Öl- und Gasfeuerungsanlagen mittlerer Leistung aus der Genehmigungspflicht nach der Nummer 1.2 der 4. BImSchV entlassen. Die maßgeblichen Anforderungen gelten jedoch erst nach einem Übergangszeitraum. Eine Regelung für die Übergangszeit ist daher erforderlich. Dabei ist es sinnvoll, auf die in den bisherigen Genehmigungen gestellten Anforderungen zu verweisen.

Durchgängige Anpassung der Übergangsfristen an die Änderung der Übergangsfrist in § 67 Abs. 5 BImSchG.

Zu Artikel 4 – Eingangsformel vor Nummer 1

Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 2 Nr. 8 und Nr. 11.

Zu Artikel 4 Nr. 1 – § 1 Abs. 1 4. BImSchV

Durch die Verabschiedung des Gesetzentwurfs des Bundesrates „Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern“ ist eine inhaltliche Anpassung der 4. BImSchV erforderlich.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 2.1 Spalte 2 4. BImSchV

Flammstrahler werden zur Gewinnung heute nicht mehr angewendet und können daher gestrichen werden.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 2.5 Spalte 2 4. BImSchV

Das Mahlen der genannten Stoffe erfolgt überwiegend in Kugel- bzw. Stabmühlen oder in Anlagen vergleichbarer Funktionsweise. Systembedingt kommt es zu erheblichen Geräuschemissionen, die nicht allein durch Einhausung im erforderlichen Umfang reduziert werden können. Vielmehr muss der Standort mit geprüft werden, ob der zulässige Geräusch-Immissionswert eingehalten werden kann. Da es sich um Massenprodukte handelt, ist auch der Materialumschlag zu berücksichtigen. Ebenfalls ist von einer hohen Staubbelastung der Abluft dieser Anlagen auszugehen, der durch entsprechende Abscheideanlagen zu reduzieren ist. Der Argumentation der Bundesregierung kann daher nicht gefolgt werden, zumal erheblich mehr Anlagetypen aus der Genehmigungspflicht entfallen müssten, wenn der erreichte Stand der Technik zugrunde gelegt werden würde.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 3.20 Spalte 2 4. BImSchV

Die Einfügung einer Bagatellschwelle erscheint sinnvoll.

In der Praxis werden feste, aber auch mobile Strahlanlagen (am gleichen Standort) eingesetzt, deren Umweltrelevanz unter 300 m^3/h gering ist, womit die Genehmigungsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 BImSchG nicht gegeben ist.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 5.1 Spalte 2 Buchstabe a 4. BImSchV

Zum o. g. Anlagentyp gehört auch die Trocknung als emissionsrelevanter Vorgang. Ferner werden die Tätigkeiten an diejenigen der Spalte 1 angepasst. Im Übrigen dient die Einführung einer unteren Schwelle für den Jahresverbrauch sowie die „oder-Verknüpfung“ der Klarstellung des Gewollten (siehe auch Nummer 5.1 Buchstabe b).

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 6.3 4. BImSchV

Richtigstellung des Gewollten.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 7.1 Spalte 1 4. BImSchV

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird Nr. 7.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) um Tierhaltungsanlagen für Rinder und Kälber ergänzt, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können.

Der Umfang der Flächenbindung der Tierhaltung ist ein entscheidendes Kriterium für das Ausmaß schädlicher Umweltauswirkungen, die durch Tierhaltungsanlagen hervorgerufen werden können. Dies wird vor allem in Regionen mit hohen Viehbesatzdichten deutlich. Deswegen sollen einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht nur die Anlagen unterworfen werden, die oberhalb der Tierplatzzahlen liegen, die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen sind, sondern zusätzlich in der Spalte 2 Nr. 7.1 Buchstabe b der 4. BImSchV auch alle Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr (Bagatellschwelle) und mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der Begriff der „Nutztiere“ umfasst als Sammelbegriff sowohl die in Nr. 7.1 Spalte 2 Buchstabe a genannten Tiere als auch sonstige Nutztiere. Mit der Voraussetzung, dass die Flächen vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzt werden müssen, wird eine Formulierung des Steuerrechts (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 51 Abs. 1 BewG) übernommen und damit auch an die dortige inhaltliche Bestimmung angeknüpft (Einbeziehung von Pachtflächen, räumlicher Flächenzusammenhang).

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 7.4 Spalte 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Emissionsrelevanz von Anlagen, die mit pflanzlichen Rohstoffen arbeiten, ist deutlich niedriger als die der Anlagen, die tierische Rohstoffe einsetzen. Dies zeigt sich auch an der unterschiedlichen Schwelle der Anlagen in Anhang 1 Nr. 6.4 der IVU-Richtlinie. Dieser Tatsache ist auch bei der Festlegung von Mengenschwellen in der 4. BImSchV Rechnung zu tragen.

Die Änderung in Artikel 4 Nr. 4 führt dazu, dass eine Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG erst ab einer unteren Schwelle von 10 t Produktionsleistung eintritt. Ohne entsprechende Anpassung der Anlage 1 zum UVPG sind die betroffenen Anlagen zur Herstellung von Gemüsekonserven jedoch nach wie vor ab einer Produktionsleistung von lediglich 1 t UVP-pflichtig. Die UVP müsste dann in einem anderen Trägerverfahren, dem Baugenehmigungsverfahren, abgearbeitet werden. Dies kann nicht beabsichtigt sein, zumal die Erhöhung des Schwellenwertes mit einer niedrigen Umweltrelevanz dieser Anlagen begründet ist.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 7.11 Spalte 1 4. BImSchV

Kleine, handwerklich betriebene Metzgereien und Fleischereien sollen von der Genehmigungspflicht nicht erfasst werden. Als Folge müssen die Mengenschwellen aller in einer Metzgerei/Fleischerei anfallenden Genehmigungstatbestände an das „Schlachten“ (Nummer 7.2) angepasst werden. Fleischereien fallen nicht unter Nummer 7.2, müssen deshalb gesondert genannt werden. Die Mengenschwellen aller einschlägigen Nummern 7 sollten abgestimmt sein.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 7.12 Spalte 1 4. BImSchV

Der in Rede stehende Anlagentyp ist wegen der Gefahr erheblicher Geruchsbelästigungen der Nachbarschaft bisher ohne untere Mengenschwelle im förmlichen Verfahren zu genehmigen. Die von diesen Anlagen hervorgerufenen Gerüche sind durchweg als ekelerregend zu charakterisieren. Im Genehmigungsverfahren muss deshalb die Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten bleiben.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 7.22 Spalte 2 4. BImSchV

Im Zusammenhang mit der Entwicklung neuartiger biologisch abbaubarer Werkstoffe ist eine untere Mengenschwelle sinnvoll. Es wird daher eine Bagatellmengenschwelle vorgeschlagen.

Die Änderung in Artikel 4 Nr. 4 führt dazu, dass eine Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG erst ab einer unteren Schwelle von 1 t Produktionsleistung eintritt. Ohne entsprechende Anpassung der Anlage 1 zum UVPG sind die betroffenen Anlagen zur Herstellung von Stärkemehlen jedoch nach wie vor unabhängig von der Produktionsleistung UVP-pflichtig. Die UVP müsste dann in einem anderen Trägerverfahren, dem Baugenehmigungsverfahren, abgearbeitet werden. Dies kann nicht beabsichtigt sein.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 7.23 Spalte 2 4. BImSchV

Die Änderung dient der Anpassung an die Mengenschwelle in Spalte 1.

300 Tonnen pflanzlicher Öle und Fette entspricht nicht zwangsläufig 300 Tonnen Fertigerzeugnissen, da in Fertigerzeugnissen auch noch andere Bestandteile enthalten sein können.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 7.31 Spalte 2 4. BImSchV

Bei der Herstellung von Lakritz und Kakaomasse und der thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokolademasse handelt es sich um Anlagen zur Herstellung von Süßwaren, die nach Anhang I Nr. 6.4 der IVU-Richtlinie ab den ge-

nannten Mengenschwellen einer Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 7.31 Spalte 2 4. BImSchV

Kleinstanlagen z. B. im Handwerksbereich sollten aufgrund ihrer Größe und der geringen Umweltrelevanz von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Es wird daher eine Bagatellmengenschwelle vorgeschlagen.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 7.32 Spalte 2 4. BImSchV

Kleinstanlagen sollten aufgrund ihrer Größe und der geringen Umweltrelevanz von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Es wird daher eine Bagatellmengenschwelle vorgeschlagen.

Die Änderung in Artikel 4 Nr. 4 führt dazu, dass eine Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG erst ab einem Einsatz von 5 t Milch eintritt. Ohne entsprechende Anpassung der Anlage 1 zum UVPG sind die betroffenen Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch jedoch nach wie vor unabhängig von der Menge des Milcheinsatzes UVP-pflichtig. Die UVP müsste dann in einem anderen Trägerverfahren, dem Baugenehmigungsverfahren, abgearbeitet werden. Dies kann nicht beabsichtigt sein, zumal die Einführung eines unteren Schwellenwertes mit der geringen Umweltrelevanz der betroffenen Anlagen begründet wird.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 8.1 Spalte 1 Buchstabe a 4. BImSchV

Da Deponiegas in der Regel nicht in Behältern gefasst ist, ist die Ergänzung in Spalte 1 notwendig. Durch die Aufnahme von Deponiegas in die Spalte 1 wird sichergestellt, dass auch Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung ab 1 Megawatt der Genehmigungspflicht unterliegen.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 8.1 Spalte 1 4. BImSchV

Die Begründung zu Anlagen der Nummer 1.4 des Anhangs weist darauf hin, dass Verbrennungsmotoranlagen, die flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit Abfalleigenschaft einsetzen, von Nummer 8.1 erfasst werden. Das bedeutet, dass der Einsatz von Deponiegas in Verbrennungsmotoranlagen abschließend in Nummer 8.1 geregelt wird. Diese Anlagen werden bis zu einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt der Spalte 2 zugeordnet.

Da Deponiegas in der Regel für die Verbrennung nicht in speziellen Behältern gefasst ist, ist die Unterteilung der Spalte 1 in Buchstabe a und b zur Klarstellung des Gewollten sinnvoll. Durch die Aufnahme von Altöl und Deponiegas in die Spalte 1 wird sichergestellt, dass auch Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl und Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung ab 1 Megawatt der Genehmigungspflicht unterliegen.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 8.2 Spalte 1 4. BImSchV

Es liegt offensichtlich ein redaktionelles Versehen vor, denn in der Spalte 2 sind diese Formulierungen enthalten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Formulierungen in der Spalte 1 von denen der Spalte 2 abweichen sollten.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 8.3 Spalte 2 4. BImSchV

Bei den genannten Stoffen handelt es sich um Abfälle. Dies sollte sich auch in der Wortwahl wiederfinden.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 8.6 Spalte 2 Buchstabe b 4. BImSchV

Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 8.7 Spalte 2 4. BImSchV

Einführung eines unteren Abschneidekriteriums. Es ist nicht gerechtfertigt, bereits kleinste Anlagen genehmigungsbedürftig zu machen.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff 4. BImSchV

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 8.12 Spalte 2 Buchstabe b 4. BImSchV

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 8.14 4. BImSchV

Die langfristige Lagerung von Abfällen ist nicht wie im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen generell ohne jegliche Mengenschwelle genehmigungspflichtig zu machen. Europarechtlich zwingend ist dies nur für die Anlagen zur Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen. Die Änderung folgt diesem Erfordernis mit Spalte 1 Buchstabe a. Hinsichtlich der nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle werden die Mengenschwellen, die nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG für Deponien gelten, übernommen. Es ist kein Grund ersichtlich, die im Vergleich zu den Deponien nach KrW-/AbfG weniger relevanten Anlagen strengeren Genehmigungsanforderungen zu unterwerfen.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 8.15 Spalte 2 Buchstabe b 4. BImSchV

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 10.19 4. BImSchV

Die Anlagen zur Luftverflüssigung wurden vor Jahren wegen ihrer Lärmrelevanz in den Anhang zur 4. BImSchV aufgenommen. Der Stand der Technik hat sich aber mittlerweile derart geändert, dass sämtliche Anlagen nur noch in schallgekapselte Maschinenhäuser eingebaut werden, so dass eine Spalte 2-Regelung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Die Streichung ist daher im Sinne einer Deregulierung der 4. BImSchV geboten.

Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b – § 1 Abs. 3 9. BImSchV

Zur Klarstellung des Gewollten ist eine eingrenzende Formulierung erforderlich.

Zu Artikel 5 Nr. 10 – § 11 9. BImSchV

Die Bestimmung konkretisiert die Koordinierungspflicht der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 5 BImSchG unter Beachtung ihrer eigenen Zuständigkeiten und der Zuständigkeiten der anderen Behörden.

Zu Artikel 5 Nr. 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa – § 11a Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV

Anpassung an den Wortlaut des § 8 UVPG.

Zu Artikel 5 Nr. 11a (neu) – § 18 Abs. 1 9. BImSchV

Mit dem Artikelgesetz wird der Kreis der Zulassungsverfahren mit UVP und damit mit Öffentlichkeitsbeteiligung erweitert. Grundsätzlich sind auf EU-Ebene Bestrebungen deutlich, die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit weiter zu stärken. In diesem Rahmen sollte es der interessierten Öffentlichkeit ermöglicht werden, an Erörterungsterminen teilzunehmen, da die dort behandelten Fragen auch für Personen von Interesse sein können, die keine Einwendungen erhoben haben. Das Prinzip der Nichtöffentlichkeit von Erörterungsterminen als Regelfall wird daher aufgehoben, kann aber aus besonderen Gründen eingeschränkt werden. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis der derzeitigen Regelung ist insoweit umzukehren. Dies trägt auch den Bestrebungen um eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit an einer nachhaltigen Entwicklung z. B. im Rahmen des AGENDA-21-Prozesses Rechnung.

Zu Artikel 5 Nr. 13 – § 21 Abs. 1 Nr. 3a 9. BImSchV

Im deutschen Immissionsschutzrecht werden mit dem Begriff „Emissionsgrenzwerte“ in Rechtsnormen festgelegte generelle Anforderungen an die Emissionsminderung bezeichnet (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, §§ 3 ff. der 13. BImSchV).

Für in Verwaltungsakten festgelegte Anforderungen, um die es in § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV geht, wird der Begriff „Emissionsbegrenzungen“ verwandt (vgl. Nummer 2.1.5 TA Luft).

Aus Gründen der Einheitlichkeit der Terminologie sollte bei Einzelfallregelungen im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden konsequenterweise der Begriff „Emissionsbegrenzungen“ gewählt werden.

Zu Artikel 5 Nr. 14a (neu) – § 23a Abs. 1 9. BImSchV

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997.

Zu Artikel 6 Nr. 01 (neu), Nr. 1a (neu) – § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 4 17. BImSchV

Ergänzung der Änderungen der 17. BImSchV, weil die notwendigen Folgeänderungen der neuen Zuordnung der Energieerzeugungsanlagen, welche bestimmte Holzabfälle einsetzen, in Nummer 8.2 des Anhangs der 4. BImSchV nicht nur § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, sondern auch § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Mischungsrechnung des § 5 Abs. 3 betreffen.

Zu Artikel 7 Nr. 3 – § 7a Abs. 5 Satz 1 WHG

Beibehaltung des geltenden Gesetzestextes.

Zu Artikel 7 Nr. 8 – § 21h Satz 2 Nr. 3 WHG

Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 8 Nr. 2 – § 3 KrW-/AbfG

Entsprechend den Vorgaben der IVU-Richtlinie soll der Begriff „Stand der Technik“ auch im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz definiert werden. Die notwendige Begriffsbestimmung ist jedoch in § 12 KrW-/AbfG systematisch falsch platziert, denn damit würde der Stand der Technik lediglich für die Abfallbeseitigung, nicht jedoch für die Abfallverwertung gelten. Dies wäre eine unvollständige Umsetzung der IVU-Richtlinie, die in ihrem Anhang I in den Kategorien von industriellen Tätigkeiten unter Nummer 5 ausdrücklich auch Anlagen zur Verwertung von Abfällen aufführt und in Artikel 1 auch den Abfall betreffende Maßnahmen vorsieht, ohne zwischen Maßnahmen der Verwertung und Beseitigung zu differenzieren. Daher ist diese Regelung in die allgemeinen Begriffsbestimmungen des § 3 KrW-/AbfG aufzunehmen.

Zu Artikel 8 Nr. 2 – § 3 Abs. 11 Satz 1 KrW-/AbfG

Die Definition der Inertabfälle ist eine Abänderung der Definitionen aus Artikel 2 der EU-Deponierichtlinie. Die darin beschriebenen Eigenschaften treffen auf eine Vielzahl von Abfällen zu, u. a. PVC, Silikone und mit flammhemmenden Mitteln versetzte Kunststoffe. Beispielsweise wäre eine künstliche Silikonbrust nicht denkbar, wenn dieses Material nicht i. S. der vorgeschlagenen Definition inert wäre. Eine Vielzahl von Kunststoffen muss so konstruiert bzw. mit Zusatzstoffen versehen werden, dass sie die Bedingungen der verschiedenen Brandschutzklassen einhalten. Isoliermaßnahmen bestehen oft aus einem Gemisch aus mineralischen Fasern und künstlichen Klebstoffen und sind ebenfalls inert i. S. der vorgeschlagenen Definition.

Einer korrekten Definition der Inertabfälle kommt eine entscheidende Bedeutung bei der sich zz. in der Entwicklung befindlichen Deponieverordnung zu, da für Inertabfälle eine eigene Deponieklasse geschaffen werden soll. Bleibt es bei der vorgeschlagenen Definition, so können zukünftig auf Inertabfalldeponien auch verschiedene Kunststoffe abgelagert werden. Dies ist ganz sicher nicht das Ziel der geplanten Verordnung und der letztlich aus diesem Grunde in das KrW-/AbfG eingefügten Definition der Inertabfälle. Um den Sinn des in der Deponieverordnung entwickelten Deponieklassensystems aufrecht zu erhalten bzw. dort nicht zu-

sätzliche und umständliche Abgrenzungskriterien einführen zu müssen, ist eine Einschränkung der Inertabfälle auf mineralische Abfälle erforderlich.

Zu Artikel 8 Nr. 2 – § 3 Abs. 11 Satz 2 (neu) KrW-/AbfG

Mit dieser ergänzenden Formulierung entspricht die Definition „Inertabfälle“ der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien.

Zu Artikel 8 Nr. 3a (neu) – § 10 Abs. 4 Nr. 5 KrW-/AbfG

Es handelt sich um eine Anpassung an die Regelung in § 3 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 über die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung, wie sie auch Artikel 1 Nr. 21 (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) zugrunde liegt, die durch die Inbezugnahme des § 10 Abs. 4 in § 32 Abs. 1 Nr. 1 als Voraussetzung für die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses auch für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung ist.

Zu Artikel 8 Nr. 4a (neu) – § 29 Abs. 5 KrW-/AbfG

Satz 1 enthält eine Anpassung an die Regelung in § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 über die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung, die durch die Inbezugnahme der für verbindlich erklärten Feststellungen des Abfallwirtschaftsplanes in § 32 Abs. 1 Nr. 4 als Voraussetzung für die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses auch für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung ist.

Satz 2 passt den bisherigen Satz 3 (Integration der raumbedeutenden Erfordernisse und Maßnahmen der Abfallwirtschaftsplanung in Raumordnungspläne) an das Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 an und vermeidet eine überflüssige Doppelregelung.

Zu Artikel 8 Nr. 5 Buchstabe b – § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG

Klarstellung des Gewollten durch redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 8 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 32 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG

Durch die in der Vorlage vorgesehene Anfügung wird die Aufzählungssystematik in ungünstiger Weise verändert. Bisher war es durch die Oder-Verknüpfung ausreichend, bei einem Bedenken gegen die Zuverlässigkeit die Zulassung zu verwehren. Durch die angefügte Und-Verknüpfung müsste nunmehr immer die Nachsorge bei der Beurteilung mit herangezogen werden. Inwieweit diese Kombination praxisgerecht und vollziehbar ist, kann in Frage gestellt werden. Eine Oder-Verknüpfung für alle vier Tatbestände erscheint zweckmäßiger.

Zu Artikel 8 Nr. 8 Buchstabe b – § 34 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG

Klarstellung des Gewollten: Die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase dient der Rechtssicherheit und liegt im Interesse sowohl der zuständigen Behörde als auch des Deponieinhabers.

Zu Artikel 8 Nr. 9 Buchstabe d (neu) – § 36 Abs. 5 (neu) KrW-/AbfG

Nach Artikel 13 der EU-Deponierichtlinie unterliegen Deponien nicht nur bis zur endgültigen Stilllegung, sondern auch in der Nachsorgephase dem Abfallrecht. Im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-Deponierichtlinie sind die hierfür erforderlichen materiellen und verfahrenstechnischen Voraussetzungen zu schaffen.

In Artikel 8 Nr. 8 und 9 werden zwar Einzelheiten zur Stilllegung festgelegt. Nicht geregelt werden jedoch die Anforderungen an den Abschluss der Nachsorgephase. Dieses ist jedoch erforderlich, um eindeutig festzulegen, ab welchem Zeitpunkt eine Deponie aus der Nachsorgephase – und damit aus dem abfallrechtlichen Regime – entlassen werden kann, und unter welchen Voraussetzungen dieses möglich ist.

Daher wird in § 36 KrW-/AbfG ein neuer Absatz eingefügt, durch den – analog zu dem neuen Absatz 3 – festgelegt wird, dass die zuständige Behörde auf Antrag den Abschluss der Nachsorge festzustellen hat. Außerdem werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Anforderungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss der Nachsorgephase erforderlich sind, durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden können.

Zu Artikel 8 Nr. 9 Buchstabe a – § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG

Die Rekultivierung und alle sonstigen Vorkehrungen sind auf Kosten des Deponieinhabers durchzuführen.

Zu Artikel 8 Nr. 10 – § 36a Abs. 4 (neu) KrW-/AbfG

Unklar ist, ob die Verpflichtung der Deponiebetreiber zur Abgabe einer Emissionserklärung unmittelbar Kraft Gesetzes besteht (vgl. § 36a Abs. 1 Satz 1) oder erst dann, wenn die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung in § 36a Abs. 2 Gebrauch gemacht hat. Offen bleibt damit insbesondere, ob und unter welchen Voraussetzungen die Abfallvollzugsbehörden bereits im Vorfeld der Verordnung eine Emissionserklärung fordern können bzw. sollen. Der neue Absatz 4 löst diese Mehrdeutigkeit auf, indem er klarstellt, dass die Verpflichtung zur Abgabe der Emissionserklärung erst mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung entsteht.

Zu Artikel 8 Nr. 10 – § 36c Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass in der Rechtsverordnung des Bundes nach § 36c Abs. 2 auch in den Fällen eine Übergangsfrist geschaffen werden kann, in denen aufgrund der in § 36c Abs. 6 vorgesehenen Fortgeltung landesrechtlicher Bestimmungen dort geringere Anforderungen gestellt worden sind.

Zu Artikel 8 Nr. 10 – § 36d Abs. 2 KrW-/AbfG

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 24 GG (konkurrierende Gesetzgebung bei der Abfallbeseitigung) umfasst nicht Regelungen des kommunalen Ab-

gabenrechts. Da die Finanzierung von kommunalen Einrichtungen berührt wird, ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder gegeben. Der Bund kommt seiner Verpflichtung, die Umsetzung des Artikels 10 der Deponierichtlinie zu gewährleisten, nach, wenn er die Länder zur Beachtung dieser Vorschrift verpflichtet.

Durch die Bestimmung des Absatzes 2 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs wird die Regelungskompetenz der Länder insoweit eingeschränkt, als diese eine unbedingte Einbeziehung aller Kosten in den öffentlichen Abgaben und Auslagen vorsieht, während die Richtlinie für die Deckung der Kosten der finanziellen Sicherheitsleistungen oder etwas Gleichwertigem gemäß Artikel 8 Buchstabe a Ziffer IV eine Einbeziehung soweit wie möglich vorsieht.

Zu Artikel 8 Nr. 10 – § 36d Abs. 4 (neu)

Nach Artikel 2 Buchstabe g 4. und 5. Anstrich i. V. m. Artikel 3 Abs. 1 der Deponierichtlinie werden auch sog. Langzeitlager für Abfälle vom Verwendungsbereich dieser Richtlinie erfasst. Die „Langzeitlager“ unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG (vgl. Nummer 8, 14, Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV n. F.). Um die Anforderungen der Deponierichtlinie auch an diese „Langzeitlager“ vollständig umsetzen zu können, wird die Bundesregierung durch § 7 Abs. 4 Satz 2 BImSchG n. F. ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dieselben materiellen und formellen Anforderungen an „Langzeitlager“ zu stellen wie an die Deponien. In diesem Zusammenhang fehlt aber bislang eine Bestimmung zur Umsetzung des Artikels 10 der Deponierichtlinie, der auch im Hinblick auf „Langzeitlager“ die Erhebung kostendeckender Entgelte fordert.

Zu Artikel 10 Nr. 10 – § 19b Abs. 1 Satz 1 AtVfV

Die Änderung greift eine Empfehlung der Bundesratsausschüsse auf (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 328). Nach Nummer 11.1 der Anlage 1 zum UVPG sind bei ortsfesten Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen zwingend UVP-pflichtig. Einzelne Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage gelten dagegen als Änderung im Sinne von § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG, die der Einzelfallprüfung unterliegen. Die Einzelfallprüfung kann gerade bei den nach der erstmaligen Stilllegungsgenehmigung in Abschnitten folgenden Genehmigungen zum Abbau von Anlagenteilen zu dem Ergebnis führen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und demzufolge keine vollständige UVP erforderlich ist.

Die Änderung stellt klar, dass nicht bei jedem Antrag auf Genehmigung von Einzelmaßnahmen zum Abbau von Anlagenteilen erneut die gesamte Abfolge der Rückbaumaßnahmen zwingend untersucht werden muss.

Zu Artikel 11a (neu) – § 52 Abs. 2b Satz 2 BBergG

Die Ergänzung dient der Klarstellung und folgt einer Empfehlung der Bundesratsausschüsse (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 330).

§ 52 Abs. 2b Satz 2 Bundesberggesetz eröffnet die Möglichkeit, durch landesrechtliche Vorschriften sicherzustellen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich und abschließend in einem vorgelagerten Verfahren – in Nordrhein-Westfalen dem Braunkohlenplanverfahren – durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass dieses vorgelagerte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt, die den Anforderungen des UVPG entspricht. Ist dies der Fall, ordnet § 52 Abs. 2b Satz 2 Bundesberggesetz zur Vermeidung von Doppelprüfungen an, dass die berg-, wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Anwendung finden. Die vorgeschlagene Ergänzung trägt der Erweiterung des Kreises der Vorhaben Rechnung, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen; entsprechend der Zielsetzung des § 52 Abs. 2b Satz 2 Bundesberggesetz soll auch insoweit eine Doppelprüfung vermieden werden.

Zu Artikel 12 Nr. 3 – § 2a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Mit der Aufzählung der einzelnen Medien soll verdeutlicht werden, welche Angaben der Umweltbericht im Einzelfall enthalten muss. Dies deckt sich mit Nummer 332 der vom Bundesrat mit seiner Stellungnahme überwiesenen Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 674/1/00).

Zu Artikel 12 Nr. 8 – § 10 Abs. 4 (neu) BauGB

Die zusätzliche Anführung der Begründung im Zusammenhang mit der Übersetzung des Bebauungsplans verdeutlicht, dass – entsprechend Artikel 9 Abs. 2 der UVP-Änderungsrichtlinie – nicht nur das Planwerk selbst ggf. den Stellen des anderen Staates zur Verfügung zu stellen ist. Zugleich soll die Neuregelung in einem eigenen Absatz von den sonstigen Bestimmungen des § 10 deutlicher abgesetzt werden.

Zu Artikel 12 Nr. 10 – § 12 Abs. 1 BauGB

Mit dem Antrag wird ein Formulierungsvorschlag entsprechend Nummer 334 der vom Bundesrat mit seiner Stellungnahme überwiesenen Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats (Bundesratsdrucksache 674/1/00) aufgegriffen. Der Antrag berücksichtigt in redaktionell abgeänderter Form das Anliegen, die Lesbarkeit der Vorschrift zu erhöhen. Ferner soll die im neuen Satz 3 eingefügte Einschränkung („soweit notwendig“) hinsichtlich der Übersetzung der nach § 2a erforderlichen Angaben verdeutlichen, dass eine Übersetzung nur unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Satz 4 bei Bebauungsplänen erforderlich ist, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können. Dies gilt auch für den Vorhaben- und Erschließungsplan.

Zu Artikel 12 Nr. 13 – § 245c Abs. 4 BauGB

Die vorgesehenen „Heilungsvorschriften“ sind nicht notwendig. Die Unbeachtlichkeitsvorschriften in der vorgesehenen Form sind nicht europarechtskonform, denn sie machen eine Nicht-Durchführung einer UVP im bauplanungsrechtlichen Verfahren auf unbegrenzte Zeit unbeachtlich.

Die in Artikel 12 Nr. 13 (neu 12) geregelten Überleitungsfristen gewähren den Kommunen ausreichend Zeit und Rechtssicherheit zur Fortsetzung begonnener Bebauungsplanverfahren nach dem alten Recht und zur Umstellung der Verfahren auf das neue Recht bis Ende des Jahres 2004. Darüber hinausgehende Heilungsvorschriften sind nicht erforderlich. Sie tragen auch nicht zu mehr Rechtssicherheit bei, denn das Unterlassen einer UVP im Aufstellungsverfahren dürfte in der Regel zu einem abwägungsfehlerhaften Bebauungsplan führen, der nach dem BauGB abwägungsfehlerhaft und damit nichtig ist.

Zu Artikel 20 Nr. 1a – § 11b (neu) EnWG

Der Regelungsvorschlag greift eine Empfehlung der Bundesratsausschüsse auf (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 342). Der Vorschlag eines neuen § 11b ist zur Durchführung von Vorarbeiten zur Trassenfindung notwendig. Die Planfeststellung setzt eine in der Örtlichkeit ermittelte, zumindest grob vermessene Trasse voraus. Die Vermessung ist erforderlich, um die betroffenen Grundstücke und den Kreis betroffener Eigentümer oder auch sonst Berechtigter zu ermitteln. Die Duldung von Vorarbeiten ist auch im sonstigen Planfeststellungsrecht jeweils eigens geregelt (§ 16a Bundesfernstraßengesetz, § 17 Allgemeines Eisenbahngesetz, § 3 Magnetschwebebahn-Planungsgesetz). Sie macht ein Verfahren nach dem Landesenteignungsrecht, das derzeit zur Ermöglichung von Vorarbeiten für Leitungsbauvorhaben erforderlichenfalls durchzuführen ist, entbehrlich.

Zu Artikel 22 Nr. 4 – Kostenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 UIGGebV

In Fällen, in denen zum Schutz öffentlicher und privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, liegt der untere Wert des Kostenrahmens für Auskünfte und Einsichtnahme im Gesetzentwurf bei 500 DM, bei Herausgabe von Unterlagen bei 250 DM. Obwohl der Antragsteller keinen Einfluss darauf hat, inwieweit diese Trennung von der Sache her unumgänglich ist, inwieweit eine vernünftigere Organisation der Daten eine aufwendige Trennung überflüssig gemacht hätte, würde er das volle Kostenrisiko tragen. Da der Bürger bei Geltendmachung des Auskunftsbegehrens nicht wissen kann, ob ein erheblicher Aufwand durch eine Trennung entsteht oder nicht, soll eine Abschreckung durch das Bewusstsein, eventuell mit Kosten von mindestens 250 DM bzw. 500 DM belastet zu werden, vermieden werden.

Zu Artikel 22a (neu) – Verordnung zu § 6a Abs. 2 ROG

Der Änderungsantrag greift eine Empfehlung der Bundesratsausschüsse auf (Bundesratsdrucksache 674/1/00, Nr. 345).

Bei Nummer 1 handelt es sich um eine Anpassung an das Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997.

Bei Nummer 2a handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 26.

Die Streichung in Nummer 2b ist erforderlich, da die im bisherigen § 1 Nr. 13 RoV erfassten Renn- und Teststrecken künftig bereits durch § 1 Nr. 1 RoV in Verbindung mit Nummer 10.7 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit Nummer 10.17 des Anhangs zur 4. BImSchV erfasst werden.

Bei Nummer 2c handelt es sich um eine Anpassung an die Nummern 19.1, 19.2 und 19.5 der Anlage 1 zum UVPG sowie an Artikel 20 Nr. 1 (§ 11a – neu – EnWG).

Zu Artikel 23 – Entsteinerungsklausel

Folgeregelung zur Aufnahme des neuen Artikels 22a.

Soweit die o. b. Änderungen Folgeänderungen enthalten, sind sie in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Änderung von:	**Folgeänderung:**
Artikel 1 Nr. 5 – § 3b Abs. 2 UVPG	Artikel 1 Nr. 5 – § 3b Abs. 3 Satz 2 UVPG Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a – § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c 4. BImSchV
Artikel 1 Nr. 8 – § 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG	Artikel 1 Nr. 8 – § 6 Abs. 4 Satz 2 UVPG Artikel 1 Nr. 11 – § 9a Abs. 2 UVPG Artikel 12 Nr. 3 – § 2a Abs. 3 Satz 1 UVPG
Artikel 1 Nr. 21 – § 21 Abs. 3 UVPG	Artikel 1 Nr. 21 – § 21 Abs. 4 UVPG
Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 7.1 bis 7.9.3 UVPG	Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 UVPG, Nummerierung Nr. 7.10 a. F. wird zu Nr. 7.13 n. F., entsprechende Folgeänderungen in der Nummerierung von Anlage 1
Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Spalte 2 Nr. 18.1.2, 18.2.2, 18.3.2, 18.4.2, 18.5.2, 18.6.2, 18.7.2, 18.8 UVPG	Artikel 1 Nr. 5 – § 3e Abs. 2 UVPG Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Spalte „Vorhaben“ Nr. 18.8 UVPG
Artikel 2 Nr. 16 – § 58e Satz 1 bis 4 BImSchG	Artikel 7 Nr. 8 – § 21h Satz 1 bis 4 WHG Artikel 8 Nr. 12 – § 55a Satz 1 bis 4 KrW-/AbfG
Artikel 2 Nr. 19 – Anhang (zu § 3 Abs. 6) Satz 1 BImSchG	Artikel 7 Nr. 11 – Anhang (zu § 7a Abs. 5) Satz 1 WHG Artikel 8 Nr. 15 – Anhang III Satz 1 KrW-/AbfG

Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 2.1 Spalte 2 4. BImSchV	Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 2.1.3 UVPG
Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 5.1 Spalte 2 Buchstabe a 4. BImSchV	Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 5.1 Spalte 1 4. BImSchV
Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 7.4 Spalte 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb 4. BImSchV	Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 7.17.2 (n. F.) UVPG
Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 7.12 Spalte 1 4. BImSchV	Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 7.12 Spalte 2 4. BImSchV
Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 7.22 Spalte 2 4. BImSchV	Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 7.23.2 (n. F.) UVPG
Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 7.31 Spalte 2 4. BImSchV	Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 7.27.2, 7.28.2 (n. F.) UVPG
Artikel 4 Nr. 4 – Anhang Nr. 7.32 Spalte 2 4. BImSchV	Artikel 1 Nr. 26 – Anlage 1 Nr. 7.29.2 (n. F.) UVPG
Artikel 8 Nr. 2 – § 3 KrW-/AbfG	Artikel 8 Nr. 4 – §12 Abs. 3 KrW-/AbfG
Artikel 22a	Artikel 23

Berlin, den 3. April 2001

Petra Bierwirth
Berichterstatterin

Marie-Luise Dött
Berichterstatterin

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Anlage 1: Ausschussducksache 14/525** neu

Anlage 2: Ausschussducksache 14/522** neu

Anlage 3: Ausschussducksache 14/538 Teile 1 neu, 2

Anlage 1

Deutscher Bundestag
14. Legislaturperiode

13. März 2001

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 14. Wahlperiode
A.-Drs. 14/522 neu**

Entschließungsantrag der Fraktion der PDS

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

- Drucksachen 14/4599, 14/5204 -

Der Ausschuss möge beschließen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, folgende Entschließung anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Bundesregierung wurde zu dem vorgelegten Artikelgesetz, mit dem Umweltschutzvorschriften in deutsches Recht umgesetzt werden, aufgrund von EG-Richtlinien und Vorgaben aus Urteilen des europäischen Gerichtshofs gezwungen. U.a. durch die Aarhus-Konvention bestand darüber hinaus der Anspruch, in Deutschland Beteiligungs- und Informationsrechte der Bevölkerung auf ein höheres Niveau zu heben. Diese Ziele mit dem vorgelegten Entwurf umzusetzen, ist der Regierung im wesentlichen nicht gelungen. Zudem wurden die in den 90-ger Jahren in Deutschland im Zuge der Beschleunigungsgesetze stark beschnitten gesetzlichen Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nicht revidiert.

2. Die rechtlichen Regelungen des Gesetzentwurfs setzen den Trend der 90ziger Jahre zu komplizierten, sprachlich kaum verständlichen und damit in der Praxis schwer handhabbaren Gesetzentwürfen (siehe beispielsweise den Text des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes) fort. Die Folge dieser Kompliziertheit ist eine Verschärfung des Vollzugsdefizits in der Praxis, die die partiellen Verbesserungen des Entwurfs im Sinne des Umweltschutzes bei weitem überlagern werden. Selbst die Sachverständigen in der Anhörung des Bundestagsausschusses am 24.1.2001 - alle Experten des Umweltrechts - haben freimütig eingestanden, diesen Gesetzentwurf nicht in Gänze überblicken, geschweige denn verstehen zu können. Hier klafft im deutschen Umweltrecht immer mehr ein Lücke zwischen dem Bemühen, die formalen europarechtlichen Anforderungen zu erfüllen und der Realität der Praxis.

3. Die demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten und Bürgerrechte werden durch den Gesetzentwurf nicht gestärkt. Zwar werden künftig mehr Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, die Effizienz der Öffentlichkeitsbeteiligung, einer der besten Kontrollinstrumente zur Verringerung des Vollzugsdefizits in der Praxis, wird nicht gestärkt, ja in einigen Punkten nicht einmal formal korrekt umgesetzt. So fehlen beispielsweise in den entsprechenden Passagen des Gesetzentwurfs die in der UVP-Änderungsrichtlinie explizit genannten Begriffe für die Auslegung der Unterlagen im Anhörungsverfahren, wie Ausstellungen mit Plänen, Tafeln, Modellen. Es fehlt also etwas sehr Anschauliches. In Deutschland werden weiterhin die BürgerInnen einsam mit vielen Leitzordnern in Büroräumen sitzen, um sich über ein Projekt informieren zu wollen. Niemand muß sich wundern, wenn sie auf derartig präsentierte Informationen wenig Lust verspüren. Hier hat es die Bundesregierung verpasst, neue Elemente der Bürgerbeteiligung, die im kommunalen Bereich in vielen Beteiligungsprozessen in Deutschland inzwischen angewendet werden und die von Bürgernähe, Transparenz, Verständnis und Effizienz im Sinne eines schnellen Verfahrens gekennzeichnet sind, gesetzlich zu verankern. Dabei ist mit der Aarhus-Konvention sowie den Bestrebungen auf EU-Ebene erkennbar, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur in Zulassungsverfahren gestärkt werden soll.

4. Auf dem Gebiet des Drittschutzes, der in den 90ziger Jahren z.T. massiv erschwert wurde (Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen u.a.), sind durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Verbesserungen zu erkennen, obwohl gerichtliche Sanktionsmöglichkeiten zu den billigsten und effektivsten Möglichkeiten zählen, das Vollzugsdefizit der Praxis zu beheben.

5. Der Gesetzentwurfs fällt in Teilen hinter die im deutschen Umweltrecht geltende Regelung zurück, wonach bei einer verwaltungsgerichtlichen Klage eine Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht voraussetzt wird.

6. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zum Umweltinformationsgesetz sind nicht an die weitgehend fertiggestellte Änderungsrichtlinie zu Umweltinformationen der EU, die auf die Aarhus-Konvention zurückgeht, angepaßt worden. Es ist der Öffentlichkeit aber kaum erklärbar, warum derzeit das Umweltinformationsgesetz geändert wird, aber die im Entwurf in Europa endgültig abgestimmte Änderungsrichtlinie zu Umweltinformationen unberücksichtigt bleibt und damit wiederum wertvolle Zeit und gesetzgeberische Ressourcen verschenkt werden. Zudem sind die im Gesetzentwurf enthaltenen Gebührenregelungen des Umweltinformationsgesetzes zwar verbessert worden, stellen in ihren Gebührenhöhen aber immer noch eine zu hohe Hürde für viele BürgerInnen dar, von ihrem Informationsrecht Gebrauch zu machen.

7. Die im Gesetzentwurf enthaltene Privilegierung öko-auditierter Unternehmen ist sachlich nicht geboten. Die Teilnahme am Öko-Audit zeigt, dass dieses Instrument nur dann im Sinne des Umweltschutzes Erfolge erzielen kann, wenn im Unternehmen die entsprechende Bereitschaft für ressourcenschonendes Verhalten bereits vorhanden ist. Impulse zur stärkeren Teilnahme am Öko-Audit Verfahren sollten

deshalb nicht durch Erleichterungen im Überwachungsregime des behördlichen Handelns erzwungen werden. Dies würde dem Umweltschutzgedanken und damit den Zielen der EMAS-Verordnung eklatant widersprechen. Zudem gäbe es wettbewerbsrechtliche Bedenken in Hinblick auf solche Unternehmen, die sich der internationalen Norm ISO 14 000 unterworfen haben. Hier läge eine einseitige Privilegierung der EMAS-auditierten Unternehmen vor.

8. Die Gesetzesvorlage setzt für den Abschnitt Verkehrsvorhaben nur ein Minimalniveau um, das hinter die derzeitige Rechtslage und hinter den bisher erreichten Stand der Umweltvorsorge zurückfällt. Nach Einschätzung von Sachverständigen der öffentlichen Anhörung des Bundestags-Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 24. Januar 2001 sind die Vorgaben der Richtlinie 97/11/EG aber nur Mindestwerte, die auch das Festlegen strengerer Werte zulassen. In dem für den Bereich Verkehr relevanten Teil des Gesetzentwurfs würden nach den Vorgaben von Artikel 1 Nr. 26 Anlage 1 Nummern 14.4 bis 14.6 Bundesstraßen mit einer Länge von unter zehn Kilometer unter anderem nicht mehr obligatorisch einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen. Selbst der Bau von Flughäfen mit einer Start- und Landebahngrundlänge von weniger als 2100 Metern müsste nach dem Gesetzentwurf nicht mehr automatisch einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden (zum Vergleich: Die Start- und Landebahn von Berlin-Tempelhof beträgt 1700 Meter).

9. Der Zusammenhang zwischen einer sehr hohen Bestandsdichte in Anlagen der Tierhaltung und gesundheitlichen Risiken sowie Umweltauswirkungen ist evident. Die im Gesetzentwurf enthaltenen hohen Schwellenwerte stellen keine adäquate Einstufung und gerechte Bewertung der Umweltauswirkungen von Anlagen der Tierhaltung dar, weil damit Umweltverträglichkeitsprüfungen für eine Reihe solcher Anlagen verhindert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Der Gesetzentwurf ist folgendermaßen zu ändern:

1. Die gesetzlichen Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltrecht in Deutschland, die in den 90ziger Jahren im Zuge der Beschleunigungsgesetze stark beschnitten wurden, müssen grundsätzlich mit dem Ziel überarbeitet werden, die Beteiligungsrechte fairer, motivierender und einfacher auszugestalten. Dies würde im übrigen auch zu mehr Akzeptanz führen.

2. Die anerkannten Naturschutzverbände müssen frühzeitiger in den Zulassungsverfahren beteiligt werden. Für den Gesetzentwurf bedeutet dies, die anerkannten Naturschutzverbände müssen bei den Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung bereits im Scoping-Termin sowie auch bei Verfahren, die einer Einzelfallprüfung unterzogen werden beispielsweise über die Frage, ob eine UVP durchgeführt werden soll, informiert und einbezogen bzw. beteiligt werden.

3. Die Verfahrensausgestaltung der Beteiligung an den Zulassungsverfahren muß insgesamt transparenter und einfacher werden. Für den Gesetzentwurf bedeutet dies, dass in die öffentliche Auslegung der gesamte Genehmigungsantrag kommen

muß und nicht nur bestimmte Teile, wie dies derzeit nach deutschem Recht gehandhabt wird und wie es im Widerspruch zu Art. 15 Abs.1 Satz 1 der IVU-Richtlinie steht. Auch ist die Öffentlichkeit des Erörterungstermins im Rahmen der Verfahrensgestaltung zu gewährleisten. Insoweit ist das Regel-Ausnahme-Verhältnis der derzeitigen Regelung umzukehren.

4. Der Zweck des UVP-Gesetzes ist so zu ändern, dass Dritte in den Schutzbereich des Gesetzes explizit aufgenommen werden (Schutznormtheorie). Auch für die Umsetzung der IVU-Richtlinie muß eine entsprechende Klarstellung für den Drittschutz bezüglich Vorsorgemaßnahmen (im Einklang mit Art. 3a IVU-Richtlinie) enthalten sein, damit die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der nicht zwischen Drittschutz zur Gefahrenabwehr und Vorsorgewerten differenziert, künftig auch von deutschen Gerichten Beachtung findet.

5. In den entsprechenden Artikeln des Gesetzentwurfes bedarf es jeweils des Zusatzes, dass es vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren bedarf, um zu verhindern, dass Klagen gegen eine Plangenehmigung dadurch verzögert werden, dass Nachprüfungen in einem Vorverfahren vorausgesetzt werden.

6. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zum Umweltinformationsgesetz sind an die weitgehend fertiggestellte Änderungsrichtlinie zu Umweltinformationen der EU, die auf die Aarhus-Konvention zurückgeht, anzupassen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Gebührenregelungen des Umweltinformationsgesetzes sind entsprechend den in der Praxis gut funktionierenden bürgerfreundlicheren Tatbeständen von Nordrhein-Westfalen zu ändern.

7. Die im Gesetzentwurf enthaltene Passagen des Gesetzestextes zur Privilegierung öko-auditierter Unternehmen sind zu streichen.

8. Die Vorgaben von Artikel 1 Nr. 26 Anlage 1 Nummern 14.4 bis 14.6 und 14.12. sind so zu ändern, dass wesentlich kleinere Abschnitte, für den Bau von Bundesstraßen - obligatorisch bereits ab 4 km - und für den Bau, Ausbau, Umbau und Umwidmung von Flughäfen mit Start- und Landebahngrundlängen ab 1000 Metern einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Zudem sind die in Nummer 14.11. angeführten Verkehrsvorhaben bei Straßenbahnen und Stadtbahnen in Hochlage, als Untergrundbahn oder als Hängebahn in einem Spalte-1-Verfahren mit Umweltverträglichkeitspüfung durchzuführen.

9. In Artikel 1 Nr. 26 ist die Anlage 1 so zu ändern, dass durch eine pauschale Herabsenkung der Schwellenwerte bei Anlagen der Tierhaltung um etwa 50 % eine adäquatere Einstufung und eine gerechtere Bewertung der Umweltauswirkungen von solchen Investitionen in Umweltverträglichkeitsprüfungen erzielt werden.

Eva Bulling-Schröter, MdB

Eva Bulling-Schröter

Anlage 2

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
14. Wahlperiode

13. März 2001

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
14. Wahlperiode

A.-Drs. 14/525 (neu)

Entschließungsantrag der F.D.P.-Bundestagsfraktion

zur 54. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am Mittwoch, dem 14. März 2001

Betrifft:
Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz –
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz –

Drucksachen 14/4599 und 14/5204

Der Ausschuss wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, folgender Entschließung zuzustimmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der für das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz federführend zuständige Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages hat sich am 24. Januar 2001 im Rahmen einer Expertenanhörung mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf befasst. Die Einschätzungen der Sachverständigen sowie die in der Diskussion geäußerten Stellungnahmen der betroffenen Unternehmen und Wirtschaftsverbände haben erhebliche Einwände und Bedenken gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung begründet. Das geplante Artikelgesetz wird aufgrund einer Änderung von mehr als 20 deutschen Umweltgesetzen im Rahmen des Vollzuges erheblichen und über das unvermeidliche Maß hinausgehenden Aufwand sowohl bei den betroffenen Unternehmen als auch bei den beteiligten Verwaltungsbehörden verursachen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Genehmigung und Durchführung von Vorhaben, welche der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Beteiligung der Öffentlichkeit unterliegen. Durch das geplante Artikelgesetz wird der Kreis UVP-pflichtiger Vorhaben im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ohne ökologischen Nutzen und über das europarechtlich geforderte Maß hinaus erheblich erweitert und die Anforderungen verschärft. Im Vergleich zur Situation im europäischen Ausland ist überdies festzustellen, dass andere Länder in Europa für dieselben Richtlinienvorgaben sachgerechtere, einfachere, weniger bürokratische und weniger kostspielige Lösungen gefunden haben. Das geplante Artikelgesetz bedeutet insoweit eine erhebliche Beeinträchtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Die Umsetzung europäischer Richtlinien zum Umweltschutz muss vor diesem Hintergrund ökologisch zweckdienlich und ökonomisch verantwortlich gestaltet werden. Dazu gilt es zum einen, die Ergebnisse der Expertenanhörung sowie die Stellungnahmen der betroffenen Unternehmen und Wirtschaftsverbände angemessen zu würdigen und die geäußerte Kritik bei der Umsetzung europäischer Vorgaben in deutsches Recht zu bedenken. Zum anderen sollten bei der Entwicklung gesetzlicher Vorgaben für die Bundesrepublik Deutschland die im europäischen Ausland gewählten Lösungskonzepte als Potential für Anregungen und denkbare Alternativen angemessen in die Betrachtungen einbezogen werden.

Die Bundesregierung hat den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens als besonders eilbedürftig dargestellt. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es zur Abwehr einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung der UVP-Richtlinie eines Artikelgesetzes in der vorliegenden Form nicht bedarf. Im Vergleich zu der mit dem geplanten Artikelgesetz verbundenen erheblichen, über das europarechtlich geforderte Maß hinausgehenden und insoweit auch finanziell einseitig standortbeeinträchtigenden Belastung Deutschlands erscheint das drohende Zwangsgeld als weniger belastend. Im Zweifelsfall ist das drohende Zwangsgeld günstiger als die wirtschaftlichen Belastungen, die von dem geplanten Artikelgesetz ausgelöst werden. Ein Zwangsgeld sollte deshalb gegebenenfalls vorübergehend hingenommen werden, bis eine ökologisch und ökonomisch verantwortliche Lösung gefunden ist. Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Artikelgesetz (Drucksache 674/00 v. 21.12.2000 in Verbindung mit den Empfehlungen der Ausschüsse, Drucksache 674/1/00) darauf hingewiesen, dass die drohenden Sanktionen keinesfalls zu Lasten einer sach- und regelgerechten Gesetzgebung im Bund und in den Ländern gehen dürften.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz zurückzuziehen,
- unverzüglich einen Vorschlag zur Novellierung des deutschen UVP-Gesetzes vorzulegen, welcher geeignet ist, eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung der europäischen UVP-Richtlinie und das damit verbundene Zwangsgeld abzuwenden,
- unter Beteiligung der Fraktionen des Deutschen Bundestages die Ergebnisse der Expertenanhörung sowie die Stellungnahmen der betroffenen Unternehmen und Wirtschaftsverbände angemessen zu berücksichtigen und bei der Umsetzung europäischer Vorgaben in deutsches Recht die dort geäußerte Kritik zu bedenken,
- die im europäischen Ausland gewählten Lösungskonzepte zur Umsetzung der o.g. europäischen Richtlinien als Potential für Anregungen und denkbare Alternativen angemessen in die Betrachtungen einzubeziehen,
- dem Deutschen Bundestag ein Konzept vorzulegen, welches geeignet ist, die Umsetzung der o.g. europäischen Richtlinien zum Umweltschutz ökologisch zweckdienlich und ökonomisch verantwortlich zu gestalten und
- im Vergleich zum vorgelegen Gesetzentwurf deutlichere Erleichterungen für Unternehmen zu schaffen, welche durch ihre Teilnahme am sogenannten Öko-Audit (EMAS) bereits freiwillig und über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Leistungen für die Umwelt erbracht haben.

Begründung

Die Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Einlassungen der betroffenen Unternehmen und Wirtschaftsverbände haben u.a. erhebliche Einwände und Bedenken gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz begründet. Exemplarisch dafür stehen die folgenden Sachverhalte:

- Nach Einschätzung u.a. des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft sind im Artikelgesetz Regelungen vorgesehen, die sich aus dem Ziel einer Umsetzung europarechtlicher Vorgaben nicht zwingend ergeben. Vielmehr werde der Versuch unternommen, strittige Fragen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts ohne hinreichende Beteiligung der Betroffenen in einer Weise neu zu regeln, wonach den Betrieben der privaten Entsorgungswirtschaft gravierende Nachteile im Vergleich zu öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zugefügt würden. Vergleichbar und mit Blick auf die überwiegend mittelständisch strukturierte Stahlrecyclingbranche hat sich die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen geäußert. Auch der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung hat zu den geplanten Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ausgeführt, dass diese durch die europäischen Richtlinien nicht indiziert und insoweit unnötig sowie dem intendierten Regelungszweck nicht dienlich seien.

- Nach Einschätzung u.a. der Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie würden nach dem Artikelgesetz bereits kleinste, wenig umweltrelevante Anlagen einer zwingenden UVP-Pflicht unterzogen, was die internationale, insbesondere die innereuropäische Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Unternehmen massiv beeinträchtigen würde, ohne dass dies europarechtlich zwingend erforderlich wäre. Vergleichbare Befunde, wonach die Vorgaben eine erhebliche dirigistische und bürokratische Beeinträchtigung der betroffenen Wirtschaftsbetriebe implizieren, haben insbesondere mittelständische Unternehmen u.a. der oberflächentechnischen Metallveredelung sowie der mittelständischen Kaffeewirtschaft geäußert.

- Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf die besonderen Fertigungsbedingungen in kleinen Betrieben vernachlässige und insbesondere für die Galvanikbetriebe des Handwerks eine unverhältnismäßig hohe, existenzbedrohende Kostenbelastung im Preiswettbewerb mit anderen EU-Mitgliedstaaten bedeute.

- Der Deutsche Bauernverband hat u.a. unter Verweis auf die hohen Kosten einer UVP darauf hingewiesen, dass die im Artikelgesetz aufgeführten wenig konkreten Kriterien für Einzelfallprüfungen für die landwirtschaftliche Tierhaltung die Gefahr bergen, dass die Vollzugsbehörden häufiger als bisher auf eine solche bestehen und damit die Errichtung bzw. Modernisierung landwirtschaftlicher Anlagen absehbar weiter erschweren würden.

- Der Verband der Chemischen Industrie hat u.a. ausgeführt, dass die vorgeschlagene Legaldefinition für integrierte chemische Anlagen dazu führe, dass im Ergebnis jede Produktionsanlage der chemischen Industrie zwingend UVP-pflichtig werde. Dies gehe über das europarechtlich gefor-

derte Maß hinaus; Regelungen des geltenden Rechts könnten insoweit unverändert bestehen bleiben. Eine durchgreifende UVP-Pflichtigkeit würde demgegenüber bewirken, dass großchemische Anlagen aufgrund der drastisch ausgeweiteten Dokumentations- und Antragspflichten eine um 2 bis 3 Monate verzögerte Produkteinführung zu erwarten hätten. Die sich ergebenden Renditeminderungen von rd. 15 v.H. seien gegebenenfalls auch im Kontext von Investitions- und Standortentscheidungen beachtlich.

Jenseits dessen hat der Bundesrat knapp 350 Empfehlungen seiner Ausschüsse dem Deutschen Bundestag als Material für das weitere Gesetzgebungsverfahren übergeben und in einer Stellungnahme zum Artikelgesetz u.a. deutlich gemacht, dass der Gesetzentwurf trotz des Erfordernisses einer umgehenden Umsetzung der EG-Richtlinien einer weiteren Überarbeitung bedarf. Nach der Stellungnahme des Bundesrates sollten dabei ausschließlich die Anforderungen der europäischen Richtlinien Maßstab für die Umsetzung sein. Ferner seien Erleichterungen für Unternehmen zu schaffen, die durch die Teilnahme am Öko-Audit (EMAS) freiwillig Eigenverantwortung für den Umweltschutz übernommen und über die gesetzlichen Anforderungen hinaus bereits Leistungen für die Umwelt erbracht hätten. Der Bundesrat hat außerdem darauf hingewiesen, dass durch die mit dem Artikelgesetz beabsichtigten materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes erhebliche Vollzugskosten auf die Länder zukämen. Die Länder könnten die Kosten für die Genehmigung und Überwachung an den Anlagenbetreiber nur begrenzt im Rahmen ihrer Gebührenvorschriften weitergeben. Die Länder müssten deshalb für die Erledigung der neuen Aufgaben Personal einstellen und ausbilden. Dies führe nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erheblichen Personal- und Sachkosten.

Aus den vorstehend aufgeführten Sachverhalten und Argumenten ist abzuleiten, dass das von der Bundesregierung vorgelegte Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz weit über das europarechtlich geforderte Maß hinausgeht. Dies ist zum einen für die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen schädlich und der Qualität Deutschlands als Wirtschaftsstandort insoweit abträglich. Zum anderen wird ohne zwingenden ökologischen Nutzen ein erheblicher Vollzugsaufwand induziert, der weder für die Bürger noch für die Verwaltung in Deutschland zumutbar und vertretbar ist.

Anlage 3

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
- Sekretariat -

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
14. Wahlperiode

A.-Drs. 14/538*(neu)
Teil 1

ÄNDERUNGSANTRÄGE

der Fraktion der CDU/CSU

zur

BT-Drs. 14/4599

Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie,
der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 09.März 2001

Änderungsantrag Nr. 1 der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 26(Nr. 4.1 der Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in Anlage 1 Nr. 4.1 der Klammerinhalt wie folgt zu fassen:

„(Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen unter Verwendung chemischer Umwandlungsverfahren im industriellen Umfang, die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem verfahrenstechnischen Verbund stehen und deren Herstellungseinheiten

a) der Erzeugung von organischen Grundchemikalien,
b) der Erzeugung von anorganischen Grundchemikalien,
c) der Erzeugung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff),
d) der Erzeugung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden,
e) der Erzeugung von Wirkstoffen für Arzneimittel unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens,
f) der Erzeugung von Explosionsstoffen

dienen)“.

Begründung:

Die vorgeschlagene Legaldefinition für integrierte chemische Anlagen (Anlage 1 zum UVPG, Nummer 4.1) führt dazu, dass im Ergebnis jede Produktionsanlage der chemischen Industrie zwingend UVP-pflichtig ist. Dies ist mehr als Anhang I Nr. 6 der UVPÄndRL gebietet. Es kann beim geltenden Recht (Nummer 14 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage von § 3 UVPG) bleiben. Anhang I Nr. 6 der UVPRL 1985 wurde durch Anhang I Nr. 6 der

UVPÄndRL 1997 nicht geändert, sondern erläutert. Die im geltenden UVPG erteilte Legaldefinition stimmt mit der Begriffsbestimmung der UVPÄndRL überein, da die Termini von „mehreren Einheiten nebeneinander“ die deutsche Formulierung „einer Anlage (zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung), die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem verfahrenstechnischen Verbund steht“, sachgerecht wiedergegeben. Die UVP-ÄndRL enthält selbst keine Definition für „Anlagen“ und „Einheiten“. Diese sind aber auch eine systematische Auslegung im weiteren Sinne im Zusammenhang mit IVU-RL und Seveso-II-RL ermittelbar. Artikel 2 Nr. 3 IVU-RL bezeichnet unter Artikel 3 Nr. 2 eine technische Einheit als Anlage. Artikel 3 Nr. 2 der SevesoII-RL definiert „Anlage“ ebenfalls als „technische Einheit innerhalb eines Betriebes“. Der Betrieb wird bemerkenswerterweise als Bereich definiert, in dem eine oder mehrere Anlagen vorhanden sind.

Der Vorschlag nivelliert ferner die Unterschiede zwischen den Vorhaben nach Anhang I Nr. 6 und denen von Anhang II Nr. 6 der UVPÄndRL. Anhang II Nr. 6a regelt die fakultative UVP-Pflichtigkeit der „Einzelproduktionsanlage“ der chemischen Industrie. Diese Angaben können nicht zugleich zwingend sowie fakultativ UVP-pflichtig sein. Dies ist widersprüchlich und kann deshalb vom Richtliniengeber nicht gemeint sein.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

09. März 2001

Änderungsantrag Nr. 2 der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Artikel 4 Nr. 4.1 Spalte 1 Buchstabe u) des Anhangs

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nr. 4.1 Spalte 1 Buchstabe u) zu streichen.

Begründung:

Die spezielle Zuordnung der Anlagenart, wonach sich das Genehmigungserfordernis begründet, ergibt sich aus der Nr. 4.1 Buchstaben a bis t, was auch bestehen bleibt, wenn es sich dabei um eine integrierte chemische Anlage handelt. Mit Nummer 4.1 Buchstabe u wird gegenüber der Nummer 4.1 Buchstabe a bis t kein zusätzlicher neuer Genehmigungstatbestand geregelt. Nummer 4.1 Buchstabe u ist deshalb überflüssig und kann entfallen.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

09. März 2001

Änderungsantrag Nr. 3
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz
(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 26 (Nr. 1 bis 19.9.3 der Anlage 1

In der Anlage 1 sind die in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichneten Vorhabentypen aus der Tabelle zu streichen.

Begründung:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist für diese Vorhabentypen europarechtlich nicht gefordert. Das EU-Recht fordert eine UVP nur für Projekte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (vgl. Art. 1 Abs. 1 der RL 85/337/EWG i.d.F. der RL 97/11/EWG). Das wird durch das sog. „Irland“ – Teil des Europäischen Gerichtshof vom 21. September 1999 (Rs C-392/96) bestätigt. Die für eine standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehenen Vorhabentypen fallen nicht in diese Kategorie. Vielmehr handelt es sich bei diesen Vorhaben in der Regel um kleine Vorhaben, die von kleinen und mittleren Unternehmen durchgeführt werden. Daher steht der zusätzliche Verfahrensaufwand einer Umweltverträglichkeitsprüfung in keinem Verhältnis zu deren ökologischem Nutzen.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 09. März 2001

Änderungsantrag Nr. 4
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz
(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 3 Abs. 6 Satz 1 BImSchG)

In Art. 2 Nr. 4 sind in § 3 Abs. 6 Satz 1 die Wörter „ zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung“ zu streichen.

Begründung:

Der Begriff der Abfallentsorgung umfasst nach § 3 Abs. 7 Krw/AbfG Verwertung und Beseitigung. Demgegenüber ist der immissionsschutzrechtliche Stand der Technik auf Errichtung und Betrieb von Produktionsanlagen gerichtet. Der anlagenbezogene Stand der Technik kann daher die umweltverträgliche Abfallentsorgung nicht gewährleisten.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 09. März 2001

Änderungsantrag Nr. 5 der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz
(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Art. 2 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 1)

In Art. 2 Nr. 5 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe aa zu streichen.

Begründung:

Der Satzteil „zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt“ erfüllt im Hinblick auf die Grundpflichten keinen eigenständigen Zweck. Ausweislich der Begründung soll er eine Art einzelfallbezogener Integrationsklausel einführen. Dies ist europarechtlich nicht gefordert und würde die Berechenbarkeit der Anforderungen in einer Genehmigung in Frage stellen. Die Formulierung der Grundpflichten kann zusammen mit der geänderten Definition des Standes der Technik und der Anpassung des Gesetzeszweckes die Umsetzung des integrativen Ansatzes sicherstellen.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 09. März 2001

Änderungsantrag Nr. 6
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz
(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Art. 2 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist Nr. 2 zu streichen.

Begründung:

Die Ausdehnung der Vorsorgegrundpflicht auf sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen ist europarechtlich nicht gefordert. Sie führt zu Spannungen mit dem auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 gestützten Störfallrecht. Die Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung) ist jüngst umfassend novelliert und an das Europarecht angepasst worden. Weiterer Anpassungsbedarf besteht nicht.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

09. März 2001

Änderungsantrag Nr. 7
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz
(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Art. 2 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In Art. 2 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb ist die Nr. 3 zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist europarechtlich nicht geboten. Die Abfallrahmenrichtlinie (75/442/EWG) schreibt den Vorrang der Vermeidung vor der Verwertung lediglich als politischen Programmsatz vor. Der Formulierungsvorschlag zwingt Anlagenbetreiber dazu, umfangreiche Erwägungen ökobilanzieller Art anzustellen, wenn Abfall nicht vermieden, sondern verwertet oder beseitigt werden soll. Dadurch wird die bürokratische Komplexität des Genehmigungsverfahrens erhöht, ohne dass damit ein besserer Umweltschutz erreicht wird. Investitionen der Industrie in Anlagen, die auf der Basis des geltenden Rechts zum Zweck der Verwertung errichtet worden sind, werden in Frage gestellt.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

09. März 2001

Änderungsantrag Nr. 8 der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Art. 2 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

In Art. 2 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb ist § 5 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

„Energie dadurch effizient verwendet wird, dass

a) der Energieinhalt von Brennstoffen nach dem Stand der Technik ausgenutzt wird und

b) nutzbare Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt oder an Dritte, die sich zur Abnahme bereit erklärt haben, abgegeben wird, soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich und zumutbar sowie mit den Pflichten nach Nr. 1 bis 3 vereinbar ist.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Neufassung von § 5 Abs. 1 Nr. 4 hat zwei Schwächen: Zum einen schafft sie eine europarechtlich nicht geforderte Grundpflicht zum sparsamen Umgang mit Energie, zum anderen wird die europarechtlich geforderte Grundpflicht zum effizienten Umgang mit Energie nicht ausreichend konkretisiert, um für Anlagenbetreiber und Behörden problemlos anwendbar zu sein. Diese Schwächen können vermieden werden, indem auf eine eigenständige Grundpflicht zur sparsamen Energieverwendung, die der Behörde eine Handhabe zu einer fast planwirtschaftlichen Steuerung des Energieeinsatzes liefern würde, verzichtet wird und eine gesetzliche Konkretisierung des Inhaltes der Grundpflicht zur effizienten Energieverwendung geschaffen wird. Die vorgeschlagenen Merkmale in den Buchstaben a und b erfassen den Bedeutungsgehalt der Grundpflicht zur effizienten Energieverwendung im Sinne von Art. 3 d) der IVU-Richtlinie (96/61/EG) vollständig.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 09. März 2001

Änderungsantrag Nr. 9
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Art. 2 Nr. 16, (§ 58 e BImSchG)

In Art. 2 Nr. 16 ist in § 58 e hinter die Worte „sowie überwachungsrechtlich Erleichterungen vorzusehen“ ein Punkt zu setzen; der Rest des Vorschlages ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ermächtigungsgrundlage ist viel zu eng, um durch eine innovative Öko-Audit-Privilegierungsverordnung spürbare Erleichterungen für Teilnehmer am Öko-Audit zu ermöglichen. Um der Bundesregierung die Möglichkeit zum Erlass einer innovativen und umfassenden Verordnung zu geben, ist die Ermächtigungsgrundlage in § 58 e möglichst offen zu formulieren. Die vorgeschlagenen Einschränkungen sind weder verfassungsrechtlich gefordert noch geben sie den inzwischen erreichten Stand der Diskussion um mögliche Privilegierungen wider.

-> identische Folgeänderung in Artikel 7 Nr. 8 (§ 21 h WHG) und Artikel 8 Nr. 12 (§ 55 a Krw/AbfG)

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

09. März 2001

Änderungsantrag Nr. 10 der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Anlage 1 Liste UVP-pflichtiger Vorhaben

Nr. 7 Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die unter 7.1.3, 7.2.3, 7.2.3, 7.3.3, 7.4.2, 7.5.3, 7.6.3, 7.7.2, 7.8.2 aufgeführten Vorhaben sind zu streichen.
Darüber hinaus sind die unter 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 7.3.2, 7.4.1, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.1 und 7.8.1 in Spalte 2 vorgesehenen allgemeinen Vorprüfungen des Einzelfalls in standortbezogene Einzelfallprüfungen umzuwandeln (s. auch geänderte Tabelle im Anhang)

Begründung:

Unbestritten ist, dass die UVP-Richtlinie und die Rechtsprechung des EuGH nicht nur die Umsetzung der Grenzen für eine Pflicht-UVP nach Spalte 1 verlangen, sondern auch „andere Intensivtierhaltungen“ gemäß Anlage II der UVP-Richtlinie berücksichtigt werden müssen.

Für die UVP ist im Regierungsentwurf ein dreistufiges System geplant, bestehend aus den Werten einer Pflicht UVP nach Spalte 1 UVP-Gesetz, den Werten für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls über Notwendigkeit einer UVP sowie den Schwellenwerten, ab denen eine standortbezogene Einzelfallprüfung vorgenommen werden soll. Da in Deutschland die UVP nicht an das Baurecht gekoppelt ist, sondern das BImSch-Genehmigungsverfahren als Trägerverfahren für die UVP notwendig ist, ist eine isolierte Betrachtung von UVP und BImSchG nicht möglich.

1996 wurde die BIMSch-Werte im Vorlauf der IVU Umsetzung und zur europaweiten Harmonisierung der Genehmigungspraxis sowie aufgrund der deutlich verbesserten Anlagentechnik in der Tierhaltung auf die derzeit geltenden Werte angehoben. Obwohl 1996

die Werte der BImSchV aufgrund sachlicher Erwägung angehoben wurden, würden diese Änderungen nun aufgrund der Einführung einer standortbezogenen Einzelfallprüfung auf Notwendigkeit einer UVP wieder zurückgenommen. Dies widerspricht einer 1:1 Umsetzung der IVU Richtlinie und wird daher abgelehnt. Darüber Einbringen oder Einleiten von Stoffen aus Intensivfischzuchtanlagen bei der die Belastungsdifferenz von BSB5 = 3 mg/l oder Gesamt-N = 2 mg/l oder Gesamt-P = 0,5 mg/l zwischen Zu- und Ablaufwasser überschritten wird.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

09. März 2001

Änderungsantrag Nr. 11 der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz
(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Anlage 2 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls:

Nr. 2. Standort der Vorhaben

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise erheblich beeinträchtigt wird, ist hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien sowie unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Begründung
Sowohl bei der Vorprüfung des Einzelfalls als auch bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls werden lediglich die erheblichen nachteiligen Auswirkungen eines Vorhaben auf die Umwelt berücksichtigt.

Die in diesem Absatz aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien sollten abschließend geregelt sein, um ein einheitliches Vorgehen bei der praktischen Umsetzung des UVP-Gesetzes gewährleisten zu können. Daher ist das Wort „insbesondere“ in Satz 1 zu streichen. Durch die Berücksichtigung weitere r Nutzungs- und Schutzkriterien haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, Vorhaben ohne fachliche Begründung zu verhindern. Dies ist unbedingt zu vermeiden.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 09. März 2001

Änderungsantrag Nr. 12 der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Artikel 4 Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Zum Anhang der 4. BImSchV

Nr. 7.1 Streichung der Spalte 2

Begründung

Diese Änderung ist analog zu den Änderungen in Ziffer **(1)** dieser Stellungnahme erforderlich. Ende 1996 wurden die 4. BImSchV Schwellenwerte für Tierhaltungsanlagen angehoben, da auf Grund der erzielten Fortschritte in der Haltungs- und Fütterungstechnik sowie im Management unterhalb der angehobenen Schwellenwerte Anlagen keine relevanten Gefahren für die Umwelt bestehen. Wenn nun trotz weiterer Verbesserungen durch technischen Fortschritt eine Senkung der BImSch-Grenzen vorgenommen wird, ist dies ein Widerspruch gegen fachliche Erkenntnisse und schadet der Glaubwürdigkeit politischer Entscheidungen. Die Beibehaltung der Spalte 2 würde bedeuten, dass die IVU-Richtlinie im nationalen Recht über das erforderliche Maß hinaus verschärft würde.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

09. März 2001

Änderungsantrag Nr. 13 der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zum Formulierungsvorschlag für die Fassung der Ziff. 3.2 a) und 3.2 b) der 4. Bundesimmissonsschutzverordnung im Artikelgesetz:

Ziff. 3.2 a):
Die Ziff. 3.2 der derzeit geltenden 4. BImSchV wird - mit Ausnahme der Nichteisenrohmetalle - Ziff. 3.2 a) im Artikelgesetz. Die Nichteisenrohmetalle sollen ausgenommen werden, da diese im Artikelgesetz unter Ziff. 3.3 gesondert genannt sind. Ziff. 3.2 a) soll lauten :

„3.2 a) Anlagen zur Gewinnung von Roheisen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen“

Ziff. 3.2 b):
Die Ziff. 3.3 der derzeit geltenden 4. BImSchV wird Ziff. 3.2 b) im Artikelgesetz, aber zusätzlich um die in der IVU-Richtlinie genannten Stranggussanlagen ergänzt. Ziff. 3.2 b) soll lauten:

„3.2 b) Anlagen zur Stahlerzeugung sowie Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, ausgenommen Schmelzanlagen für Gusseisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 Tonnen je Stunde“

II. Begründung:
Die im Artikelgesetzentwurf vorgeschlagene Fassung der Ziff. 3.2 a) der BImSchV ist abzulehnen. Sie enthält dieselben Anlagen wie die Ziff. 3.2 und 3.3 (jeweils Spalte 1) der derzeit geltenden 4. BImSchV (=> Hochofen und Stahlwerk). Da die letztgenannten Anlagentypen bereits jetzt im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen sind und damit in einem Genehmigungsverfahren, in dessen Rahmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden kann, greift die Begründung des Artikelgesetzentwurfs zu Ziff. 3.2 a) nicht: Nach dieser Begründung dient die geplante Ziff. 3.2 a) (Integrierte Hüttenwerke) der Umsetzung von Anhang I Nr. 4 der UVP-

Änderungsrichtlinie. Der Anlagentyp (Integriertes Hüttenwerk) sei ohne Schwellenwert UVP-pflichtig.

Dem letztgenannten Umstand trägt jedoch die *Ziff. 3.2 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz* Rechnung. Die 4. BImSchV betrifft hingegen nur die Genehmigungspflicht und das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, nicht aber die UVP-Pflicht. Das BImSchG-Genehmigungsverfahren ist aber – wie dargelegt – bereits bei der jetzt geltenden 4. BImSchV ausreichend, um für Integrierte Hüttenwerke eine UVP durchzuführen. Die derzeit geltende 4. BImSchV steht insoweit im Einklang mit der UVP-Änderungsrichtlinie und bedarf daher hinsichtlich der in Ziff. 3.2 und 3.3 genannten Anlagen – bis auf die Streichung der Nichteisenrohmetalle und der Ergänzung um die in der IVU-Richtlinie genannten Stranggussanlagen - keiner Änderung.

Bei dem derzeitigen Regierungsvorschlag für die Ziff. 3.2 a) (=> Integrierte Hüttenwerke als eigener Anlagentyp), besteht die Möglichkeit, dass bei der Änderung einer Einzelanlage, die zusammen mit einer anderen Anlage ein Integriertes Hüttenwerk bildet (z. B. Oxygenstahlwerk), die Behörde als Gegenstand der Änderungsgenehmigung das gesamte Integrierte Hüttenwerk in Betracht zieht. Dies würde zu einer erheblichen Verzögerung des Genehmigungsverfahrens führen. Des weiteren würde eine solche Vergrößerung des (Änderungs-) Genehmigungsgegenstandes Erschwerungen für den Anlagenbetreiber bewirken, die durch die UVP-Änderungsrichtlinie überhaupt nicht bezweckt sind, da diese nur die UVP-Pflicht regelt.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

09. März 2001

Änderungsantrag Nr. 14 der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zur Verfahrenbeschleunigung

In Art. 20 Ziff. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der EVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz ist § 11a EnWG (Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen) in Abs. 2 folgender Satz 1 voranzustellen:

„Abweichend von den §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können die Länder folgende Fristen bestimmten: Im Falle des § 73 Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Frist von zwei Wochen anstelle von einem Monat und im Fall des § 73 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Frist von zwei Wochen anstelle von drei Wochen.“

Folgende weitere Sätze sind § 11 Abs. 2 EnWG am Ende hinzuzufügen:

„Die Planfeststellungsbehörde soll den Plan innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Stellungsnahme der Anhörungsbehörde zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens feststellen. Im falle einer Plangenehmigung soll die Plangenehmigungsbehörde mit dem Plangenehmigungsantrag spätestens 2 Monate nach Eingang der vollständigen Planungsunterlagen entscheiden.“

Begründung:

Verfahrensbeschleunigung im Planfeststellungsverfahren für Gasversorgungsleistungen , um wettbewerbsbehindernde administrative Beschränkungen so gering wie möglich zu halten.

Auch bei der Verfahrensbeschleunigung sind in der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie positive Ansätze zu erkennen. So wurde eine Frist von drei Monaten für den Abschluss des Anhörungsverfahrens als Sollvorschrift zu formulieren. Nur dadurch wird eine umfassende gesetzliche Grundlage für eine möglichst kurze Dauer des Planfeststellungsverfahrens geschaffen. Dies ist zur Stärkung des Gas-zu-Gas-Wettbewerbes, der dem Ziel der

Liberalisierung des Energiemarktes dient, unerlässlich. Andernfalls werden administrative Hindernisse geschaffen, die diesem Ziel entgegenstehen. Mit der Berücksichtigung dieses Vorschlages würden im übrigen Gasversorgungsleistungen anderen Vorhaben, wie Bundesfernstraßen, Eisenbahnen etc., gleichgestellt.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

09. März 2001

Änderungsantrag Nr. 15 der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Vorarbeiten

In art. 20 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der EVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz ist folgender § 11b EnWG (Vorarbeiten) als neue Ziff. 2 aufzunehmen.

„ § 11b Vorarbeiten“

1 Eigentümer und sonstige Nutzungsberichtigte haben zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden. Und Grundwasseruntersuchungen, einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte, zu dulden.

2. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in Gemeinden, in denen die Vorarbeiten ausgeführt werden, bekannt zu geben

Begründung:

Einfügung einer Vorschrift, die für das Bauvorhaben erforderliche Vorarbeiten ermöglicht.

Die Forderung nach Aufnahme einer Vorschrift über Vorarbeiten als § 11b EnWG, damit die für die UVP und das Planfeststellungsverfahren notwendigen Vermessungen und sonstigen Untersuchungen durchgeführt werden können, wurde bereits vom Wirtschaftsausschuss des Bundesrates erhoben. Die UVP, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen und standortbezogenen Vorprüfung sowie die Planfeststellung setzen eine in der Örtlichkeit ermittelte, zumindest grob vermessene Trasse voraus. Die Vermessung ist außerdem zur Ermittlung der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten erforderlich. Nur durch

eine Vorschrift über Vorarbeiten kann sichergestellt werden, dass ein Vorhabenträger die für die Einleitung des jeweiligem Verwaltungsverfahrens erforderliche planerischen Unterlagen unproblematisch erstellen kann. Dazu bedarf es nämlich umfangreicher Untersuchungen. Entsprechende Reglungen finden sich auch in anderen Planungsgesetzen auf Bundesebene.

Unsere Formulierungsvorschläge zu den beiden letzten Gesichtspunkten sind in der Anlage beigefügt.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 09. März 2001

Änderungsantrag Nr. 16
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz
(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Anlage 1 zu § 3 UVPG Ziffer 19 wie folgt zu fassen:

19.2	Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit		
19.2.1	einer Länge von mehr als 40 km und einem Innendurchmesser von mehr als 800 mm,	**X**	
19.2.2	einer Länge von 30 km bis 40 km und einem Innendurchmesser von mehr als 500 mm,		**A**
19.2.3	einer Länge von 20 km bis 30 km und einem Innendurchmesser von mehr als 500 mm;		**S**
19.5	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.3 oder als Energieanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes unter Nummer 19.2 fällt, zum Befördern von nichtverflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit		
19.5.1	einer Länge von mehr als 40 km und einem Innendurchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 mm,	**X**	
19.5.2	einer Länge von 30 km bis 40 km und einem Innendurchmesser der Rohrleitung von mehr als 500 mm,		**A**
19.5.3	einer Länge von 20 km bis 30 km und einem Innendurchmesser der Rohrleitung von mehr als 500 mm;		**S**
19.8	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit		
19.8.1	einer Länge von 50 km oder und einem Innendurchmesser von mehr als 600 mm und mehr,		A

19.8.2	einer Länge von 25 km bis weniger als 50 km und einem Innendurchmesser von mehr als 800 mm:		S

Begründung:

Bei Ziffer 19.2.2 und 19.2.3 wird ein Schwellenwert von 500 mm, befürwortet, um den mit der Durchführung einer UVP verbundenen administrativen Aufwand in einem vertretbaren Rahmen zu halten: Denn die Breite des für diese Leitungen nach dem technischen Regelwerk einzuhaltenden Schutzstreifens beträgt im Regelfall 6-8 m, in vielen Fällen wird diese Breite auch noch unterschritten. Erst ab einer solchen Breite scheint es aber gerechtfertigt, *erhebliche* Umweltauswirkungen im Sinne des 7. Erwägungsgrundes der UVP-Änderungsrichtlinie für möglich zu halten.
Gasversorgungsleitungen mit einem geringeren Durchmesser als 500 mm befinden sich zudem vornehmlich in Straßengrundstücken innerhalb von geschlossenen Ortschaften. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher bei diesen Leitungsvorhaben in der Regel nicht zu erwarten.
Da die Schwelle für die zwingende UVP in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht auf 40 km festgesetzt ist, sollten geeignete Begrenzungen für die allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung auch im Hinblick auf die Länge des Vorhabens vorgesehen werden. Wegen des andernfalls bestehenden erheblichen Verwaltungsaufwandes ist es nicht erforderlich, Leitungen <500 mm jedweder Länge einer Vorprüfung zuzuführen. Die vorgeschlagenen Schwellenwerte von 20 km bzw. 30 km stehen in einem angemessenen abgestuften Verhältnis zu der Schwelle für eine zwingende UVP (ab 40 km).
Für Leitungen, die unterhalb der Schwellenwerte liegen ist zu berücksichtigen, dass diese auch ohne Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft einer intensiven Prüfung unterzogen werden, die in der Praxis der einer UVP kaum nachsteht. Damit ist auch beim Schwellenwert von 500 mm und den vorgeschlagenen Längenbegrenzungen gewährleistet, dass bei Gasversorgungsleitungen kleinerer Dimensionen Umwelt- und Naturschutzbelange in einem Vorhaben auf angemessene Weise berücksichtigt werden.
Für die von der Gaswirtschaft vorgeschlagenen Schwellenwerte spricht nicht zuletzt auch der Liberalisierungsgedanke: Denn eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Leitungen mit einem Durchmesser von weniger als 500 mm bzw. einer Länge <20 km bzw. <30 km und ein daraus folgendes Planfeststellungsverfahren würde für den ausdrücklich bezweckten Wettbewerb ein nicht unerhebliches administratives Hindernis darstellen.
Die Änderungsvorschläge zu Ziffer 19.5.2 und 19.5.3 ergeben sich aufgrund der notwendigen Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit mit den Werten zu Ziffer 19.2.2 und 19.2.3.
Auch die Dimensionen für die Wasserfernleitungen sind zu niedrig bemessen. Es ist zu berücksichtigen, dass die UVP-Richtlinie eine UVP lediglich für Wasserfernleitungen vorschreibt. Das bedeutet, dass europarechtlich eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für Leitungen in einer Dimension von Leitungen der örtlichen Versorgung nicht besteht. Zu den Leitungen der örtlichen Versorgung zählen aber alle Leitungen mit einem Durchmesser von bis zu 600 mm. Leitungen mit einem geringeren

Durchmesser sind keine Wasserfernleitungen.

Im übrigen würde die vom BMU vorgeschlagene Regelung dazu führen, dass jede Wasserleitung, die sich in einem landwirtschaftlich geprägtem Gebiet und sich über mehrere Dörfer erstreckt, selbst wenn sie auf einer Strecke von nur wenigen Kilometern verläuft, einer standortbezogenen Einzelfallprüfung zu unterziehen wäre. Die Verwaltungsbehörden und die Versorgungsunternehmen würde dies vor einen Aufwand stellen, der allein durch die nationale Gesetzgebung, nicht aber durch europarechtliche Bestimmungen verursacht wurde.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

09. März 2001

Änderungsantrag Nr. 17
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz
(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Art. 1 Anlage 1 Ziff. 2.6.1 wird wie folgt gefasst:

4 m³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg und weniger als 300 kg / m² Rauminhalt der Brennanlage betragt:

Begründung:

Weder die Größe der Öfen noch die Besatzdichte allein sind für die Frage der Emissionen entscheidend sondern nur das Produkt aus beiden Größen. Diesem Umstand wird nur die Formulierung „und“ gerecht. Die keramische Industrie verarbeitet grundsätzlich keine umweltbelastenden Stoffe. Die Beeinträchtigung durch Luftverschmutzung ist daher unbedeutend. Nach der Formulierung des Gesetzentwurfs würden schon kleine Öfen ab 4 m³ Rauminhalt unter die Prüfpflicht fallen. Dies würde vor allem kleinere Hersteller besonders hart treffen. Klassische Tunnelöfen, wie sie in der Begründung zur seinerzeitigen Änderung der BImSchV angesprochen wurden, werden in der feinkeramischen Industrie kaum mehr eingesetzt. In einigen Bereichen dieser Industrie tendiert moderne Brenntechnik seit längerem dazu, kleinere Schnellbrandöfen einzusetzen, um so auf Marktgegebenheiten und Auftragssituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Solche Öfen werden nach Bedarf an- und abgeschaltet. Dies ist zum einen ein Beitrag zur Energieeinsparung und zum anderen auch ein Beitrag für die Reduzierung der Emissionen. Eine Einbeziehung letztlich allein der Ofengröße und kleine Ofeneinheiten ab gerade mal 4 m³ Rauminhalt würde diese Entwicklung konterkarieren.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 09. März 2001

Änderungsantrag Nr. 18
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz
(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Die Anlage 1, Ziff. 3.9 zu Art. 1 wie folgt zu fassen:

3.9; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von

3.9.1; 210 m³ oder mehr; **Spalte 2: A**

3.9.2; 30 m³ bis weniger als 210 m³ bei Anlagen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure: **Spalte 2: S**

Begründung:

Durch Anhebung der Schwellenwerte wird die Umweltrelevanz auf die tatsächlichen Großanlagen der Branche beschränkt.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

09. März 2001

Änderungsantrag Nr. 19 der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Anhang Ziff. 3.10 zu Art. 4 wie folgt zu fassen:

3.10; **Spalte 1**: Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr; Wirkbäder ist der Prozessbehälter, in dem die bestimmungsgemäße Oberflächenbehandlung durchgeführt wird.

Spalte 2: Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure mit einem Volumen der Wirkbäder von 2 m³ bis weniger als 30 m³; Wirkbad ist der Prozessbehälter, in dem die bestimmungsgemäße Oberflächenbehandlung durchgeführt wird.

Begründung:

Durch die Klarstellung des Begriffes „Wirkbades“ wird eine Definitionslücke im Gesetzentwurf geschlossen. Begrenzung der Genehmigungspflicht auf umweltrelevante Anlagen.

Anlage 4

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

27. März 2001

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
14. Wahlperiode

A.-Drs. 14/538**
Teil 2

Änderungsantrag Nr. 20
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz
(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Nach Artikel 11 ist folgender Artikel 11a einzufügen:

Artikel 11a – Änderung des Bundesberggesetzes
In § 52 Abs. 2b Satz 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. 1 S. 1310), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl: 1 S. 164), werden nach dem Wort“ Bundesnaturschutzgesetz“ die Wörter „und entsprechende Vorschriften über Verfahren zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in anderen Rechtsvorschriften“ eingefügt.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung und folgt einer Empfehlung der Bundesratsausschüsse (BR-Drs. 674/1/00, Nr. 330).
§ 52 Abs. 2b Satz 2 Bundesberggesetz eröffnet die Möglichkeit, durch landesrechtliche Vorschriften sicherzustellen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich und abschließend in einem vorgelagerten Verfahren - in Nordrhein-Westfalen dem Braunkohleplanverfahren – durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass dieses vorgelagerte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt, die den Anforderungen des UVPG entspricht. Ist dies der Fall, ordnet § 52 Abs. 2b Satz 2 Bundesberggesetz zur Vermeidung von Doppelprüfungen an, dass die berg-, wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften über die Durchführungen der Umweltverträglichkeitsprüfungen keine Anwendung finden. Die vorgeschlagene Ergänzung trägt der Erweiterung des Kreises der Vorhaben Rechnung , die einer

Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen; entsprechend der Zielsetzung des § 52 Abs. 2b Satz 2 Bundesberggesetz soll auch insoweit eine Doppelprüfung vermieden werden.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit 27. März 2001

Änderungsantrag Nr. 21
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

zur

Sitzung des Umweltausschusses am 28. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz
(BT-Drs. 14/4599)

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 26 ist in der Anlage 1 Nr. 15.1 der Text in der Spalte „Vorhaben“ wie folgt zu fassen:

„Bergbauliche Vorhaben einschließlich der zu deren Durchführungen erforderlichen betriebsplanpflichtigen Maßnahmen dieser Anlage nur nach Maßgabe der aufgrund des § 57c Nr. 1 des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnung“.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung und folgt einer Empfehlung der Bundesratsausschüsse (BR-Drs. 674/I/OO, Nr. 96).

Mit der Klarstellung soll sichergestellt werden, dass alle mit dem Bergbauvorhaben zusammenhängenden und dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes unterliegenden Vorhaben nach Maßgabe der UVP-V Bergbau UVP-pflichtig sind.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333